Grundlinien
der heutigen
Reichshofrathspraxis
im
Allgemeinen,
mit
erläuternden Anmerkungen und Beyspielen.

Nördlingen,
bey Karl Gottlob Becken, 1778.

Vorbericht.

Der vorgesetzte Titul dieser Schrift wird schon beurtheilen lassen, was darinnen zu erwarten ist, nämlich: Ein Entwurf, wie die bey dem höchstpreißl. Kaiserl. Reichshofrathe vorkommende Sachen, **im Allgemeinen**, also **ohne Rücksicht auf besondere Gattungen des Processes**, eingebracht, abgehandelt und entschieden, auch wie die ergehenden Verordnungen dieses höchsten Reichsgerichtes, ausgefertigt und mitgetheilt zu werden pflegen.

Man hat sich hiebey der neuesten, itzt gewöhnlichen Weise, durchaus bedient, den nöthigen Beweis aus den Gesetzen, in beygefügten Anmerkungen zu den Paragraphen, gezogen, was nicht mehr üblich, und doch in den Gesetzen vorgeschrieben ist, angezeigt; und weil auch die deutlichste Anweisung ohne **Muster**, den festgesetzten Zweck nie vollkommen erreichen wird: so

sind ferner die nöthigen **Erläuterungen** zum Theil gleich beym Texte beygebracht; die meisten wichtigeren und weitläuftigeren aber als **Beylagen**, besonders, mit eigenen Seitenzahlen, welche im Texte zur Erleichterung des Nachschlagens, angeführt stehen, abgedruckt worden, wobey man noch beflissen gewesen ist, eine solche Wahl zu treffen, daß alles, so viel nur möglich war, deutlich und anschaulich vor Augen gelegt würde.

Man hofft dabey das Verlangen derjenigen, die diese Schrift brauchen, befriedigt, und nach dem Plan derselben, nichts Wesentliches ausgelassen zu haben.

Es haben zwar in neuern Zeiten die berühmtesten Gelehrten, unter welchen man hier nur einen **Moser**, **Neumann**, **Cramer**, **Pütter**, unter mehrern, nennt, theils in ihren Anweisungen zum Reichshofrathsprocesse, theils in besonderen einzelnen Abhandlungen, die Materie von der Reichshofrathspraxis **im Allgemeinen**, mit berührt; allein, weil sie sich wegen der übrigen Materien kürzer fassen mußten, oder weil ihre Arbeit auch nicht alle hiezu gehörigen Stücke im Zusammenhange, hier enthält: so wird gegenwärtige Arbeit, welche die **allgemeine Reichshofrathspraxis** ganz allein, und wie man sich verspricht, neben einer beliebten Kürze, vollständig abhandelt, dadurch nicht überflüssig worden seyn.

Der Herr Verfasser befindet sich selbst, an der höchsten Gerichtsstelle in Wien, schon seit mehrern Jahren gegenwärtig; er

hat

hat also die beste Gelegenheit gehabt, alles selbst einzusehen und zu beobachten, welches allemal schon im voraus eine gute Meynung für seine Bemühungen, Andern durch seine Kenntnisse und Erfahrung in Reichshofrathssachen, nützlich zu werden, erregen wird, auch den Vortheil gewährt, daß er die von Sr. gegenwärtig glorreichst regierenden Kaiserlichen Majestät erlassene Dekrete an den Reichshofrath, nützen, und das einschlagende daraus, an Ort und Stelle bemerken konnte; wohin insbesondere viele Stellen, aus dem, bald nach dem Allerhöchsten Kaiserlichen Regierungsantritte an den R. H. R. erlassenen Dekrete, von 1766, welches in der Gerichtsordnung desselben verschiedenes verändert hat, zu zählen sind, die man bey den oben gemeldeten berühmten Schriftstellern, da ihre Schriften schon vorher herauskamen, nicht antrifft.

Der teutschen Sprache hat sich der Herr Verfasser um deswillen bedient, damit sein Buch mehrern Personen, und auf mehrere Weise brauchbar werden möge, und in dieser Hinsicht verdient er allerdings Dank dafür, weil manches dadurch, um so deutlicher worden ist.

Ob man sich wohl, was die Schreibart betrift, nach dem Gerichtsstyl richten mußte: so ist doch auch, so viel es möglich war, auf einen reinen teutschen Ausdruck gesehen, und dasjenige verhütet worden, wodurch der Sprachgebrauch zu sehr verletzt würde, so, daß sich das Buch seiner Absicht nach, gut genug

lesen lassen wird. Denen zu Gefallen, welche die oft bekanntern lateinischen Ausdrücke und Kunstwörter, ungerne vermißt hätten, hat man diese in Einschaltungen, neben den teutschen, sorgfältig bemerkt.

Man zweifelt überhaupt nicht, daß der Herr Verfasser durch gegenwärtige Schrift, und die darinnen häufig vorkommende, von **wirklichen Vorfällen** genommene Beyspiele, sowohl den Anfang praktischer Bemühungen erleichtert und angenehm gemacht; als auch denjenigen einen Dienst erzeigt habe, welche bey diesem oder jenem Umstande, über den Gerichtsgebrauch zweifelhaft sind, und oft erst vorher deshalben bey den Agenten, mit Aufenthalt ihrer Sache und besondern Kosten, Rath holen müssen, dergleichen Fälle auch bey Reichsständischen Dikasterien nicht selten sind.

Findet dieses Unternehmen Beyfall: so macht der Verfasser auch zu einer Anleitung, **zu den besondern, bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe üblichen Gattungen des Processes**, Hofnung.

Zum Schlusse empfiehlt den Herren Lesern, sich, und seinen Verlag aufs beste, mit aller Ehrerbietung

Geschrieben Nördlingen,
den 23sten April,
1778.

Der Verleger.

Inhalt

Inhalt

I) Der Materialien, nach den Kapiteln.

Erstes Kapitel.

Wie etwas bey dem Reichshofrath anzubringen ist Seite 1

Zweytes Kapitel.

Von der Sprache der bey dem Reichshofrath zu überreichenden Schriften 3

Drittes Kapitel.

Durch wen bey dem Reichshofrath das erforderliche eingebracht werden kann, oder muß 5

Viertes Kapitel.

Von der äusserlichen Gestalt der zu überreichenden Schriften (Exhibendorum) 7

Fünftes Kapitel.

Von den an den Kaiser gerichteten Schreiben (Litteris ad Imperatorum) 7

Sechstes Kapitel.

Von der gewöhnlichen Gestalt der einzureichenden Schriften 10

Siebendes Kapitel.

Von dem Rubro der einzureichenden Schriften

I) Abtheilung, von den Bestandtheilen des Rubri überhaupt, 11

II) Ab-

II) Abtheilung, von den Bestandtheilen des Rubri insbesondere,

und zwar:

1) von der Richtung an den Kaiser, und der eigentlichen Benennung der Schrift, sodann der allgemeinen Erwähnung der Bitte Seite 12

2) von dem besondern Ausdrucke jeder Bitte auf dem Rubro 15

3) von der Qualifikation des Agenten, oder der Parthey 16

4) von dem Ausdrucke: in Sachen 19

5) von der Benennung des klagenden und beklagten Theils 20

6) wie, und wo die besondere Gattung des Processes, und der Gegenstand des Streits, wie auch die Beylagen, und allenfalls das letzte Conclusum erwähnt werden 23

7) wie die Zahl der zu überreichenden Exemplare angezeigt werde 25

III) Abtheilung, Beyspiele des Rubri im Ganzen, und daß die angeführten Bestandtheile des Rubri nothwendig seyen 26

IV) Abtheilung, von dem Unterschiede zwischen den Wörtern: *Rubrum* und Rubrik 28

V) Abtheilung, Erinnerungen und Anmerkungen in Ansehung der Rubrik 28

Achtes Kapitel.

Von dem Nigro der einzureichenden Schriften, Seite

I) Abtheilung, von dessen Bestandtheilen überhaupt, 35

II) Abtheilung, von den Bestandtheilen des Nigri insbesondere,

und zwar:

1) von dem Titul des Kaisers gleich im Eingange 36
2) von dem Inhalte des Vortrags selbst 37
3) von der Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit 40
4) von der Bitte, und derselben nothwendigen Eigenschaften 41
5) von der sogenannten heilsamen Clausul, (Clausula salutari) 42
6) von der letzten Anrede an den Kaiser 44
7) von der Unterschrift der Schriften, die offen übergeben werden 44
8) Von den Beylagen 49

Neuntes Kapitel.

Vom wem die bey dem Reichshofrath zu übergebende Schriften zu verfassen sind 50

Zehentes Kapitel.

Was die Anwälde mit den ihnen zugekommenen, schon ausgearbeiteten Schriften zu thun haben 52

Eilftes Kapitel.
Von der Abschreibung der fertigen Aufsätze Seite 59

Zwölftes Kapitel.
Von der Anzahl der abzuschreibenden Exemplaren 61

Dreyzehentes Kapitel.
Was in Ansehung der zu den zu überreichenden Schriften gehörigen Beylagen, zu beobachten ist 67

Vierzehentes Kapitel.
Von der Beylegung des letzten Conclusi 72

Fünfzehentes Kapitel.
Von der Zusammenheftung und Vergleichung (Collationirung) der einzureichenden Schriften 75

Sechzehentes Kapitel.
Von der wirklichen Ueberreichung der Schriften 76

Siebenzehentes Kapitel.
Von dem Präsentatum 78

Achtzehentes Kapitel.
Von dem Protonotat 80

Neunzehentes Kapitel.
Von dem Numero quadrangulo 83

Zwanzigstes Kapitel.
Von den einzelnen Sachenverzeichnissen, (Repertoriis singularum caussarum) Seite 84

Ein und zwanzigstes Kapitel.
Von den Auszügen aus dem Protocollo rerum exhibitarum 85

Zwey und zwanzigstes Kapitel.
Von der Austheilung der eingekommenen Schriften zum referiren 88

Drey und zwanzigstes Kapitel.
Von dem Referentenbuche 91

Vier und zwanzigstes Kapitel.
Von der Bestellung eines Correferenten 92

Fünf und zwanzigstes Kapitel.
Von der Vorbereitung des Vortrags, (Relation) 94

Sechs und zwanzigstes Kapitel.
Von den Gegenständen des Vortrags 97

Sieben und zwanzigstes Kapitel.
Von dem wirklichen Vortrage überhaupt 97

Acht und zwanzigstes Kapitel.
Von der Umfrage, und dem Stimmen geben (Votiren) 107

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von den Schlüssen des Reichshofraths (Conclusis) überhaupt Seite 120

Dreysigstes Kapitel.

Von dem sogenannten Anschlagsprotokolle 122

Ein und dreysigstes Kapitel.

Wie die Conclusa den Partheyen bekannt- und hinausgegeben werden 124

Zwey und dreysigstes Kapitel.

Von den Gutachten an den Kaiser (Votis ad Imperatorem) 134

Drey und dreysigstes Kapitel.

Von der Ausfertigung der Erkenntnisse und Verordnungen des R. H. R.

I) Abtheilung, Wie und von wem die Ausfertigung besorgt wird; auch den dafür zu bezahlenden Taxen 146

II) Abtheilung, Von der äusserlichen Gestalt, in welcher die Ausfertigungen den Partheyen gegeben werden 151

III) Abtheilung, Von der Einschliesung und Beyfügung zu den Reichshofrathserkenntnissen, oder: von der sogenannten Acclusion und Inclusion 153

IV) Abtheilung, Von den offenen Abschriften, welche mit den versiegelten Ausfertigungen hinausgegeben werden Seite 156

V) Abtheilung, Von der Aufdrückung des großen Kaiserlichen Siegels (Impressione Aquilae) 157

VI) Abtheilung, Von der Dekretirung der eingereichten Schriften 158

II) Der Beylagen, oder Formularen.

Nro. Seite

1. Umschlag, eines an den Kaiser gerichteten teutschen Schreibens, von derjenigen Seite vorgestellt, wo das *humme exhibet* hinzuschreiben ist 3

2. Umschlag, des nämlichen Schreibens, von derjenigen Seite, wo die **Titulatur des Kaisers** aufgeschrieben wird 4

3. Einfaches Rubrum einer Schrift 5. 6

4. Rubrum, in einer Sache, da kein beklagter Theil vorhanden ist 7. 8

5. Rubrum, in einer lateinisch verhandelten Sache 9. 10

Nro. Seite

6. Rubrum, welches mit dem Präsentatum, Protonotat, und dem Numero quadrangulo versehen ist, in einer teutsch verhandelten Sache 11. 12

7. Ein solches Rubrum, zu einer lateinischen Sache 13. 14

8. Bittschrift (Supplica) in teutscher Sprache, um einen Auszug, (Extractum) Protocolli rerum exhibitarum, mit der Aufschrift 15=18

9. Auszug, aus dem Protocollo rerum exhibitarum, in teutschen Sachen 19

10. Ein solcher Auszug, in lateinischen Sachen 20

11. Reichshofrathsschluß, (Conclusum) ohne Narraten, wie ihn der Referent dem Reichshofrathssekretar zustellt 21

12. Hauptschrift, (Duplum) wie sie ausserhalb mit der Resolution des Reichshofraths überschrieben wird 22

13. Rubrum, einer nur einfach (in simplo) zu überreichenden Schrift 23. 24

14. Rubrum von einem beklagten Theile, mit dem Protonotat 25. 26

Nro.		Seite
15.	Reichshofrathsschluß, (Conclusum) mit den Narraten, in einer teutschen Sache	27
16.	R. H. R. Conclusum, mit diesen, in einer lateinischen Sache	28
17.	Gutachten, (kurzes) vom R. H. R. an den Kaiser (Votum ad Imperatorem)	29. 30
18.	Gutachten, (weitläuftigeres) des R. H. R. an den Kaiser, welches an einem Tage abgelesen, und an einem andern approbirt worden ist	31 - 46
19.	Anzeige - Gutachten des R. H. R. an den Kaiser (Votum notificatorium ad Imperatorem)	47 - 54
20.	Gutachten an den Kaiser, (Votum ad Imperatorem) welches an einem Tage zugleich beschlossen, abgelesen, und approbirt worden ist	55 - 62
21.	Reichshofrathsschluß, durch welchen ein Votum ad Imperatorem an einem Tage erkannt, und approbirt worden ist	63
22.	R. H. R. Conclusum, nach welchem ein Gutachten an den Kaiser blos erkannt wird	64
23.	Ein anderes, vermöge dessen, ein schon vorhin erkanntes Votum ad Imperatorem, abgelesen und genehmigt wird	65

Nro.		Seite
24.	Reichshofrathsschluß, wann die angefangene Lesung eines Gutachtens an den Kaiser, fortgesetzt und zu Ende gebracht wird	66
25.	R. H. R. Conclusum, darinnen verordnet ist, daß einem schon erkannten solchen Gutachten, etwas weiteres eingeschalten (inserirt) werden soll	67
26.	Protokoll-Auszug, vermöge dessen, die auf ein Votum ad Imperatorem, **beystimmig** ausgefallene Kaiserliche Entschliesung bekannt gemacht wird	68
27.	Protokoll-Auszug, durch welchen, die **nicht in Gemäsheit des** vom Reichshofrath an den Kaiser **erstatteten Gutachtens**, ausgefallene Allerhöchste Entschliesung, bekannt gemacht wird	69
28.	Muster eines Zettuls, wodurch der Agent die Ausfertigung einer R. H. R. Erkenntnis in Erinnerung bringt	70
29.	Duplikat, das mit der Dekretirung versehen ist	71. 72

Erstes Kapitel.

Wie etwas bey dem Reichshofrath anzubringen ist.

§. 1.

Da bey dem Reichshofrath das mündliche Verfahren ungewöhnlich ist: so muß alles, was daselbst gerichtlich angebracht werden will, schriftlich vorgetragen *), und in einer jeden zu überreichenden Schrift, (Exhibendo) die Rede unmittelbar an den Kaiser, als welcher ganz allein des Reichshofraths oberstes Haupt und Richter ist, **) gerichtet werden.

*) Wenn auch wirklich etwas aussergerichtlich z. B. dem Präsidenten, oder Referenten durch den Agenten, oder einen sonst rechtmäßigen Bestellten einer Parthey, oder durch die Parthey selbst, mündlich eröfnet worden ist: so darf von dem Reichshofrath darauf keine Rücksicht genommen werden, wenn es nicht zugleich gerichtlich vorgebracht worden ist; woraus man leicht abnehmen kann, was von den aussergerichtlichen Vorstellungen, woraus sich die Agenten oft so viele Verdienste machen, besonders, wo solche blos das Factum betreffen, zu halten sey.

Sind sie den Akten nicht beystimmig, so kann und darf weder der Referent, noch das R. H. R. Collegium darauf achten; stimmen sie aber mit den Akten überein: so bewirken diese das allenfallsige Gute, und nicht der Agent.

Daß aber ehemals ein gerichtliches mündliches Verfahren nicht ausser Uebung gewesen seyn müsse, läßt sich aus dem R. H. R. gem. Bescheide vom 15. Oktobr. 1613. abnehmen, weil darinnen von Audienzstund, mündlich vorbringen, Recessen, in die Feder reden, Erwähnung geschieht. Es heißt nämlich z. B. in eben diesem gemeinen Bescheide (Decreto communi) unter andern: „ alle Procuratores, Agenten und Sollicitatores sollen täglich in „ der bestimmten Audienzstund an dem gehörigen Ort erscheinen, was sie „ vorzubringen haben, verhandeln, auch ob ihre Gegenanwälde etwas vor„ bringen oder handeln wollten. . . . oder sonsten was vorzubringen „ wäre, anhören, und einer Geschäft halber in Person nicht erscheinen „ könnte . . . seiner Mitcollegen einen . . . substituiren.

Jngl. „ Weiters sollen ermeldte Procuratores &c. sich in ihren „ Schriften und mündlichen Vorbringen und Recessen aller Weitläuftig„ keit enthalten . . . auch alles, was sie vorzutragen haben, lauter, „ verständlich, und dergestalt in die Feder reden, damit es durch den „ R. H. R. Protokollisten eigentlich aufgeschrieben werden mögte.

Es muß jedoch das mündliche Verfahren auch schon vor Errichtung der R. H. R. Ord. von 1654. abgekommen gewesen seyn, indem der §. 6. des VIIten Tituls ebengedachter Ord. aus dem angeführten Decreto communi von 1613. gezogen zu seyn scheint, und doch die Worte: mündliches Vorbringen, receßiren, reden rc. darinnen ausgelassen sind.

**) R. H. R. Ord. Tit. I. §. 1. im Anfange.

Zwey

Zweytes Kapitel.

Von der Sprache der bey dem Reichshofrath zu überreichenden Schriften.

§. 2.

Eine jede bey dem R. H. R. zu überreichende Schrift, muß entweder in teutscher, oder in lateinischer Sprache verfaßt seyn, doch ist die erste Sprache weit üblicher als die letzte. Diese wird nur in einigen, z. B. den aus dem Italienischen, Tridentinischen, Lüttichischen, Stabloischen ꝛc. kommenden Processen, gebraucht.

§. 3.

Beylagen, oder einzelne Stellen aus Urkunden, kann man zwar in ihrer ursprünglichen fremden z. B. französischen, wälschen, oder englischen Sprache beybringen, es muß aber davon jederzeit eine getreue Uebersetzung zugleich beygefügt, oder doch nachgetragen werden. *)

*) Schon im R. H. R. gem. Besch. vom 22. Okt. 1660. hat es geheissen: „ Sacra Cæsarea Majestas clementer . . . mandat, ut imposterum pro„ ducta & litteraria instrumenta non Italico aut quovis alio peregrino, sed „ *latino* vel *germanico* idiomate, juxta quod alias caussa . . in Judicio „ ventilatur, exhibeantur.

Und in der R. H. R. Ord. Tit. III. §. 5. wird verordnet: „ Ferner „ soll in dergleichen Partheyen Sachen keine Schrift in anderer Sprache, „ denn teutsch und lateinisch bey dem R. H. R. angenommen werden, „ es wären dann etwa acta appellationum, documenta, Zeugen-Aussagen,

„ und dergleichen, so zwar in der Sprache, darinnen sie geschrieben,
„ anzunehmen, aber es solle dabey eine beglaubte, und von der Obrigkeit
„ versiegelte und approbirte Translation in teutscher oder lateinischer Spra-
„ che stets mit producirt werden.'

Diese Stelle der R. H. R. Ord. ist jedoch in Ansehung der beglaubten, und von der Obrigkeit zu versiegelnden, und zu approbirenden Uebersetzung ausser Uebung, und nach dem gegenwärtigen Styl genug, wenn die Uebersetzung nur getreu ist, sie mag gemacht worden seyn, von wem sie wolle. Ob solche aber getreu sey, darüber braucht es itzt ohnehin keiner besondern Beglaubigung mehr, da die sämtliche Mitglieder des R. H. Raths die üblichsten ausländischen Sprachen ohnehin verstehen, und also selbst über die Uebereinstimmung der Uebersetzung die richtigste Prüfung machen können.

Der Inhalt des angeführten gem. Bescheids (welches keine besondere Strafe, sondern nur gravissimam indignationem Cæsaream androht) ist im gem. Bescheid vom 16. Aug. 1717. dahin wiederholt: „ hinc ea-
„ dem (S. C. M) serio & sub pœna 5. marcarum auri præcipit, ut me-
„ morialia, supplicas, scripta, eorumque adjuncta, non alia, quam . .
„ ordinatione Cæsarea præscripto . . modo exhibeant.

Im Fall übrigens bey Ueberreichung einer Schrift die Beybringung der nöthigen Uebersetzung dennoch unterlassen worden seyn sollte: so würde deren Beybringung ganz gewis durch einen Vorbescheid auferlegt werden, auch ein gleiches geschehen, wann eine ganz ungeschickte Uebersetzung beygebracht werden sollte.

Drit-

Drittes Kapitel.

Durch wen bey dem Reichshofrath das erforderliche eingebracht werden kann, oder muß.

§. 4.

Wer bey dem R. H. R. etwas anzubringen hat, ist entweder an dem Orte seines Aufenthalts selbst anwesend, oder abwesend.

§. 5.

Die anwesende Partheyen (in Curia præsentes), können ihre rechtliche Nothdurft selbst überreichen und besorgen, wenn sie nur sonst die Sache dem Styl gemäß, wenigstens erträglich einzurichten im Stande sind; wollen, oder können sie aber solches nicht thun: so müssen sie sich an einen R. H. R. Agenten (Reichs-Agenten) wenden.

§. 6.

Die abwesende Partheyen, die zugleich Stände des Reichs sind, können das erforderliche entweder durch wirkliche Reichs Hofraths-Agenten, oder durch andere eigene Bestellte anbringen lassen, wenn diese nur sonst in der Reichshofrathspraxis nicht etwa gar zu fremde sind. *)

*) Bereits im Kais. Dekret vom 15. Oktob. 1613. hat es in Nr. 1. allgemein geheissen: „Daß Ihro Kais. Maj. nicht zuwider, sondern Dieselbe geschehen lassen könnten: daß Churfürsten, Fürsten und Stände (wie „auch die gefreite Ritterschaften, in dem heiligen Reiche, und andere

„ des heiligen Reichs angehörige Unterthanen) nach eines jeden Gelegenheit „ und Nothdurft, ihre eigene Diener, oder andere Personen, denen sie „ ihre Geschäfte vertrauen wollen, zu Verricht- und Sollicitirung ihrer bey „ . . . Kais. R. H. R. habenden Geschäften gebrauchen mögen. Hiermit stimmt auch die K. G. Ord. Th. 1. Tit. 25. überein. Die R. H. R. Ord. hingegen hat dieses Recht Tit. VII. §. 9. lediglich auf Khurfürsten, Fürsten und Stände eingeschränkt, in formalibus: „ Da „ auch ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs ihren eigenen Advo- „ caten, Procuratoren, oder Agenten zu gerichtlicher Ein- und Ausfüh- „ rung seiner rechtlichen Processen an unserem Kais. R. H. R. halten, und „ gebrauchen wollte, das solle auch zugelassen werden, jedoch daß auf sol- „ chen Fall selbiger sich auch zu dieser unser Ordnung, ausserhalb des exa- „ minis, qualificire, und deroselben, wie andere sich in allen gemäß ver- „ halte, auch nicht wieder verreise, er habe dann einen andern Procura- „ torn ad acta judicialia substituiret und genugsam bevollmächtiget. Und gleichwie in dieser Stelle die Reichs Ritterschaft ausdrücklich ausgelassen ist: so ist sich nicht zu wundern, wenn itzt von derselben ad acta judicialia keine andere Bestellte, als wirkliche Reichshofraths-Agenten zugelassen werden; wie solches die neueste Beyspiele ausser Zweifel gesetzt haben.

§. 7.

Ein dritter Weeg das erforderliche bey dem Reichshofrath anzubringen, der jedoch nur in gewissen einzelnen Fällen schicklich zu gebrauchen ist, besteht in den sogenannten Litteris ad Imperatorem, wovon gleich mehr gesagt werden soll.

§. 8.

Die abwesende Partheyen hingegen, welche keine Stände des Reichs sind, dürfen dasjenige, was sie anzubringen haben, durch niemand an-

dern,

dern, als durch einen wirklichen R. H. R. Agenten anbringen lassen. *)

*) Die die Angelegenheiten der abwesenden Stände des Reichs besorgende Reichsagenten, oder sonst besondere Bestellte, wie auch die den übrigen Partheyen dienende ordentliche R. H. R. Agenten pflegen in der gerichtlichen Sprache Anwälde genennt zu werden. Wir werden uns dieses Worts öfters bedienen, und haben nicht unangemerkt lassen können, in welchem Verstande es zu nehmen sey.

Viertes Kapitel.

Von der äusserlichen Gestalt der zu überreichenden Schriften. (Exhibendorum.)

§. 9.

Die bey dem R. H. Rath einzubringende Schriften, haben entweder die Gestalt eines Briefs, oder eines sogenanten gewöhnlichen Exhibiti.

Fünftes Kapitel.

Von den an den Kaiser gerichteten Schreiben. (Litteris ad Imperatorem.)

§. 10.

Die Stände des Reichs, wie auch die Reichs-Ritterschaften und die Dom-Kapitel, pflegen manchesmal dasjenige, was sie vorzubringen haben,

haben, in besondern an den Kaiser gerichteten Schreiben, (Litteris ad Imperatorem) vorzutragen.

§. 11.

Diese Litteræ ad Imperatorem werden zuweilen mit dem auf dem äussern Umschlage geschriebenen Titul des Kaisers auf der Post unmittelbar fortgeschickt, meistentheils aber von der Parthey, ihrem am R. H. R. bestellten Anwalde, mit der Auflage eingeschickt, daß er die Ueberreichung besorgen soll.

§. 12.

Im ersten Falle *) werden solche Schreiben von dem obersten Hofpostamte zu Wien, an die Allerhöchste Behörde selbst bestellt, und der Kaiser läßt sie dem R. H. R. Präsidenten zufertigen, der solche an dem weiter unten von uns anzuzeigenden Orte, mit dem Präsentatum versiehet, und alsdann damit weiter wie mit jedem andern Exhibito verfährt.

*) Damit es gleich in die Augen falle, daß die an den Kaiser gerichtete Schreiben, zum R. H. R. gehören: so ist in jenem Falle rathsam, oberhalb der Aufschrift: zum höchstpreißlichen R. H. R. gehörig, darauf zu schreiben.

§. 13.

Es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß solche Schreiben dem Kaiser durch einen Bevollmächtigten selbst behändigt werden; und da wird nachher eben so verfahren.

§. 14.

Im zweeten Falle (§. 11.) liegt dem Anwalde ob, daß er oberhalb dem Pettschaft, *) die Rubrik derjenigen Sache, zu welcher sie gehört, (siehe Beyl. Nr. 1. (*a*) S. 3) weiter hinunter aber die Worte: humillime exhibet (siehe die nämliche Beylage N. 1. (*b*)) nebst seiner Namens Unterschrift (siehe Beyl. N. 1. (*c*)) ansetze, **) alsdann aber die Uebereichung bey dem R. H. R. auf die nämliche Art, wie ers mit einem jeden offenen Exhibito zu thun hat, bewerkstellige.

*) Am gewöhnlichsten werden solche, dem Anwalde zur Uebergabe zugefertigte Schreiben, zwar mit aufgedrucktem, doch offenem Pettschaft auf dem Umschlage (sub sigillo volante) eingeschickt, aus der Ursache, damit der Anwald von dem Innhalte Wissenschaft nehmen, und solchen allenfalls, wenigstens ohne Beylagen, zu seiner Wissenschaft ad acta manualia abschreiben lassen könne. Hier versteht es sich ohnehin, daß dieselbe vor der Ueberreichung noch so zugemacht werden müssen, als wenn sie förmlich versiegelt eingeschickt worden wären.

**) Ein Beyspiel derjenigen Seite, wo das Pettschaft aufgedrückt ist, enthält die Beylage Nr. 1. S. 3. Ein Beyspiel derjenigen Seite hingegen, wo der Titul des Kaisers steht, ist in der Beylage Nr. 3. S. 4. zu sehen. Es ergiebt sich auch von selbst, daß wie die erwähnte zwey Beyspiele zeigen, die äussere Gestalt, nach der Verschiedenheit der Sache welche eingeschlossen ist, verschieden, folglich bald länglicht, bald viereckigt ꝛc. seyn muß.

§. 15.

Die gewöhnlichste Fälle, wo dergleichen Litteræ ad Imperatorem erlassen werden, sind: wenn Berichte überhaupt, sie mögen nun auf die sogenannte Schreiben um Bericht (Litteras pro informatione) in

Parthenysachen abgefordert oder sanst zu erstatten seyn, oder wenn Officialanzeigen, oder Interceßionalien eingebracht werden. *)

*) Es würde jedoch unschicklich scheinen, wenn in Streitsachen die wirkliche Schriftsätze, wie z. B. die Replik, Duplik, und dergleichen, ebenfalls in solcher Briefsgestalt eingebracht werden wollten, zumal was in Briefsgestalt überreicht wird, nur in einem Exemplar, (in simplo) eingeschlossen zu werden pflegt, wo doch bey Schriftsätzen zwey oder wohl mehrere Exemplare (Duplicata, auch Triplicata ꝛc.) unentbehrlich nothwendig sind.

§. 16.

Wenn solche Litteræ ad Imperatorem zu den am R. H. R. anhängigen, oder anzubringenden Sachen, auf was immer für eine hergebrachte Weise eingekommen sind: so haben sie eben die Wirkung, die ein gewöhnliches Exhibitum hat, sie werden nämlich ordentlich ins Referat genommen, es ergeht darüber ein Conclusum, und dergleichen.

Sechstes Kapitel.

Von der gewöhnlichsten Gestalt der einzureichenden Schriften.

§. 17.

Das meiste, so bey dem R. H. Rath eingebracht wird, pflegt offen *) und in Folio überreicht zu werden.

*) R. H. R. Ord. Tit. III. §. 3. „Es sollen auch alle Supplicationes pro „extrahendis processibus, und darauf folgende Producta judicialia in offener Form . . . producirt werden.„ Es heißt zwar auch in eben diesem

sem Paragraphen, daß die Exhibenda in Quarto zusammen gelegt seyn sollen, allein so wie solches bey voluminosen Exhibitis ohnehin unmöglich ist, also sind die Exhibenda itzt durchgehends in Folio zu überreichen.

§. 18.

Das äussere, und zwar den untern halben Theil der letzten Seite einer jeden offen zu überreichenden Schrift, nennen wir *Rubrum*; alles übrige aber *Nigrum*.

§. 19.

Das *Rubrum* muß auf seiner Stelle eben so, wie der Context gerade herab laufen, das heißt, wenn man die Schrift ließt und solche bis zu Ende blättert, so muß das Rubrum gerade herab in die Augen fallen, und nicht etwa erst nöthig seyn, die Schrift umzuwenden, um das Rubrum lesen zu können.

Siebendes Kapitel.

Von dem Rubro der einzureichenden Schriften.

I) Abtheilung.

Von den Bestandtheilen des Rubri überhaupt.

§. 20.

Dieser äussere Theil einer Schrift, (*Rubrum*) enthält ordentlicherweise 1) die Richtung an den Kaiser, 2) die eigentliche mit dem Worte: allerunterthänigste begleitete Benennung der Schrift, 3)

Die allgemeine Erwähnung der Bitte, 4) den besondern Ausdruck dieser Bitte, 5) die allgemeine, in einen Genitivum versetzte Qualifikation des Agenten oder der Parthey, 6) die Worte: in Sachen, 7) den Namen des klagenden oder ansuchenden Theils, 8) den Namen des vorhandenen beklagten Theils, 9) die Erwähnung der Gattung des Processes, 10) Den Gegenstand des Streits oder Gesuchs, 11) Die allgemeine Erwähnung der Beylagen, und endlich 12) die allenfallsige Anzeige der überreichten Anzahl von Exemplaren. Der Platz eines jeden angezeigten Theils des Rubri, soll gleich anschauend gezeigt werden.

II) Abtheilung.

Von den Bestandtheilen des Rubri insbesondere, und zwar

1) Von der Richtung an den Kaiser, und der eigentlichen Benennung der Schrift, sodann der allgemeinen Erwähnung der Bitte.

§. 21.

Die Richtung an den Kaiser, (die in keinem offenen Exhibito ausbleiben darf) besteht in teutschen Schriften in den Worten:

An

Die röml. Kaiserliche auch in Germanien und zu Jerusalem Königliche Majestät.

(Siehe Beyl. Nr. 3. und 4. (*a*) S. 6. 8.)

Im lateinischen aber, in folgenden:

Ad

Ad
Sacram Cæsaream nec non Germaniæ ac Hierosolymarum regiam Majestatem.

(Siehe Beyl. Nr. 5. S. 10.)

§. 22.

Die eigentliche Benennung der Schrift, ist nach Beschaffenheit der Exhibendorum verschieden, und besteht in teutschen Schriften, z. B. aus den Worten: Allerunterthänigste **Vorstellung**, (siehe Beyl. Nr. 3. und 4. (*b*) S. 6. 8.) Anzeige, *Exceptiones*, *Replicæ*, *Duplicæ*, *Purgatio moræ*, *Excusatio moræ*, und dergleichen.

§. 23.

In lateinischen Schriften aber besteht solche z. B. in den Worten: Humillima *Expositio*, (siehe Beyl. Nr. 5. (*b*) S. 10.) Humma *Remonstratio*, hummæ *Additionales* u. s. w.

§. 24.

Das Wort **Vorstellung**, (Expositio) bekommt zuweilen nach Verschiedenheit der Umstände einer vorzutragenden Sache, besonders in teutschen Mandats- und Reskripts-Gesuchen, noch verschiedene Beyworte: z. B. allerunterthänigste, wehmüthigste, bemüßigte, (siehe Beyl. Nr. 3. (*b*) S. 6.) rechtliche, nothgedrungene, höchst nothgedrungene, bescheinigte, und dergleichen.

§. 25.

Das Wort: Anzeige, bekommt zuweilen ebenfalls verschiedene Beyworte, wie z. B. aus den Worten: **Nebenanzeige**, **fernerweite Anzeige**, **bescheinigte Anzeige**, zu entnehmen ist.

§. 26.

Die Worte Exceptiones, Replicæ, Duplicæ hingegen, bekommen manchesmal die Beyworte: **standhafte**, **bestgegründete** und dergleichen.

§. 27.

Die **allgemeine Erwähnung** der Bitte besteht in teutschen Schriften in den Worten: **und Bitte**, **nebst Bitte**, **mit Bitte**, und dergleichen, (siehe Beyl. Nr. 3. und 4. (*c*) S. 6. 8.) in lateinischen Schriften hingegen, in den Worten: *cum petito*, *juncto petito*, *cum petito hummo*, und dergleichen, (siehe Beyl. Nr. 5. (*c*) S. 10.) welche lateinische allgemeine Bittformuln auch zuweilen in teutschen Schriften gebraucht werden.

§. 28.

Bey neu anzubringenden Klagschriften pflegt manchesmal auch die eigentliche Benennung der Schrift gar ausgelassen- und nur gesetzt zu werden: **allerunterthänigste** *Supplica*, *humma Supplica*, und dergleichen.

2) Von

2) Von dem besondern Ausdrucke jeder Bitte auf dem Rubro.

§. 29.

Der besondere Ausdrück der Bitte besteht sowohl bey teutschen als lateinischen Schriften, in der in lateinischer Sprache gesetzten Meldung dessen, was man eigentlich zu bitten hat. (siehe Beyl. Nr. 3. 4. und 5. (*d*) S. 6. 8. 10.)

§. 30.

Die lateinische Sprache wird hier auch bey teutschen Schriften aus der Ursache gebraucht, weil man sich in derselbigen (da ohnehin auf dem rubro nicht viel Raum ist) kürzer fassen kann.

§. 31.

Bey wirklichen Streitschriften, z. B. Exceptionen, Replicis, Duplicis, und dergleichen, pflegt die allgemeine Erwähnung der Bitte, sowohl in teutschen als lateinischen Schriften, lateinisch gestellt, und derselbigen nur das Wort *legali* noch beygefügt zu werden, als z. B. cum petito hummo legali u. s. w. cum petito legali u. s. w. die besondere Bitte aber wird gemeiniglich gar ausgelassen; welche letzte jedoch *in Nigro* nicht ausbleiben darf.

§. 32.

Zuweilen besteht auch der besondere Ausdruck der Bitte in einer blossen Beziehung auf dasjenige, was in Nigro ausführlich gebetten ist, z. B. pro clemme decernendo *intus* petito Mandato, pro clemme *intus*

tus petitis hum^mis deferendo, pro clem^me ferenda *intus* petita Ordinatione Cæsarea, und dergleichen.

§. 33.

Dieses letztere pflegt alsdann zu geschehen, wenn z. B. der Inhalt der Bitte sehr weitläuftig ist, oder bey teutschen Schriften ein Mangel an guten lateinischen Ausdrücken sich hervorthut, *) oder aber wenn man (da die in Rubro stehende Bitte in das ergehende Conclusum zu kommen pflegt, und dadurch sogleich bekannt wird) diese Bekanntwerdung zur Zeit noch gerne verhindern möchte.

*) Es fehlt inzwischen nicht an Beyspielen, daß der Anwald um den Mangel am Lateinischen nicht bloß zu geben, lieber ein recht elendes Latein wählt.

§. 34.

Zuweilen wird auch nach Beschaffenheit der Umstände, vor der besondern Bitte, noch ein besonderer Beweggrund angeführt, wie z. B. Pro clem^me *ob urgens (urgentissimum) moræ periculum* decernendo Mandato de &c. oder Pro clem^me *ex allegata & deducta causa* concedendo adhuc termino bimestri ad &c. und dergleichen.

3) Von der Qualifikation des Agenten, oder der Parthey.

§. 35.

Die Qualifikation des Anwalds oder der Parthey, besteht in gewissen Benennungen, welche dem- oder derselben nach der verschiedenen Beschaffenheit der Sache, des Streits, der Zeit, und der vom R. H. R. vorgestellt werdenden Instanz, zu besserem Unterschied gegeben zu werden pflegen. Daher kommen z. B. in teutschen Schriften die Worte: **implorantisch, impetran-**

petrantisch-appellantisch-intervenientisch-imploratisch-impetratischen Anwalds und dergleichen; im lateinischen hingegen *Impetrantis*, *Impetrati*, *Implorantis*, *Implorati*, *Appellantis*, *Appellati*, *Revidentis*, *Revisi Mandatarii* und so weiter, vor.

§. 36.

Diese Worte werden auch in dem Nigro stark gebraucht, weil man sich ihrer, theils zur Abwechslung, theils um sich verständlicher und kürzer auszudrücken, wohl bedienen kann.

§. 37.

Um in einer jeden Sache die Qualifikation gleich treffen- oder geben zu können, hierzu mag folgendes zu einer Richtschnur dienen: In Fällen, wo der R. H. R. als die erste Instanz, angegangen wird, worunter wir auch die zum R. H. R. gehörige Gnadensachen rechnen, pflegt der klagende oder ansuchende Theil Implorant, und dessen Anwald, implorantischer Anwald, (siehe Beyl. Nr. 3. 4. 5. (e) S. 6. 8. 10.) der Gegentheil hingegen Implorat, und dessen Anwald, imploratischer Anwald genennt zu werden.

§. 38.

Sobald aber auf das erste Ansuchen etwas ergangen ist, wenn es nur nicht etwa vollkommen abschläglich ist, (*) so werden die erste als Impetrant, und impetrantischer Anwald, die letzte aber als Impetrat und impetratischer Anwald qualificirt.

*) Nur in dem einzigen Falle, wo das erste Gesuch des klagenden, oder ansuchenden Theils, platterdings abgeschlagen wird, und dieser neuerdings

mit seinem etwa veränderten, oder verbesserten Gesuche hervortritt, ist gewöhnlich, daß die Qualifikation Implorant, implorantischer Anwald widerholt werde.

§. 39.

In Appellationssachen qualificirt sich der appellirende Theil sowohl im ersten, als jedem andern Exhibito, Appellant, und dessen Anwald, appellantischer Anwald, der Gegentheil hingegen als Appellat, und dessen Anwald, als appellatischer Anwald.

§. 40.

In Interventionssachen heißt der intervenirende Theil Intervenient, und dessen Anwald, intervenientischer Anwald, der intervenirte Theil hingegen Intervent, und dessen Anwald, interventischer Anwald.

§. 41.

In Fällen, wo wider einen R. H. R. Ausspruch die Revision ergriffen worden ist, qualificirt sich der die Revision nachsuchende Theil, sowohl in der ersten, als jeden anderweiten Schrift, als Revident, und dessen Anwald, als revidirender oder revidentischer Anwald, der Gegentheil hingegen als Revisus, und dessen Anwald, als revidirter Anwald.

§. 42.

Wenn wider einen R. H. R. Ausspruch die Restitutio in integrum, ex capite novorum ergriffen worden ist, so hat das nämliche statt, was wir von Sachen erster Instanz gesagt haben, und sobald der ansuchende

Theil

Theil zu diesem Rechtsmittel zugelassen wird: so werden die Worte: Impetrant, impetrantischer Anwald gebraucht, da vor der Zulassung zu diesem Rechtsmittel, nur die Worte: Implorant, Implorat, implorantischer, imploratischer Anwald üblich sind.

§. 43.

Wenn der Kläger, der Beklagten, oder der Theilnehmer an einer Sache, mehrere sind, und einer derselben läßt etwas für sich allein überreichen, so heißt es z. B. Coimpetrant, Coimpetrat, coimpetrantischer, coimpetratischer, cointervenirender, cointerventischer Anwald, und dergleichen.

§. 44.

Wenn aber dergleichen mehrere Interessenten, ihre Sachen zusammen besorgen lassen, oder selbst besorgen, so bekommen sie ihre Qualifikation in der vielfachen Zahl, z. B. Imploranten, Imploraten, Appellanten, Appellaten ꝛc. ihr Anwald aber wird gleichwohl nur in der einfachen Zahl qualificirt.

4) Von dem Ausdrucke: in Sachen.

§. 45.

Die Worte: in Sachen (siehe Beyl. Nr. 3. und 4. (*f*) S. 6. 8.) welche in lateinischen Schriften durch: *in caussa* (siehe Beyl. Nr. 5. (*f*) S. 10.) ausgedrückt werden, sind der Schlüssel zur Kenntnis der intereßirten Partheyen, des Gegenstandes um den sie sich intereßiren, und der Gattung des Processes, in welcher sie ihre Sache zu verhandeln haben.

§. 46.

Diese Worte pflegen in Fällen, da von einer, bey einer Sache nicht hauptsächlich, sondern nur mittelbar intereßirten Parthey *) etwas eingereicht wird, sowohl in teutschen als lateinischen Schriften, durch *ad caussam* ausgedrückt zu werden.

*) Wie z. B. wenn jemand in einer zwischen zween dritten obschwebenden Streitsache, intervenirt.

5) Von der Benennung des klagenden und beklagten Theils.

§. 47.

Bey der Benennung des klagenden oder anbringenden Theils, wird in jedem Rubro der Vorname, dem Zunamen nachgesetzt; *) bey dem beklagten Theile hingegen geht solches nicht an. (siehe Beyl. Nr. 3. 4. und 5. (g) und (*h*) S. 6. 8. 10.)

*) Die Ursache davon ist, da die Akten in der Registratur nach dem Alphabet aufbewahrt werden, damit die Aufsuchung derselben desto geschwinder vor sich gehen könne. Die Juden sind von dieser Regul ausgenommen. So heißt es z. B. Samuel Baruch, Isaak Meyer und dergleichen contra N. N.

§. 48.

In Fällen, wo kein beklagter Theil vorhanden ist, wie z. B. in Gnadensachen, wird der ansuchende Theil natürlicherweise auch ganz allein angesetzt, (siehe Beyl. Nr. 4. (g) S. 8.)

§. 49.

Wenn Fürsten, oder Grafen, klagender oder ansuchender Theil sind: so pflegt dem Hauptnamen, das Wort zu vorgesetzt, nachher aber erst der Stand angemerkt zu werden. Z. B. zu Fürstenberg Herr Fürst, zu Lippe Dettmold Graf; und wenn sie regierende Herren sind: so ist nicht gewöhnlich den Vornamen zu gebrauchen, sondern man setzt z. B. bey weltlichen Fürsten nur: zu Schwarzenberg regierender Herr Fürst, zu Auersperg Herr Fürst; bey geistlichen Fürsten aber, z. B. zu Hildesheim, Herr Bischof und Fürst ꝛc. Sind Fürsten und Grafen hingegen beklagter Theil: so geht ihre Benennung ganz natürlich fort, z. B. contra den regierenden Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, contra den Grafen zu Lippe Dettmold ꝛc.

§. 50.

Wenn Kurfürsten, klagender Theil sind: so pflegt blos das Nomen collectivum ihrer Kurländer gebraucht zu werden, z. B. Kurkölln, Kurtrier, Kurbayern ꝛc. sind dieselbige aber beklagter Theil: so wird besonders in den ersten gegen sie gerichteten Schriften gesezt, z. B. contra Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Bayern, contra Se. Kurfürstl. Gnaden zu Kölln, und dergleichen, welches in dem ergehenden Conclusо gemeiniglich in ein: contra Kurbayern, contra Kurkölln, oder contra den Herrn Kurfürsten zu Bayern, contra den Herrn Kurfürsten zu Kölln ꝛc. verwandelt wird.

§. 51.

Bey Prälaten, Städten, und ganzen *Corporibus*, wird ebenfalls das Nomen collectivum gebraucht, und zwar zuweilen mit, zuweilen

ohne das Wort **zu.** So heißt es daher, wenn sie ansuchender Theil sind, z. B. zu Aachen Burgermeister und Rath, zu Petershausen Reichs-Gotteshaus, zu Somborn Gemeinde, und dergleichen. Sind sie aber **beklagter Theil**: so geht ihre Benennung ebenfalls fort, z. B. contra den Magistrat der Reichsstadt Aachen, contra das Reichs-Gotteshaus N. N. und dergleichen.

§. 52.

Wenn hingegen die **Reichs-Ritterschaften, klagender oder ansuchender Theil** sind: so ist gewöhnlich, daß mit dem Worte: **Reichs-Ritterschaft** der Anfang gemacht, und darauf erst das klagende oder ansuchende Corpus besonders namhaft gemacht werde, als z. B. Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Kantons N. N. Reichs-Ritterschaft am Mittel-Rheinstrom, Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts N. N. Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Bezirks N. N. und so weiter. Sind sie aber **beklagter Theil**: so geht ihre Benennung ebenmäßig ganz natürlich fort, z. B. contra den Reichs-Ritterkanton N. N. contra die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Kantons N. N.

§. 53.

Wenn übrigens der eine oder der andere Theil, aus mehrern physischen oder moralischen Personen besteht: so pflegt in Rubro nur eine davon, als z. B. die Hauptperson gesetzt, und wegen der übrigen, der Zusatz: *et Consortes* gebraucht zu werden. Daher kann es z. B. heissen: Mayer & Consortes contra Theil & Consortes, und dergleichen.

6) Wie,

6) Wie, und wo die besondere Gattung des Processes, und der Gegenstand des Streits, wie auch die Beylagen, und das letzte allenfallsige Conclusum erwähnt werden.

§. 54.

Die besondere Gattung des Processes, den man anzutretten sucht, oder der schon wirklich geführt wird, pflegt am Ende des Rubri, rechter Hand im Genitiv angezeigt, auch ein gleiches in Ansehung des Gegenstandes des Streits oder Gesuchs, mittelst Voransetzung des verkürzten Wortes: *in puncto*, beobachtet zu werden, (siehe Beyl. Nr. 3. und 5. (*i*) und (*k*) S. 6. 10.)

§. 55.

Wo keine förmliche Gattung des Proceßes vorhanden, oder anzugehen ist, wird auch blos der Gegenstand des Gesuchs oder der Vorstellung gesetzt, mithin keine besondere Gattung des Processes angeführt, (siehe Beyl. Nr. 4. (*b*) S. 8.) und so auch umgekehrt. Es giebt auch einige Fälle, wo beydes ausbleibt.

§. 56.

In Fällen, wo eine besondere Gattung eines Processes, wie z. B. eine Citation, ein Mandat, ein Reskript, erst nachgesucht wird, pflegt dem diese Gattung anzeigenden Worte, das verkürzte Wort: *pcto* vorgesetzt zu werden, welches jedoch ausgelassen wird, sobald etwas wirklich ergeht.

§. 57.

Auf der entgegen stehenden linken Seite, werden die Zahlen oder Buchstaben der Beylagen, mittelst des verkürzten Wortes: apponitur (apponuntur, apponatur, apponantur) angezeigt; und wenn in Sachen schon etwas ergangen, oder doch die Sache gerichtlich vorgenommen worden ist, das letzt ergangene Conclusum, oder wenigstens der jüngste Extractus Protocolli rerum resolutarum ebenfalls *) erwähnt.

*) Daher heißt es z. B. appon. ult. Concl. cum Adiunctis Num. 10. usque 24. inclusive; appon. lit. A--L. incl. und dergleichen. (Beyl. Nr. 3. 4. 5. (*l*) (*i*) S. 6. 8. 10.)

§. 58.

Bey Schriften, in welchen keine Beylage angeführt ist, auch weil in Sachen noch nichts vorgegangen ist, kein vorhandenes letztes Conclusum angefügt werden kann, pflegt auch diesfalls an Ort und Stelle nichts angemerkt zu werden.

§. 59.

Wo zwar keine Beylage, doch aber ein letztes Conclusum anzuführen ist, da heißt es blos an Ort und Stelle: appon. ult. Conclusum.

§. 60.

Es geschieht auch zuweilen, daß zu geschwinderer Einsicht, nebst dem letzten, auch ein anderes Conclusum, in der zu überreichenden Schrift anzufügen ist; in diesem Falle heißt es an Ort und Stelle: appon. *Conclusa*.

§. 61.

§. 61.

In Fällen, wo nur 2. 3. oder 4. Beylagen angeführt worden sind, da pflegt man die Buchstaben oder Zahlen alle zu benennen, z. B. appon. Nr. 1. 2. 3. und 4. oder appon. lit. A. B. C. & D.

§. 62.

Wo hingegen mehrere Beylagen in der Schrift angeführt sind, da pflegen nur die Zeichen der ersten und letzten angeführt, und dazwischen entweder ein Querstrich (—), oder das Wort *usque* gesetzt zu werden. *)

*) Siehe Beyl. Nr. 3. (*l*) und 4. (*i*) S. 6. 8.

7) Wie die Zahl der zu überreichenden Exemplare angezeigt werde.

§. 63.

In solchen Fällen, wo von dem nämlichen Exhibito mehrere Exemplare zu überreichen sind, muß solches folgendermassen auf dem Rubro angezeigt werden: Wenn nämlich zwey Exemplare übergeben werden: so wird auf dasjenige Exhibitum, welches die Original- oder vidimirte Beylagen enthält, in die Mitte des untersten Theils des Rubri geschrieben: *in Duplo*, (siehe in der Beyl. Nr. 3, S. 6. und 5, S. 10. lit. (*m*) und bey Nr. 4, (*k*) S. 8.) auf das zweyte Exemplar aber, wird auf die nämliche Stelle, das Wort: *Duplicatum* geschrieben, siehe z. B. die Beyl. 29.

§. 64.

Ist hingegen eine Schrift dreyfach einzureichen: so wird auf das mit den Originalurkunden und vidimirten Beylagen versehene Exemplar gesezt: *in triplo*, auf das zweyte: *duplicatum*, und auf das dritte: *triplicatum*, auch heißt es allenfalls auf dem vierten: *quadruplicatum*. *)

*) Die Fälle, wo eine Schrift mehr als einmal zu überreichen ist, und die Frage, was mit diesen Exemplaren geschehe, sollen in der Folge zergliedert werden.

§. 65.

Wo endlich nur ein einziges Exemplar zu überreichen ist, da wird an der gehörigen Stelle des Rubri gar nichts angemerkt, sondern dieser Platz völlig leer gelassen.

III) Abtheilung.

Beyspiele des Rubri im Ganzen, und daß die angeführten Bestandtheile des Rubri nothwendig seyen.

§. 66.

Um Beyspiele des Rubri im Ganzen anschauend zu zeigen, wollen wir uns folgender Fälle bedienen. Man setze: ein Kaufmann von Venedig, Johann Schmidt, hätte wider den unmittelbaren Grafen von N. N. ein Rescriptum de solvendo debitum una cum usuris, damnis & expensis nachzusuchen, und seiner Klagschrift 6. Beylagen anzufü-

zufügen. Hier würde das Rubrum lauten, wie in der Beylage Nr. 3. S. 6, zu ersehen ist.

§. 67.

Ferner, ein unmittelbarer Reichs-Freyherr, Namens Johann Ludwig von N. N. wünschte veniam ætatis zu erlangen, und hätte zu Begründung seines Gesuchs 4. Beylagen anzuführen: so würde das Rubrum lauten, wie die Beylage Nr. 4. S. 8. zeigt.

§. 68.

Ein Rubrum in einer lateinischen Sache hingegen, ist in der Beylage Nr. 5. S. 10. zu ersehen. *)

*) Es versteht sich, daß die in den angeführten 3. Beyspielen vorkommende Buchstaben, nur zu geschwinderm Begrif unserer Erläuterungen da stehen.

§. 69.

Die gesetzmäsige Nothwendigkeit der angeführten Bestandtheile des Rubri, ist in der R. H. R. Ord. Tit. III. §. 3. zu finden, wo es heißt daß die Exhibenda „ mit kurzen überschriebenen Tituln, bey„ der Partheyen Namen, wie auch der angestellten Action, oder Kla„ ge, nebens den Beylagen — samt den Numern oder Littern — produ„ cirt werden sollen, „ Welche Ausdehnung und nähere Bestimmung diese Verordnung seither durch den Gerichtsstyl erhalten habe, erhellt aus unsern Anmerkungen.

IV. Abtheilung.

Von dem Unterschiede zwischen den Worten: *Rubrum* und Rubrik.

§. 70.

Der Unterschied, den man zwischen den Worten Rubrum und Rubrik macht, will hier angemerkt seyn. *Rubrum* nennen wir nämlich den ganzen Innhalt der letzten halben Seite einer Schrifft; unter dem Worte Rubrik aber, begreifen wir nur die Benennung der streitenden Theile, den Gegenstand des Streites, und die Gattung des Processes, oder (wo keine streitende Theile vorhanden sind) den ansuchenden Theil, und den Gegenstand des Gesuchs. *)

*) Also machen z. B. in der Beylage Nr. 3. S. *6.* blos die Worte: Schmidt *contra* den Grafen von *N. N. Rescripti pto debiti*, in der Anlage Nr. 4. S. 8. aber, blos die Worte: von *N.* Graf Johann Ludwig, *pto veniæ ætatis*, die Rubrik aus. Wir wünschen, daß dieser Unterschied von unsern Lesern wohl in Obacht genommen werden möchte.

V. Abtheilung.

Erinnerungen und Anmerkungen in Ansehung der Rubrik.

§. 71.

Wenn ein gewisser allgemeiner Hauptgegenstand, oder Hauptumstand, zu **verschiedenen** Processen, oder Anbringen **verschiedener** Par-

Partheyen Anlaß giebt: so pflegt ein solcher Hauptgegenstand oder Umstand, in dem Rubro, gleich nach der Partikel: in Sachen, ausgedrückt, und hernach erst die besondere Streitigkeit oder Angelegenheit durch ein: *in specie* angezeigt zu werden.

§. 72.

Daher werden itzt alle, die erloschene Gesellschaft Jesu betreffende Angelegenheiten, unter der Hauptrubrik: **Jesuiter Orden**, behandelt, und es heißt also z. B.

In Sachen
Jesuiter Orden,
in specie
zu Augsburg Pfleger, Burgermeister und Rath, Kathol. Antheils,
contra
Kurbayern

Rescripti.

Wie auch:

In Sachen
Jesuiter Orden,
in specie
zu Paderborn Hr. Bischof und Fürst,
contra
Lippe-Dettmold

Rescripti.
das Kloster Falkenhagen
betreffend.

§. 73.

Auf die nämliche Art muß auch alles, was z. B. zu einem vom R. H. R. angeordneten Debitwesen eines Reichsstandes, oder Reichsritterschaftlichen Mitglieds, unmittelbar anzubringen ist, unter der allgemeinen Rubrik eben dieses Debitwesens, und wenn es nur eine zu diesem Debitwesen mittelbar gehörige, unter verschiedenen Partheyen entstandene Streitigkeit betrifft, unter eben dieser Hauptrubrik, mittelst einer Specialrubrik angebracht werden.

§. 74.

Wir wollen setzen, die allgemeine Rubrik heisse: zu *N. N.* **Freyherr Debitwesen betr.** Wenn nun etwa der zur Kais. Kommission angeordnete Ritter-Kanton, nachher einen Bericht zu übergeben hätte: so würde dieser auch blos unter der **gemeldeten Rubrik**, eingebracht werden können.

§. 75.

Nun wollen wir aber den Fall dahin weiter ausdehnen, daß die Ritterschaft seiner Zeit das Klaßifikationsurtheil publicire, dieser oder jener Gläubiger aber, sich in Ansehung des Vorzugsrechts beschwert finde, und deswegen an den R. H. R. appellire: so würde ein solcher Appellant seine Appellation folgendergestalt rubriciren müssen:

von N. N. Freyherrn Debitwesen betreffend

in ſpecie

A.

contra

B. und die Kais. Kommißion

Appellationis.

§. 76.

§. 76.

Wenn eine, entweder für sich, oder zu einer Generalrubrik, einmal gewählte Specialrubrik, im Laufe ist: so darf solche ordentlicherweise nicht mehr geändert, noch weniger aber unter solcher etwas eingebracht werden, was dahin nicht gehört. Daher kommt es, daß die Agenten zuweilen angewiesen werden, in separato anzurufen, oder gar einen Verweis bekommen, daß sie der gehörigen Rubrik sich nicht bedient haben, wie es denn auch nicht an Beyspielen fehlt, daß den Anwälden auferlegt wird, unter welcher eigentlichen Rubrik sie künftig anrufen sollen.

§. 77.

So bald übrigens in einer Sache, ein Conclusum ergangen ist: so thut man am besten, wenn man die Rubrik in den darauf übergebenden Schriften, so stellt, wie sie in dem Concluso enthalten ist, da die in jeder ersten Schrift gebrauchte Rubrik, in dem darauf ergehenden Concluso, aus der Ursache fast allezeit verkürzt zu werden pflegt, weil die Anwälde sich bey ihren ersten Schriften oft überflüßiger, oder zu weitläuftiger Worte bedienen.

§. 78.

Wenn sich jedoch in der Zeit, da eine Sache ihren Lauf fortgeht, oder sie sonst schon ihre bestimmte Rubrik hat, eine Veränderung mit der einen oder der andern Parthey eräugnet, oder ein wichtiger, oder neuer Umstand sich hervorthut, so kann solches, (und muß oft) gleich in der

Ru-

Rubrik, nach Beschaffenheit der Umstände, durch ein: *et*, oder *modo*, oder *nunc*, oder *in specie* angedeutet werden. *)

*) Zu einem Beyspiele mag folgendes dienen: Der letztverstorbene Kurfürst zu Kölln, Clemens August, war bekanntermassen zugleich auch Bischof zu Hildesheim. Als nun derselbe während seiner Regierung, in der letztern Eigenschafft, wider den Magistrat der Stadt Hildesheim, im Jahr 1742. ein Mandat nachzusuchen bemüßigt war: so lief die Sache unter der Rubrik: **Kurkölln, als Bischof zu Hildesheim**, contra **den Magistrat daselbst**, *pto violatæ jurisdictionis territorialis*. Nach seinem Tode ließ sich diese Rubrik nicht wohl mehr gebrauchen, und lauft daher, da itzt unter der Regierung des Herrn Fürsten Bischofs, **Friederich Wilhelm**, diese nachher in einigen Stillstand gerathene Sache seit dem Jahre 1772. wieder in Bewegung ist, unter der Rubrik: **Kurkölln**, *modo* **Herr Bischof zu Hildesheim** *contra* **den Magistrat daselbst** ꝛc. Ein anderes Beyspiel: Der Freyherr von N. N. stirbt, sein Nachfolger unterläßt zur rechten Zeit die Erneuerung der Lehensempfängnis über sein ererbtes Reichslehen nachzusuchen: der Reichsfiskal tritt also mit der actione privatoria hervor. Hier würde die Sache folgendergestalt rubricirt werden: z. B.

von und zu N. N. Freyherr

puncto Investituræ

in specie

Fiscalis imperialis aulicus,

contra

Eundem

Citationis

pto neglectæ Investituræ.

Daher

Daher pflegt auch, wenn in einer Mandats- oder Reskriptssache eine Paritoria oder Rescriptum paritorium erkannt worden ist, an Ort und Stelle gesetzt zu werden:

Mandati

et

Paritoriæ

oder:

Rescripti

et

Paritoriæ.

Und wenn in einer solchen Sache die Exekution erkannt wird, ist nicht ungewöhnlich, daß es heißt, z. B. Mandati & paritoriæ

nunc

Executionis &c.

Da sich nicht selten eräugnet, daß statt der gebettenen Gattung eines Processes, eine andere, z. B. statt eines gebettenen Mandats, ein Reskript erkannt wird: so kann man in der Rubrik bey Benennung der Gattung des Processes allenfalls setzen: petiti Mandati nunc Rescripti, oder man kann auch blos allein das erkannte genus processus setzen; hingegen wann statt eines Mandats oder Reskripts, ein *Communicetur ad excipiendum* erkannt worden ist: so pflegt das genus processus gar nicht angesetzt zu werden.

§. 79.

Wenn eine unter ihrer Specialrubrik laufende Sache schon ausgestritten ist, oder sonst ihre endliche Erledigung erhalten hat, und es eräugnet sich wegen, oder bey Gelegenheit derselben ein neuer Proceß: so wird solches unter der nämlichen Rubrik durch ein *nunc*, oder *n. v. v.* (nunc vice versa) und dergleichen, ganz kurz angezeigt. *)

*) Die

*) Die Sache N. N. contra N. N. Rescripti, ist z. B. zwar entschieden, der siegende Theil wollte aber itzt noch auf den Ersatz der Kosten dringen: so würde er solche unter der Rubrik

N. N.
contra
N. N.

Rescripti
nunc
Expensarum.

einklagen müssen.

Ein anderes Beyspiel: In Sachen A. contra B. Citationis, ist der beklagte Theil durch ein Urtheil losgesprochen worden, der Kläger aber ergreift dagegen die Revision, oder Restitutionem in integrum ex capite novorum, da würde es heissen:

N. N.
contra
N. N.

Citationis et
Sententiæ,
nunc
Revisionis, oder:
nunc
Restitutionis in integrum.

Hätte sich hingegen in dieser nämlichen Sache der umgekehrte Fall ereignet, daß der beklagte Theil verurtheilt worden wäre, itzt aber sein

ſein Heil noch z. B. in der Reviſions-Inſtanz ſuchen wollte: ſo würde die Sache folgendergeſtalt rubricirt werden können:

N. N.
contra
N. N.

Citationis
et
Sententiæ,
nunc
v. v. Reviſionis.

Achtes Kapitel.

Von dem Nigro der einzureichenden Schriften.

I.) Abtheilung.

Von deſſen Beſtandtheilen überhaupt.

§. 80.

Der innere Theil einer Schrift, (Nigrum) beſteht 1) in der Anrede an den Kaiſer, 2) dem Vortrage, 3) der Begründung der Gerichtbarkeit, wenn es nöthig iſt, 4) der Bitte, 5) der ſogenannten heilſamen Clauſul, (clauſula ſalutari) 6) der letzten Anrede an den Kaiſer, 7) der Unterſchrift, und endlich 8) den Beylagen.

II) Abtheilung.

Von den Bestandtheilen des Nigri insbesondere, und zwar

1) Von dem Titul des Kaisers gleich im Eingange.

§. 81.

Der vor dem Anfange einer jeden Schrift vorkommende Titul des Kaisers, wird in teutschen Schriften mit Frakturbuchstaben folgendermassen geschrieben:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster römischer Kaiser, auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr, Herr.

§. 82.

In lateinischen Schriften aber:

Augustissime, Potentissime, ac Invictissime Romanorum Imperator, nec non Germaniæ, ac Hierosolymarum Rex,

Domine, Domine clementissime.

2) Von dem Innhalte des Vortrags selbst.

§. 83.

Der **Vortrag**, dem nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, besonders bey den in einer Sache einkommenden **ersten** Exhibitis, zuweilen ein kurzer Eingang vorgesetzt wird, wie z. B.

„ Eurer Kais. Majestät soll unterzeichneter Anwald Namens . . . . in
„ allertiefster Unterthänigkeit vortragen ꝛc. oder:

„ Eure Kais. Maj. geruhen sich anmit in allertiefster Unterthänig-
„ keit vortragen zu lassen ꝛc.

enthält überhaupt zween Bestandtheile, nämlich die **Veranlassung** des Gesuchs, und den **Grund** des Gesuchs. *)

*) Factum & Jus. Wir haben uns des Wortes **Veranlassung** deswegen bedient, weil es einen weitläuftigern Begriff als das Wort *factum*, enthält, welches sich hauptsächlich nur zu **Klagschriften** schickt, da hingegen das erste Wort sogar auf Terminserstreckungs-Gesuche, und dergleichen paßt. Bey mindern Currentien werden oft die Veranlassung und der Grund des Gesuchs vereinigt, dagegen solche bey grössern, oder erheblichern Schriften, jedes insbesondere, angeführt zu werden pflegen, und manchmal noch Unterabtheilungen bekommen. Eben so nehmen wir auch den **Grund** des Gesuchs im weitläuftigsten Verstande, und verstehen darunter: **das Recht, welches jemand hat die anbringende Bitte zu stellen.**

§. 84.

Den Eingang kann man allenfalls zwar auslassen, und ganz natürlich gleich mit der Sache selbst den Anfang machen, die Veranlassung, und der Grund des Gesuchs hingegen, können nie ausbleiben.

§. 85.

Wenn man sich jedoch, in Sachen die schon im Laufe sind, bey einer Schrift eines Eingangs bedient: so muß man Achtung geben, daß solcher sowohl mit demjenigen, was in Sachen schon vorgegangen ist, als mit dem nachfolgenden Vortrage überein komme. *)

*) Es wäre daher unschicklich, wenn z. B. in Exceptionibus Sub-& Obreptionis gegen ein erkanntes Mandat ohne Clausul der Eingang aus einer uneingeschränkten Danksagung für das erkannte Mandat bestünde, da doch in dergleichen Einreden auf die Aufhebung des erkannten Mandats der Antrag gemacht wird.

§. 86.

Auch die Tugenden des Vortrags sollten nicht ausser Acht gesetzt werden, und daher jede Schrift natürlich, ordentlich, verständlich, fliessend, weder zu kurz, noch zu gedehnt, und in einer, zwischen dem gekünstelten und dem pedantischen das Mittel haltenden Schreibart verfaßt seyn; besonders sollten auch in teutschen Schriften, die **verlegene lateinische**, oder sonst ausländische Worte verbannt werden. Der Gebrauch derjenigen fremden Worte hingegen, welchen in unserer vaterländischen Sprache das Bürgerrecht schon zugestanden ist, oder welche doch ohne Unbequemlichkeit nicht übersetzt werden können, ist bey kluger Mäßigung immer zu billigen.

§. 87.

Wenn ein gewöhnliches Exhibendum von dem Anwalde einer Parthey, zu überreichen ist: so führt eben dieser Anwald darinnen die Rede

in

in der dritten Person, und wenn er von dieser seiner Parthey redet: so nennt er sie der Abwechselung halben, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, Geschlecht und Stand z. B. unterzeichneten, gehörten, implorantischen und dergleichen Anwalds, Principal, Freyherrlicher Principal, Gräflicher Principal, gnädigster Principal, Principalen, Principalschaft, und dergleichen.

§. 88.

Ueberreicht hingegen die in Wien gegenwärtige Parthey ihre Schrift selbst: so führt auch sie selbst darinnen, entweder in der ersten, oder dritten Person die Rede. *)

*) Vollkommene Beyspiele werden an Ort und Stelle vorkommen.

§. 89.

In den Litteris ad Imperatorem (§. 10.) führt diejenige Parthey, welche solche einschickt, ebenfalls selbst, und meistentheils in der ersten Person die Rede. Daher heißt es z. B. „ Eure Kais. Majestät haben allergnä„ digst geruhet, mir . . . allermildest zu rescribiren . . . dieser aller„ höchsten Auflage zufolge habe ich . . . . . .

§. 90.

Gleichwie der Agent oder Schriftsteller verbunden ist, die seiner, oder der gegentheiligen Principalschaft gebührende Achtung, in der Schrift nie aus den Augen zu setzen; also muß er sich auf der andern Seite auch hüten, jemand Titulaturen, oder Karaktere beyzulegen, die ihm nicht zustehen. *)

*) Die-

*) Dieses trifft hauptsächlich z. B. das bey Unadelichen so sehr gebräuchliche Prädikat von.

§. 91.

Da jede bey dem R. H. R. zu überreichende Schrift an den Kaiser selbst gerichtet seyn muß: (§. 1.) so werden im Context einer jeden Schrift auch die Anrede Formuln, z. B. „Eure Kais. Maj. ꝛc. Allerhöchst Dieselben ꝛc. Allerhöchst Denselben ꝛc. und im lateinischen: „Sacra „Cæsarea Majestas Vestra &c. Sacræ Cæsareæ Majestatis vestræ &c. gebraucht, und so oft des R. H. Raths insbesondere Erwähnung geschieht, heißt es: Eurer Kais. Maj. höchstpreißlicher Reichshofrath ꝛc. In grössern und weitläuftigern Schriften pflegt auch der Ausdruck: Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr! ein- oder zweymal schicklich gebraucht zu werden.

3) Von der Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit.

§. 92.

Die Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit ist hauptsächlich bey Klagschriften, und Appellationseinführungen nöthig, und besteht nach Beschaffenheit der Umstände, entweder in einer allgemeinen Erwähnung der ohnehin notorischen Gerichtbarkeit des R. H. Raths, *) oder in einer besondern Ausführung derselben.

*) Wenn daher z. B. in einer, zu einem Mandato sine clausula, geeigenschafteten Sache, wider einen Reichsstand geklagt wird: so wäre es lächerlich, die Begründung der Gerichtbarkeit ex capite immedietatis partis imploratæ noch besonders auszuführen, weil sie ohnehin offenbar ist.

4) Von

4) Von der Bitte und derselben nothwendigen Eigenschaften.

§. 93.

In Ansehung der Bitte, (*Petiti*) ohne welche kein Exhibitum seyn kann, ist hauptsächlich zu erinnern, daß solche auf den vorgehenden Vortrag, wie auch die in Sachen etwa schon vorausgegangene Verhandlungen passend, in Rechten statthaft, der gerichtlichen Ordnung gemäß, verständlich, schicklich, nicht zu frühzeitig, noch vermessen, vielweniger mit einiger unstatthaften Cumulation zu stellen sey; denn sonst wird die Parthey immer der Gefahr einer, mit oder ohne ausgedrückte Ursache versehenen Abschlagung oder Abweisung, oder wenn es noch gut geht, einem Vorbescheide ausgesetzt: *)

*) Daher z. B. die Formuln der Conclusen:

„ Hat das Begehren nicht statt. „

„ Hat das unstatthafte, unschickliche, unerhebliche, ordnungs-
„ widrige Begehren nicht statt.

„ Würde . . . ein klares und deutliches Petitum stellen: so folgt fer-
„ nerer Bescheid.

„ Hat das zu frühzeitige Begehren nicht statt.

„ Exspectetur lapsus termini.

„ Würde pars . . . de facta insinuatione dociren: so ergeht fernerer
„ Bescheid.

„ Soviel . . . betrifft, wird pars impetrans ad separatum verwie-
„ sen ꝛc. und dergleichen mehr.

 Oder

Oder bey lateinischen Schriften: z. B.

„ Petito non est locus.

„ Petito *nullis plane probationibus suffulto*, non est locus.

„ Si imprimis pars impetrans de insinuatione Rescripti Cæsarei de . . .
„ docuerit, sequetur ulterior Resolutio Cæsarea.

§. 94.

Zuweilen geschleht es freylich, daß der R. H. R. von mildrichterlichen Amtes wegen einen oder den andern wesentlichen Fehler übersieht, oder verbessert, oder doch bey der Abschlagung einen Wink gibt, wie allenfalls noch geholfen werden könnte, wie solches z. B. aus den Formuln:

„ Hat das Begehren **angebrachtermassen** nicht statt.

„ Hat das Begehren **hierorts** nicht statt.

„ Würde pars implorans **der Ordnung nach** anrufen ꝛc.

„ Hat das **unbescheinigte** Begehren nicht statt „ und dergleichen erhellet, allein hierauf ist sich nicht zu verlassen.

5) Von der sogenannten heilsamen Clausul, (Clausula salutari.)

§. 95.

Die in jedem Exhibendo gleich nach dem Petito zu setzende Clausula salutaris, besteht in teutschen Schriften in der Formul: z. B.

„ Hier-

„ Hierüber, und was sonsten besser gebetten werden können, oder
„ sollen, Eurer Kais. Maj. Oberstrichterliches Amt allerunterthä-
„ nigst anruffend. „ oder:

„ Worüber das allerhöchste mildrichterliche Amt, wie es am besten
„ geschehen können, mögen, oder sollen, allersubmissest implorirt. „

Im lateinischen aber:

„ Desuper pro largissima Juris & Justitiæ administratione, no-
„ bilissimum hujus supremi Archidicasterii officium implorando.

§. 96.

Von dieser Clausul wird jedoch meistentheils nur das erste Wort, nämlich *desuper &c.* *) oder **hierüber** ꝛc. gebraucht, (siehe Beyl. Nr. 8. S. 16.) und jenes, das lateinische desuper &c. wird auch in teutschen Exhibitis angewendet.

*) Im Reichsabschiede von 1551. §. 32. lautet ermeldete Clausul folgendergestalt: „ Hierüber begehrend mir Recht und Gerechtigkeit nicht allein ge-
„ bettener, sondern auch einer jeden andern rechtmäßigen Form und Ge-
„ stalt, wie das von Rechtswegen am kräftigsten bestehen soll, oder mag,
„ mitzutheilen.

§. 97.

Ihre Wirkung besteht darinnen, daß der R. H. Rath über unwesentliche und einer Verbesserung in Rechten fähige Mängel hinausgehen, und statt desjenigen, was solchergestalt unschicklich gebetten worden ist, ex officio nobili, dasjenige erkennen kann, was wirklich hätte gebetten werden sollen, und können. Daher geschieht es nicht selten,

daß wenn z. B. in einer blos zu einem Rescripto C. C. geeigenschafteten Sache, ein Mandatum oder Rescriptum S. C. gebetten worden ist, ein blosses Rescriptum cum Clausula erfolgt, desgleichen, daß wenn in einer blos ad processum ordinarium qualificirten Sache, ein Reskript, oder Mandat, (welche der Regul nach, Gattungen des summarischen Processes sind) gebetten worden ist, ohne weiters ein blos in caussis ordinariis platzgreifendes: *Communicetur ad excipiendum* erkannt- und daher der klagende Theil in den Citationsproceß, den er hätte ergreifen sollen, zurückegewiesen wird.

6) Von der letzten Anrede an den Kaiser.

§. 98.

Die letzte Anrede an den Kaiser, besteht in teutschen Schriften aus den Worten:

„ Eurer Kais. Majestät, (siehe Beyl. Nr. 8. S. 16.)

Im lateinischen aber, in:

„ Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ!

7) Von der Unterschrift der Schriften, die offen übergeben werden.

§. 99.

Der Platz für die Unterschrift der Schriften, die offen übergeben werden, ist ordentlicherweise das rechte unterste Ende, unter der letzten Anrede an den Kaiser. (siehe Beyl. Nr. 8. S. 16.)

§. 100.

Wenn eine in Wien gegenwärtige Privatparthey ihre Sache selbst besorgt, und daher sich keines Anwalds bedienen will: so muß sie sich auch selbst unterschreiben; hat hingegen ein Anwald eine Sache zu besorgen: so muß er das zu überreichende unterschreiben.

§. 101.

Die Unterschrift des Anwalds enthält: 1) die Worte, **allerunterthänigst-treugehorsamster**, 2) die eigentliche Qualifikation, z. B. **appellantischer, implorantischer**, und dergleichen, 3) wenn er mit den gewöhnlichen gedruckten Vollmachten sich zur Sache schon legitimirt hat, oder die Vollmachten eben überreicht, den Zusatz: **legitimirter**, oder: *ad acta* **legitimirter**, wenn aber das letztere noch nicht ist, die Worte: *de rato & mandato* **cavirender Anwald**, und endlich 4) seinen, des Anwalds Namen, wo er eben nicht schuldig ist, auch den Vornamen beyzusetzen.

§. 102.

In teutschen Schriften heißt es also, z. B.

allerunterthänigster treugehorsamster appellantischer legitimirter (ad acta legitimirter) Anwald,	oder:	allerunterthänigster treugehorsamster implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald,
N. N.		N. N.

(vergl. Beyl. Nr. 8. S. 16.)

In lateinischen Schriften hingegen, z. B.

humillimus ac devotissimus
partis impetrantis ad acta
legitimatus,

Oder wenn der Agent noch keine Vollmacht übergeben hat:

de rato & mandato cavens
Mandatarius N. N.

§. 103.

Wenn aber eine an der Gerichtsstelle gegenwärtige Parthey, die eine Mannsperson ist, die Schrift unterschreibt: so schreibt sie an den erwähnten Stellen in teutschen Schriften z. B.

allerunterthänigster
allergehorsamster;
N. N.

oder:

allerunterthänigster allergehorsamster in Curia gegenwärtiger
Implorant
N. N.

und in lateinischen Schriften: z. B.

humillimus & obsequiosissimus
N. N.

Eine Weibsperson hingegen schreibt in teutschen Schriften: *)

allerdemüthigste
N. N.

*) Daß

*) Daß auch Personen des andern Geschlechts, in Sachen welche lateinisch vorzutragen sind, sich selbst unterschrieben haben sollten: dürfte es wohl an Beyspielen fehlen, indessen läugnen wir nicht, daß in Sachen, welche lateinisch vorgetragen werden müssen, z. B. die von Frauenzimmern nöthige Specialvollmachten, zur Ablegung des Belehnungs- oder Vormundschaftseides und dergleichen, ganz lateinisch seyen.

§. 104.

Was einem Anwalde in Gestalt eines Schreibens zur Ueberreichung eingeschickt wird, *) muß von demjenigen, in dessen Namen es erlassen worden ist, auch unterschrieben seyn.

*) Was der Anwald zu beobachten habe, wenn dergleichen Schreiben ihm entweder versiegelt, oder sub sigillo volante mit dem Auftrage: die Ueberreichung zu besorgen, zugeschickt werden, ist schon oben (§. 14.) gesagt worden.

§. 105.

Es geschieht nicht selten, daß in einer Sache etwas, z. B. ein Bericht von dem Landesherrn selbst abgefordert wird. In diesem Falle verlangt der R. H. R. ausdrücklich, daß der Landesherr den zu erstattenden Bericht auch selbst unterschreibe. Wenn daher ein solcher Bericht überreicht wird, sich aber zeigt, daß er nicht von dem Landesherrn selbst, sondern etwa z. B. blos mit dem Nomine collectivo von desselben Regierung, unterschrieben wäre: so kann man sich im voraus versichert halten, daß in einem Vorbescheide die Beybringung eines andern, von dem Landesherrn selbst eigenhändig unterschriebenen Berichts, auferlegt werde.

§. 106.

§. 106.

Werden dem Anwalde, wie auch zuweilen geschieht, Berichte die mit Unterschriften der Partheyen selbst schon versehen sind, oder sonst Exhibenda offen, und ohne Umschlag eingeschickt: so muß er fördersamst ein ordentliches Rubrum auf die gehörige letzte Seite setzen lassen, wenn das eingeschickte nicht etwa schon damit versehen wäre.

§. 107.

Es versteht sich auch, wenn ein eingeschicktes Rubrum gar zu unschicklich wäre, daß der Anwald lieber das Blat wegschneiden, oder wenigstens ein neues Rubrum hinzufügen, als ein unschickliches überreichen müßte.

§. 108.

Dergleichen offenen, und schon unterschriebenen Exhibendis, muß der Anwald ebenfalls das: *humillime exhibet*, nebst seinem Namen, und zwar auf die der Unterschrift gegenüber stehende Seite beyfügen. Z. B.

humillime exhibet N. N.	allerunterthänigste treugehorsamste, Burgermeister und Rath der Kais. freyen Reichsstadt N. N.

§. 109.

Daß alles was bey dem R. H. R. überreicht wird, auch sogar versiegelte Schriften, unterschrieben seyn müssen, hierüber ergieng schon

in

in dem Kaiserlichen Dekret vom 15. Oktober 1613. eine gemessene Verordnung, *) welche in der R. H. R. Ordnung Tit. VII. §. 7. von Wort zu Wort widerholt worden ist.

*) „Solle auch hinfüran keine Supplikation, Schreiben, Schrift, oder „anderes, wie das Namen haben mag, übergeben, noch auch von denen, „welchen es gebührt, auf einigerleyweise auf- oder angenommen wer„den, sie seyen dann entweder von den Partheyen selbst, oder von dero „Prokuratorn und Agenten, so dessen genugsamen Gewalt zuvorderist bey„geleget, oder derentwegen mit Recht caviret haben, mit eigener Hand „unterschrieben. So ist auch in dem Decreto communi vom 17. April 1665. vorgeschrieben: daß die Agenten keine ununterschriebene Memorialien übergeben sollen.

8) Von den Beylagen.

§. 110.

Die Beylagen werden gebraucht, dasjenige was im Vortrage einer Schrift angegeben wird, zu erweisen, oder zu bescheinigen, *) und je mehr ein Vorgeben dem Grunde der bevorstehenden Entscheidung entsprechen soll, je unentbehrlicher ist auch dessen rechtsbeständige Belegung oder Bescheinigung.

*) Etwas durch Beylagen erweisen, heißt in der juristischen Sprache, belegen, bescheinigen. Des letztern Worts bedient man sich bey summarischen Beweisen, des erstern aber aber bey vollständigen und ordentlichen Beweisen.

Ein Faktum zu belegen, oder zu bescheinigen, welches in die Entscheidung keinen Einfluß haben kann, ist unnöthig und unschicklich.

Den Rechtspunkt an und für sich, ist man nicht zu erweisen schuldig; wenn sich jedoch in einer bey dem R. H. R. zu überreichenden Schrift auf ein besonderes Landes- oder Stadtgesetz und dergleichen bezogen wird: so muß dieses durch einen beglaubten Auszug ebenfalls erwiesen werden; denn es kann dem R. H. R. unmöglich zugemuthet werden, alle und jede in Teutschland vorhandene besondere Landes- oder Stadtgesetze im voraus zu wissen.

Neuntes Kapitel.

Von wem die bey dem Reichshofrathe zu übergebende Schriften zu verfassen sind.

§. 111.

Die Verfassung der bey dem Reichshofrathe zu überreichenden Schriften, können die Partheyen übertragen wem sie immer wollen, auch solche allenfalls selbst verfassen.

§. 112.

Sofern aber eine an der Gerichtstelle gegenwärtige Parthey ihre Schrift selbst verfaßt und überreicht, diese aber durchgehends unschicklich ausgefallen wäre: so würde eine solche Parthey ohnfehlbar angewiesen werden, sich in Zukunft eines Agenten zu bedienen.

§. 113.

Da Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihre eigene Raths-Collegien, Räthe, Consulenten, die Reichs-Ritterschaften, Dom-

Domkapitel, und dergleichen Corpora, wie auch die Unmittelbare von Adel, eigene Syndikusse und Consulenten haben, da nicht weniger für Privatpartheyen, an Advokaten, graduirten und ungraduirten Rechtsgelehrten kein Mangel vorhanden ist: so pflegen die meisten Schriften von Wichtigkeit, an die Anwälde zu Wien schon ausgearbeitet eingeschickt zu werden. *)

*) Wer solche zu überreichende grössere Schriften verfaßt, heißt in der R. H. Räthlichen Gerichtssprache: *Advocatus caussæ*. Der Verfasser der Schriften pflegt übrigens beym R. H. R. nie angemerkt zu werden.

§. 114.

Es giebt jedoch auch Fälle, wo den Anwälden, besonders wenn sie von bewährter Geschicklichkeit sind, auch die Verfassung grösserer Schriften aufgetragen wird, wie sie denn die Sachen, welche von dem Gerichtsgebrauch (sogenannten Schlender) hauptsächlich abhängen, durchgehends verfassen müssen; ob sie es aber hernach selbst, oder durch gedungene Leute verrichten, ist nach dem Sprichworte: quod quis per alium &c. einerley.

§. 115.

Für das Concept eines jeden halbbrüchig aufgesetzten Bogens, müssen den Agenten 2. fl., oder wenn die Sache etwas schwer gewesen, und z. B. vieles Bücher nachschlagen, oder Nachdenken erfordert hat: 3. fl. Wienerwährung bezahlt werden.

§. 116.

Wenn sich der Agent der ihm aufgetragenen Verfassung einer Schrift nicht unterziehen will, oder kann: so ist er ordentlicherweise hiezu nicht verbunden, er müßte nur etwa z. B. einer mit keinem Advokaten versehenen armen Parthey, ex officio zugegeben seyn; denn da ist es seine Pflicht, auch wohl die grössern Schriften zu verfassen.

Zehentes Kapitel.

Was die Anwälde mit den ihnen zugekommenen schon ausgearbeiteten Schriften zu thun haben.

§. 117.

Die offen zu überreichenden Schriften, die dem Anwalde schon ausgearbeitet zugekommen sind, muß derselbe gehörig durchsehen, die darinnen befindliche Mängel heben, und daher auser demjenigen, was wir oben erinnert haben, noch hauptsächlich aufmerken, daß in einer solchen zu überreichenden Schrift, nicht etwas was nicht hieher gehört, nichts wider die Proceßordnung anstossendes, keine unnöthige Weitläuftigkeit, nichts überflüssiges, dunkeles, unverständiges, fehlerhaft geschriebenes, auch nichts hitziges, schimpfliches wider den Gegentheil, oder etwas anzügliches wider den R. H. R. selbst und den Referenten insbesondere, oder wider die Kais. Gerechtsame und das Ansehen der Reichsgesetze laufendes, enthalten sey; denn sonst setzt er seine Parthey, sich und den Schriftsteller nach Beschaffenheit der Umstände, und zwar besonders in

den letztern Fällen der Gefahr einer Erinnerung, einer Verwerfung, eines Verweises, einer Strafe, oder auch schärferer Ahndung aus.

§. 118.

Es sind besonders in Ansehung der letztern Fälle Beyspiele vorhanden, daß dergleichen Aufsätze ohne weiters (brevi manu) zurücke gegeben, oder derselben Zurücklegung (remotio ab actis) Zerreissung, Ausstreichung der anzüglichen Stellen, ausdrücklich angeordnet, der Agent oder Schriftsteller aber, in eine Strafe verdammt, oder jener suspendirt, auch wohl gar abgesetzt worden ist. *)

*) Wir wollen einige dieser Fälle anführen. Als in Sachen zu Daun und Grumbach, Wild- und Rheingraf contra die Kurmaynzische und Nassau-Saarbrückische Gemeinde zu Wöllstein, pcto violati territorii &c. der impetratische Theil die ihm zugeschloßene Triplik, mittelst einer Anzeige zurücke stellte, und bat, weil dieselbe mit verschiedenen höchst ungebührlichen und unanständigen Ausdrücken befangen wäre, daß dieses Exhibitum ab actis removirt, und dem gegentheiligen Anwalde ad purgandum restituirt werden möchte: so heißt es in dem den 14. Nov. 1755. darauf ergangenen Conclusо:

„ 1mo Sind die überreichte Triplicæ wegen darinnen verschiedentlich- „ enthaltenen höchst ungebührlich- und strafbaren, auch dem, diesem aller- „ höchsten Reichsgericht schuldigen Respekt, zuwider-laufenden Ausdrücken, „ ab actis zu removiren, diese auch dem impetrantischen Anwald durch den „ Kais. R. H. R. Thürhüter ad purgandum ab iniuriosis contentis, & ex „ post ad reproducendum hier wieder zu retradiren.

„ 2do Wird ihm Anwald hiemit verwiesen, daß er gegen das aus- „ drückliche in der R. H. R. Ord. enthaltene Verbot sothane Triplicas zu

„ überreichen sich erkühnet, und selbige nicht alsogleich seinem Principali „ zurückgesendet habe, mit der Verwarnung, dergleichen Vergehen ihm „ nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen, oder in fernerem Betret- „ tungsfall eine schärfere Ahndung zu gewärtigen.

So gedenkt der ehemalige Reichshofrath von Burckard, in seinen Notis ad Ordinationem consilii imperialis aulici eines Agenten, der wegen einem, von seinem Fürstl. Principal wider den Referenten übergebenem Scripto injurioso, de plano & absque Voto ad Imperatorem, seiner Stelle entsetzt worden sey.

Als in causa Worms kathol. Bürgerschaft contra den Magistrat daselbst, pto diversorum gravaminum, in einer Schrift das Wort: *Acatholicus*, für Protestans, oder der Augsburgischen Confeßion Verwandter vorkam: so wurde solches dem Uebergeber derselben durch ein Conclusum vom 24. Jan. 1752. verwiesen, und ihm solches in Beyseyn des Registrators auszulöschen, anbefohlen. Hieher gehört auch das Conclusum:

Veneris 12. *Julii* 1776.

Reichsritterschaft in Franken, Orts an der Baunach, contra den Mit-Kanton Ottenwald, Rescripti, pto diversorum gravaminum.

„ 3) Nachdem der impetratische Schriftsteller, (es war der Kanton Ot- „ tenwaldische Syndikus Jäger) der im Concluso vom 17. Aug. 1774. „ geschehenen Ahndung und Warnung ohngeachtet, in dem neulichen Ex- „ hibito de præs. 16. Febr. 1776. sich eine schmähende und unanständige „ Schreibart von neuem zu Schulden kommen zu lassen, nicht Scheu ge- „ tragen; als wird derselbe hiemit in eine Strafe von einer Mark löthi- „ gen Goldes verurtheilt, und nochmal bey Vermeidung unfehlbar erfolgen- „ der empfindlicherer Bestrafung sich in Zukunft derselben zu enthalten, an- „ gewiesen.

4) Wird

„ 4) Wird auch der impetratische Agent, weil er das Exhibitum vor der
„ Uebergebung nicht von den Schmähungen gesäubert, in eine Mark Sil-
„ ber fällig erklärt, und solche binnen 14. Tagen dem Kais. R. H. R. Fisca-
„ li zu erlegen befehliget, mit dem Anhang, sich künftighin bey schärferer
„ Ahndung achtsamer zu beweisen.

„ 5) Rescribatur dem Kanton Ottenwald in separato: Er habe die eine
„ Mark löthigen Goldes, in welche sein Schriftsteller seiner beharrlich inju-
„ riosen Schreibart halber verurtheilt worden, von dessen Besoldung in Zeit
„ zweyer Monaten an den Kais. R. H. R. Fiskal einzusenden; künftig aber
„ seine Schriftsteller in den Schranken der Anständigkeit und Bescheidenheit
„ sowohl in gericht- als aussergerichtlichen Handlungen besser, wie bishero ge-
„ schehen, um so gewisser zu halten, als im widrigen er, der Ritter-Kanton,
„ für die von ihm seinem Schriftsteller erlaubte Ausschweifungen, haften solle.

Wenn der Herr Etatsrath, Johann Jakob Moser, in seiner Einleitung zu dem R. H. R. Proceß, in dem Hauptstücke von Einrichtung der zu übergebenden Schriften §. 27. anführt, daß die von den Partheyen gegeneinander gebrauchte Anzüglichkeiten zuweilen compensirt werden, und sich diesfalls auf ein Conclusum vom 11. März 1726. bezieht: so ist gleichwohl zu unserer Zeit nicht rathsam, ein gleiches erwarten zu wollen; es stünde vielmehr zu gewärtigen, daß der Kais. R. H. R. in Fällen, wo wahre Anzüglichkeiten vorhanden wären, beede Theile nach Standesgebühr zu besserer Lebensart durch passende Verweise anhielte.

§. 119.

Der Anwald thut also am besten, wenn er die Schriften vor der Uberreichung genau prüft und reinigt. Wenn er sich etwa das eine oder das andere nicht zu thun getrauet, oder ausdrückliche Gegenweisungen hätte: so muß er die Schrift seiner Principalschaft lieber zurücke schicken, und wenn die

die Sache etwa schon auf einer Präjudicialfrist beruhen sollte, zu Beybringung einer solchen Schrift, allenfalls mittelst Anführung der wahren Ursachen, noch eine weitere Frist nachsuchen, damit er wenigstens für seine Person, ausser Nachtheil und Verantwortung komme.

§. 120.

Diese angeführten Anmerkungen haben ihren Grund in den Gesetzen. So befiehlt z. B.

1) Die K. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 2. „ Es soll ein jeder Prokurator Schimpfworte . . . oder sonst undienliche und unnütze „ Reden . . . vermeiden, und niemand schimpfiren, sondern seine „ Sachen züchtig, kürzlich und mit dienstlichen Worten vortragen.

2) In dem Kaiserlichen Dekret vom 15. Oktober 1613. heißt es: „ . . . sollen . . . Procuratores, Agenten, Sollicitatores sich in ihren Schriften . . . aller Weitläuftigkeit zu Verlängerung auch „ Verhinderung der Sachen und Partheyen dienend, dergleichen auch „ ungebührlicher, hitziger, Schmäh- und anderer Nebenreden „ sich gänzlich enthalten.

3) Die R. H. R. Ord. befiehlt Tit. VII. §. 6. „ Weiters sollen „ ermeldte Agenten, Procuratores und Sollicitatores sich in ihren „ Schriften aller Weitläuftigkeit und Verlänger- auch Verhinderung „ der Sachen, desgleichen auch ungebührlicher, hitziger Schmähschriften gänzlich enthalten, da auch dergleichen ihnen von ihren Principalen zugeschicket worden, solche zurucksenden.

4) In

4) In einem R. H. R. gem. Bescheide vom 15. April 1766. werden nach Maaßgabe des jüngsten Reichsabschieds von 1654. §. 96. und des Kaiserl. Dekrets vom 5. April 1766. §. 1. die unnöthigen Weitläuftigkeiten, *Disputationes* und *Allegationes Juris* verbotten, und nur erlaubt, *textus Juris*, oder bewährte Schriftsteller, die in terminis terminantibus reden, ad marginem anzuführen; was aber das Faktum betrifft, soll nach Innhalt eben dieses Gesetzes dasjenige, was nicht zur Sache dienlich ist, ausgelassen werden, wie denn auch auf den Contraventionsfall darinnen auf remotionem Exhibiti ab actis und auf eine Strafe von 2. oder 3. Mark Silber angetragen ist; welche Strafe man jedoch nach dem gegenwärtigen Styl nicht zu besorgen hat, wenn man etwa die Anführung der Rechtsstellen oder der Rechtslehrer, die hieher passend sind, in den Context, und nicht auf den Rand schreibt: besser und sicherer ists aber doch, wenn man das letztere beobachtet.

§. 121.

Nicht allein aber auf die Schrift hat der Agent seine Aufmerksamkeit zu heften, wenn er seiner Pflicht nachleben will; sondern auch auf die Beylagen *) zu der Schrift, muß er sehen, damit die ohngefähr darinnen vorhandene Mängel, Anstände, oder sonst alles Unerlaubte, noch vor der Uebergreichung ebenfalls gehoben und abgethan werden.

*) Zu einem Beyspiele, daß der R. H. R. auch die in den Beylagen enthaltene Unanständigkeiten nicht ungeahndet lasse, mag folgendes Conclusum dienen:

Martis 23. Aprilis 1771.

Provino contra Perinet, und den Magistrat der Reichsstadt Augsburg, pto Querelæ nullitatis ac Appellationis & denegatæ Revisionis,

 nunc

nunc resarcitionis damnorum & expensarum, nec non Commissionis aulicæ &c.

2) Ist das von dem impetratischen Magistrat der Reichsstadt Augsburg seinen Duplicis sub Num. 21. beygelegte impressum *ab actis* zu removiren.

3) Wird bemeldetem Magistrat nicht nur die, durch Divulgirung sothaner Schrift gegen den Provino, der schon vorhin ergangenen so nachdrücklichen Kais. Verwarnung zuwider, forthin bezeigte Animosität, und noch weiter an Tag gegebener zu Zernichtung seines Credits gerichteter beharrlicher Vorsatz, hiemit in Kais. Ungnaden verwiesen, sondern auch derselbe seines ganz Respekt vergessenen Betragens halber, da er sich nicht gescheuet, über Puncta, worüber die allerhöchst Kais. Entscheidung gegen ihn bereits rechtskräftig erfolget ist, sich von neuem von Juristen-Fakultäten belehren zu lassen, die von daher für sich erlangte Responsa aber den Kaiserlichen Judicatis entgegen zu stellen, und quasi re bene gesta, ad acta zu exhibiren, und gedruckt zu distribuiren, hiemit in eine binnen zwey Monaten zu erlegende Strafe von 10. Mark löthigen Goldes dergestalt condemniret, daß alle diejenige, so an Einholung und Publicirung sothaner Responsorum, vel votando vel consulendo Theil genommen, solche ex propriis zu bezahlen, und jeder von ihnen davon, salvo contra reliquos regressu, in solidum zu haften verbunden seyn solle, idque

4) Notificetur Fiscali imperiali aulico, um sich seines Amts zu gebrauchen.

5) Wird bemeldetem Magistrat anbey weiter aufgegeben, sich nicht nur aller weitern Distribuirung des Impressi quæst. zu enthalten, sondern auch die bereits ausgetheilte Exemplaria zur Hand zu bringen, und zu caßiren, auch wie dieses erfolgt, sub pœna dupli, in termino duorum mensium gehorsamst anzuzeigen.

§. 122.

§. 122.

Ein ehrliebender, einen guten Ruf mit Grunde zu verdienen, beflissener Anwald, wird ohnehin bey der Durchsicht einer jeden Schrift den Bedacht nehmen, daß mittelst seiner Namensunterschrift nie etwas überreicht werde, was entweder bey dem R. H. R. oder seiner Principalschaft, oder dem Gegentheil, wider seine Einsichten, Redlichkeit und übriges Betragen, ein Mißtrauen erwecken, oder gar die Sache seiner Principalschaft verschlimmern könnte.

§. 123.

Wenn dem Anwalde eine Schrift zugeschickt worden ist, die in Ansehung ihres innern Gehalts zwar brauchbar, dabey aber (wie jedoch selten geschieht) durchgehends ungeschickt verfaßt wäre: so liegt ihm ob, eine bessere zu verfassen, oder verfassen zu lassen, oder doch an seine Parthey das Ansinnen zu stellen, daß sie eine bessere einsende.

Eilftes Kapitel.

Von der Abschreibung der fertigen Aufsätze.

§. 124.

Die gehörig durchgesehenen, und wo es nöthig gewesen ist, verbesserten Aufsätze, läßt der Anwald in der nothwendigen Anzahl von Exemplaren, sauber, deutlich und leserlich *) abschreiben; und gleichwie ein jedes Exemplar in Folio geschrieben werden muß, (§. 17. und Anmerk.)

also trägt er hiebey Sorge, daß jede Seite nach Vorschrift der Kais. Taxordnung vom 5. August 1766. wenigstens 21. Zeilen, und jede Zeile 7. Worte enthalte. **)

*) Schon der dem höchsten Reichs-Oberhaupte schuldigste Respekt, gibt die Nothwendigkeit an die Hand, daß die einkommenden Schriften, sauber, ohne Tintenflecken und Durchstriche überreicht werden sollen. In Ansehung der Leserlichkeit und Deutlichkeit hingegen, ist in der R. H. R. Ord. Tit. III. §. 5. ausdrücklich verordnet, „daß die Producta deutlich und „leserlich eingegeben werden sollen,„ welche Leserlichkeit im gemeinen Dekret vom 22. Okt. 1660. wiederholt anbefohlen worden ist, und itzt bey manchen aus Italien kommenden Beylagen, sehr nothwendig zu seyn scheint.

**) Das erste pflegt ziemlich genau beobachtet, desto öfter aber das letzte überschritten zu werden. Die Agenten entschuldigen sich hiebey mit der Unmöglichkeit. Daß der R. H. R. selbst, auf diese Vorschrift sehr wachsam sey, und die Ueberschreitung jener allerhöchsten Kais. Vorschrift, wegen der Zeilen und Silbenzahl, gelegenheitlich nicht ungeahndet lasse, davon ist folgendes Conclusum ein neuer Beweis:

Martis 3. Oktober 1775.

v. Droste zu Erwitte contra Creditores, in pto Moratorii.

„Wird dem impetrantischen Anwald (es war der Agent *La Bonte*) „seine wider die Decreta communia, und die darinnen enthaltene Vorschrif- „ten in Ansehung der Zeilen und Silbenzahl in den Exhibitis de præs. 20. „& 31. Julii a. c. gebrauchte Weitläuftigkeit im schreiben verwiesen.

Johann Georg Reizer.

Die gedachte heilsame Verordnung hat lediglich zur Absicht gehabt, der im Schwunge gewesenen übertriebenen Weitläuftigkeit Gränzen zu setzen,

welche

welche Weitläuftigkeit schon in den gemeinen Dekreten von 1660. und von 1763. wiederholt verbotten, das letztere auch zugleich auf die allzubreiten Seitenwände erstreckt worden ist.

§. 125.

Was in der eben erzählten gesetzmäßigen Gestalt geschrieben ist, heißt man in der gerichtlichen Sprache exhibirmäßig geschrieben, und für einen jeden solchergestalt geschriebenen Bogen, ist dem Anwalde nach der Kais. Taxordnung (§. 124.) erlaubt, an Schreibgebühren 15. kr. Wienerwährung anzusetzen.

§. 126.

Wann das Concept gehörig abgeschrieben ist, legt es der Anwald zu seinen Manualakten, wohin er auch die Beylagen, jedoch nur auf schlechteres Papier abkopiren, sich aber dennoch solche nach der exhibirmäßigen Gestalt bezahlen läßt.

Zwölftes Kapitel.

Von der Anzahl der abzuschreibenden Exemplaren.

§. 127.

Wann der Anwald im voraus versichert ist, daß über die von ihm zu überreichende Schrift, keine Communikation, oder Ein- oder Beyschliessung in ein besonderes Expediendum verordnet werden wird,

wie solches z. B. bey einigen Gnadensachen, bey Termins-Erstreckungsgesuchen, (excusationibus moræ) bey Anklagen über ausgegangene Termine, (accusationibus moræ) bey Legitimationibus ad acta, bey Supplicis pro inrotulatione vel relatione actorum und dergleichen, der Fall ist: so ist genug, wenn er zur Ueberreichung ein Exemplar vorbereiten läßt.

§. 128.

Sieht er aber, oder glaubt doch mit Wahrscheinlichkeit vorzusehen, daß eine Ein-oder Beyschliessung, oder Communikation verordnet werden dürfte: so erwägt er nur, ob seine Principalschaft in Sachen mit einem **einzigen** physischen oder moralischen Theile (unter welchen letztern wir auch ungetrennte Streitgenoßen begreifen) oder ob sie mit **verschiedenen** solchen Theilen zu thun habe, oder haben werde, und läßt sofort im ersten Falle, **zwey**, im letztern **drey**; und wo es nöthig ist, auch **vier** Exemplare zur Ueberreichung vorbereiten. *)

*) Zur Erläuterung dieser Säze können wir nicht umhin anzumerken, daß in Fällen, wo mehrere Exemplare überreicht werden, dasjenige, welches die Original-oder vidimirte Beylagen enthält, (das Duplum) allezeit ein Theil der Judicialakten werde, das Duplikat und die allenfalls übrigen Exemplare hingegen, nur solange bey diesen Judicialakten bleiben, bis der R. H. R. entweder ausdrücklich, oder stillschweigend verordnet, daß solche derjenigen Parthey, die darüber zu hören ist, oder doch von dem Innhalte Wissenschaft haben soll, entweder mittelst eines eigenen Expediendi, oder mittelst einer bloßen Communikation zugestellt werden sollen.

§. 129.

Da bey Streitigkeiten meistentheils nur zween physische oder moralische Theile mit-und gegen einander zu thun haben: so werden in solchen Sachen die wechselseitigen, die Materialien betreffende Exhibenda in zwey Exemplaren (in duplo) zur Ueberreichung vorbereitet; es müste nur etwa gegen verschiedene, oder sich selbst getheilte Streitgenossen etwas zu überreichen seyn, denn da muß wegen einem jeden besondern Theilhaber, ein besonderes Exemplar überreicht werden. *)

*) Als daher z. B. in Sachen zu Fürstenberg, Frau Fürstinn contra die Reichs-Erbtruchsessen, Grafen zu Zeyl-Wurzach, Wolffegg und Waldsee, pto præceptæ hereditatis, auf die vor einigen Jahren eingekommene Klage, ein Communicetur parti Impetratæ ad excipiendum, sub termino duorum mensium erfolgte, und darauf sowohl von Seiten Gräflich Zeyl-Wurzach, als Gräflich Wolffegg, proprio & curatorio nomine des Grafen von Waldsee, besondere Exceptionen eingebracht wurden: so mußte auch hernach die Replik in Ansehung eines jeden dieser zween sich getrennten Theile in zwey, folglich in allem in vier Exemplaren überreicht werden.

§. 130.

In Appellationssachen hingegen muß der appellantische Anwald die Einführung (Introductionem) der Appellation, die Rechtfertigung der Formalien, (justificationem formalium) wie auch die Ausführung der Beschwerden, (deductionem gravaminum) jederzeit in drey Exemplaren abschreiben und überreichen lassen; weil in diesen Sachen gemeiniglich von dem Unterrichter, Bericht abgefordert wird, und daher die Duplikate dem Kais. Schreiben um Bericht beygeschlossen, und wenn hernach

sich

sich eräugnet, daß nach eingekommenem Berichte, und allenfalls dem Gegenberichte, die Appellationsprocesse erkannt werden, sofort der appellatische Theil mit seinen Einreden herfürtretten soll, ihm zu diesem Behufe die Triplikate zu den insinuirt werdenden Appellationsprocessen beygefügt werden müssen, damit er wissen könne, auf was er eigentlich seine Einreden zu richten habe.

§. 131.

Da nach einmal erkannten und insinuirten Appellationsprocessen, nur mehr der appellantische und appellatische Theil miteinander zu thun haben: so werden alsdann die Exceptions-Replik-Duplik-Handlungen u. s. w. jederzeit blos **zweyfach** überreicht. *)

*) Wenn in Interventionssachen der dazwischentrettende Theil, etwa auf die Ausschliessung beeder streitenden Theile den Antrag macht, und daher, wie man zu sagen pflegt, principaliter intervenirt: so muß seine Interventionalhandlung ebenfalls **dreyfach** überreicht werden, damit jedem der zween streitenden Gegentheile, ein Exemplar zukommen könne, wann nämlich der R. H. R. für nöthig hielte, einen jeden dieser zween Theile über solche Interventionalhandlung fördersamst zu hören.

§. 132.

Der Anwald kann zwar in Fällen, wo eine Schrift mehr als einmal zu überreichen ist, solche nur **einfach** (in simplo) abschreiben, und nebst den Beylagen überreichen lassen, wenn er aber dieses thut, und hernach über ein solches in simplo überreichtes Exhibitum etwa verordnet wird: daß a) selbiges einem Gegen- oder sonst einem dritten Theile communicirt, oder aber b) einem erkannten Expediendo beygefügt

werde:

werde: so muß alsdann im ersten Falle die Abschrift des zu communicirenden Duplikats und allenfalls des Triplikats bey dem R. H. R. Sekretar, in dessen Fach die Sache einschlägt; in den letztern Fällen aber das dem erkannten Expediendo beyzufügende Exemplar im Reichskanzley-Taxamte verfertigt, und alsdann für jeden ziemlich weitläuftig geschriebenen Bogen eines solchen zu communicirenden oder beyzuschliesenden Exhibiti der Betrag von 30. kr. Wienerwährung bezahlt werden. *)

*) Diese 30. kr. gehören im ersten Falle zu den Sportuln des R. H. R. Sekretars; im letzten aber, zum Vortheile des Reichskanzley-Taxators.

Als im Jahre 1776. Hessen Kassel zu der unter der Rubrik Paderborn contra Lippe-Dettmold, die Grafschaft Sternberg betreffend, gelaufenen und schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zum Spruch reifen Definitivsache, eine sehr weitläuftige Interventionsschrift einschickte: so ließ der Agent solche in zwey Exemplaren einbringen; da aber diese Intervention eine principalis, und ad excludendam utramque partem abzielende war, folglich ein: „ Communicetur utrique parti zur Vernehmlassung „ erfolgte: so mußte von dem R. H. R. Sekretar von Reizer, ein Triplikat besorgt werden, welches ihm etwas beträchtliches eintrug.

§. 133.

Gleichwie der Anwald seiner Principalschaft dadurch unnöthige Kosten verursacht, sich selbst aber sein rechtmäsiges Einkommen mindert, indem ihm, falls er selbst eine solche Abschrift hätte besorgen lassen, für jeden Bogen 15. kr. Wiener Währung von der Parthey zu bezahlen gewesen wären, (§. 125.) welche ihm itzt entgehen, der Parthey hingegen doppelt zu stehen kommen, also ist es nothwendig einen solchen Fall nach aller Möglichkeit zu vermeiden.

§. 134.

Die Partheyen können auch, wenn sie wollen, ihren Anwälden gedruckte Exemplare in der gehörigen Anzahl, zur Ueberreichung einschicken, und sodann hört natürlicherweise das, was von dem Durchsehen und Abschreiben gesagt worden ist, von selbst auf; weil aber solches mit mancherley Unbequemlichkeiten verknüpft ist, da z. B. nichts mehr daran verbessert werden kann, auch die Beylagen wenigstens zum Duplo immer noch in Urschriften, oder vidimirter Gestalt nachgetragen werden müssen, nicht minder die Agenten selbst, solches in Ansehung der ihnen dadurch entgehenden Kopialgebühren ungerne sehen mögen: so ist es sehr ungewöhnlich.

§. 135.

Aus allem, was wir bisher in Ansehung der Anzahl der zu überreichenden Exemplaren gesagt haben, ergiebt sich nun von selbst, wie der §. 2. des III. Tituls der R. H. R. Ord. als der Sitz dieser Materie, woselbst es heißt: „Damit auch die Expeditiones desto mehr befördert werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicialproducta in duplo, damit dem Gegentheil die eine Schrift zugestellt, die andere aber apud Acta in Registratura gehalten, und hierdurch aller Verzug abgeschnitten werden möge, stets einreichen,“ durch den heutigen Styl ausgedehnt worden sey.

Dreyzehentes Kapitel.

Was in Ansehung der zu den zu überreichenden Schriften gehörigen Beylagen, zu beobachten ist.

§. 136.

In Ansehung der zu den zu überreichenden Schriften gehörigen Beylagen, muß Sorge getragen werden, daß diese dem saubersten, zum *Duplo* bestimmten Exemplare, in ihrer **ursprünglichen**, oder **rechtsgehörig vidimirten Gestalt**, den übrigen aber in einer reinlichen und getreuen Abschrift, in der nämlichen Ordnung und mit den nämlichen Numern oder Buchstaben, womit sie in der Schrift bezeichnet worden sind, abschriftlich beygefügt werden. *)

*) Es ist genug, wenn nur wenigstens dem Duplo die Beylagen in beglaubter Form beygefügt werden. Indessen muß zu den übrigen Exemplaren bey der Abschreibung der Beylagen, das vorhandene Vidimus oder die Vidimationsbeurkundung von Wort zu Wort mit abgeschrieben werden, denn sonst könnte der Theil, dem z. B. das Duplikat zukäme, nicht wissen, in welcher glaubwürdigen oder nicht glaubwürdigen Gestalt, die Beylagen dem Duplo beygefügt worden seyen.

§. 137.

Beylagen, welche weder in der Urschrift, (in Originali) noch in beglaubten Abschriften, (in Copiis vidimatis) sondern in blosen Privatabschriften beygebracht werden, haben der Regul nach keinen Glauben (fidem) bey

R. H. R. und veranlassen wenigstens in solchen Fällen, wo z. B. von einem Verbote (a præcepto) anzufangen wäre, und der Innhalt von Erheblichkeit ist, daß derselben Nachtrag in glaubwürdiger Form (in forma probante) durch einen Vorbescheid früh oder spät angeordnet werde. Wenn jedoch im Laufe eines Processes, der Gegentheil über einen solchen Mangel hinausgeht: so mag er sich selbst die Schuld beymessen, daß er sich seiner Rechtsbehelfe nicht besser bedient habe.

§. 138.

Die sogenannten Reichs-Hofräthlichen Conclusa aber, kann man den Duplis ohne Anstand in bloser Privatabschrift beylegen, weil der R. H. Rath sich durch Nachsicht der gerichtlichen Akten, oder des Protocolli rerum resolutarum, vel Conclusorum, von dem wirklichen Daseyn eines jeden Conclusi gleich selbst überzeugen kann.

§. 139.

Die gewöhnlichsten rechtsbeständigen Vidimationen sind diejenigen, welche durch Kais. Notarien geschehen; welche hingegen durch beeydigte Beamte, z. B. Registratoren, Archivare, Amtskanzleyen und dergleichen vollzogen worden, sind seltener, doch kommen sie auch, besonders bey Reichsständischen Angelegenheiten, vor. *)

*) Wir werden seiner Zeit an einem andern Orte die Fälle anzeigen, wo keine andere Vidimationen gestattet werden, als welche in der Kais. Reichs-Hofkanzley zu Wien, oder in der Kurmaynzischen Kanzley zu Maynz geschehen sind.

§. 140.

Wenn der Innhalt einer Beylage nicht vollkommen zusammenhängend (connex) ist: so kann man allenfalls auch nur einen beglaubten Auszug (Extractum) davon beybringen, ist solcher aber durchgehends zusammenhängend: so ist unumgänglich nothwendig, eine solche Beylage nach dem vollen Innhalte (in Extenso) beyzulegen.

§. 141.

In Ansehung der **Abschriften** der Beylagen hat übrigens das nämliche statt, was wir vom Abschreiben der Schriften erinnert haben. Es ist nicht weniger in vielerley Betracht allerdings gut zu heissen, wenn der Anwald auch die Beylagen zu dem Aufsatze abschreiben läßt. Dieses letztere pflegt alsdann, wie schon (beym §. 126.) erinnert worden ist, lediglich auf schwarzes Papier und enge zu geschehen, muß aber dem Agenten auf die nämliche Art bezahlt werden, wie eine exhibirmäsig geschriebene Abschrift. *)

*) Wenn also die zur Ueberreichung beförderte Abschrift von 3. oder 4. Beylagen, z. B. 6. Bögen ausgemacht hätte, solche aber zu den Manualakten und enge zusammengeschrieben, nur einen Bogen betrügen: so muß dieser einzige gleichwohl für 6. Bogen bezahlt werden.

§. 142.

Der strenge Anstand (Decorum) bringt auch mit sich, daß in dem Duplikate jede Beylage auf eine neue Seite geschrieben werden sollte. In derjenigen Zeile der Schrift selbst, wo eine Beylage zum erstenmal erwähnt wird, pflegt das Zeichen derselben an den Rand heraus geschrie-

ben (ausgeworfen) zu werden. Bey der Zeile also, wo z. B. lit. A. zum
Lit. A. erstenmal angeführt ist, wird es heissen, wie hier neben zu sehen ist. Wenn aber der nämlichen Beylage in dem **weitern Verfolge** nochmals Erwähnung geschieht: so wird sie nicht mehr ausgeworfen.

§. 143.

Hat eine Beylage etwa gar kein besonderes Zeichen: so wird ihr Daseyn bey der ersten Erwähnung, durch einen ausgeworfenen Federstrich (/) bemerkt, und mehrere solche Beylagen werden auch mit mehrern Strichen angezeigt.

§. 144.

Der Regul nach dürfen zwar zu Bezeichnung der Beylagen, keine andere Zeichen als Numern oder Buchstaben, gebraucht werden; es wird aber doch der Gebrauch des Zeichens der Sonne, (Signi ☉.) des Mondes, (Signi ☽) und dergleichen Himmelsgestirne nachgesehen, und wenn letzteres nur bey Beylagen geschieht, welche nicht unmittelbar zu den Materialien der Hauptsache gehören, wie z. B. die in der Folge eines Processes vorkommenden Urkunden der insinuirten Schriften, der Conclusen, und dergleichen: so scheint dieser Gebrauch nicht gar verwerflich zu seyn, weil er veranlaßt, daß die blos zur Hauptsache gehörigen Beylagen, bey den nachfolgenden, eben diese Hauptsache lediglich betreffenden Schriften, desto ungehinderter in ihrer Ordnung fortgehen können.

§. 145.

Es dient auch **besonders** bey grossen Schriften, in verschiedenem Betrachte, zu Verhütung mancher Unbequemlichkeit, wann 1) jeder

Bey-

Beylage ein kurzer Titul *) oder Hauptanzeige ihres Innhalts vorgesetzt wird. 2) Wann ein Theil sich der Buchstaben bedient hat, der andere, oder Gegentheil, die Zahlen gebraucht: sodann 3) Wann von einem und dem nämlichen Theil, eine zweete oder dritte Schrift überreicht wird, solche mit derjenigen Zahl oder Buchstaben anfängt, welche in natürlicher Ordnung auf die in der vorhergehenden Schrift angeführte letzte Zahl, oder den zu letzt angeführten Buchstaben folgt. **)

*) Z. B: *Num.* 1.

Copia Schreibens des Herrn Grafen N. N. de dato 5. April 1778.

Num. 2.

Copia testamenti weil. . . . . de dato . . . .

Unsere gegenwärtige Erinnerung wird durch die R. H. R. Ord. selbst bestättigt, als welche im Tit. III. §. 3. ausdrücklich befiehlt, daß ausser der Numerirung oder Litterirung einer jeden Beylage, auch ihr Titul äusserlich (ehe sie anfängt) angesetzt werden soll.

**) Wenn also z. B. heute jemand eine Klage anstellt, und der Klagschrift 6. mit Numern bezeichnete Beylagen beylegte: so hat jede derselben nach ihrer Ordnung eine andere Zahl, nämlich Num. 1. N. 2. N. 3. ꝛc. Ueberreicht nun der Anwald etwa in 8. Tagen einen Nachtrag mit 3. weitern Beylagen: so fängt er die erste dieses Nachtrags gleich mit Nro. 7. zu bezeichnen an.

§. 146.

Die Hauptanzeige des Innhalts (Titulirung) einer Beylage ist jedoch bey Originalen (welchen man nicht gerne Aufschriften von fremder Hand gibt,) nicht immer thunlich oder üblich. Genug, wenn nur

jede

jede Beylage mit derjenigen Zahl oder Buchstaben gezeichnet wird, die sie in der Schrift bekommen hat, und die auch am Rande ausgeworfen ist.

§. 147.

Wenn zu Bezeichnung der Beylagen, Buchstaben gebraucht werden, und das Alphabet zu Ende geht: so wird mit einem neuen Alphabete unter Verdoppelung eines jeden Buchstaben, z. B. A a. B b. C c ꝛc. oder welches das nämliche ist, A 1. B. 1. C. 1. ꝛc. fortgefahren, und wenn das zweyte Alphabet gleichfalls geendigt ist, heißt es: A a a. B b b. C c c. ꝛc. oder A 2. B 2. C 2. ꝛc. es fehlt auch nicht an Fällen, wo sich die Buchstaben bis z. B. A 7. oder A a a a a a a a. und weiter erstrecken.

Vierzehentes Kapitel.

Von der Beylegung des letzten Conclusi.

§. 148.

Wenn ein Exhibendum unter einer Rubrik zu überreichen ist, unter welcher bereits eine Reichshofräthliche Resolution (Conclusum) ergangen ist: so muß den nachher zu überreichenden Schriften jedesmal zugleich eine saubere und getreue Abschrift des jüngsten Conclusi nach seinem ganzen Innhalte (in extenso) auf einer neuen Seite, gleich einer Beylage beygefügt werden. *)

*) Im gemeinen Bescheide vom 7. Febr. 1746. heißt es: „Haben sie Agenten „künftig in allen ihren bey dem Kais. R. H. R. einreichenden Nothdurf-

ten

„ ten jedesmalen das letztere Conclusum, und zwar dem Original conform, „ integraliter beyzulegen. „ Diese nämliche Verordnung ist auch schon im gemeinen Bescheide vom 7. Decemb. 1708. unter willkührlicher Strafe, und in dem vom 14. Januar. 1710. unter Strafe von 1. Mark Silber, in dem g. B. vom 26. Okt. 1714. hingegen unter Strafe 3. Mark Silbers enthalten.

§. 149.

Wenn seit der Zeit, da das jüngste Conclusum ergangen ist, etwa schon eines oder das andere Exhibitum überreicht worden wäre, auf welches noch keine Resolution ergangen ist: so ist genug, wenn den noch weiters zu überreichenden Schriften, von dem jüngsten Concluso, besonders wenn es weitläuftig ist, nur der Tag, der Monat und das Jahr, nebst der Rubrik beygefügt, im übrigen aber auf jenes noch unresolvirte Exhibitum, dem solches nach dem Innhalte schon beygelegt worden ist, sich blos bezogen wird. *)

*) „ Es wäre denn (fährt das in der Anmerkung des vorigen §. angeführte Decretum commune vom Jahre 1746. fort) „ daß selbiges (das letzte Conclu„ sum) nach dessen Erlassung bereits einem andern nachhero übergebenen, „ jedoch unerledigt gebliebenen Exhibito vollständig schon beygefügt wor„ den, und von solcher Weitläuftigkeit wäre, daß die Reproduktion so„ thanen letzten Conclusi den Partheyen selbst schwere Unkosten verursachen „ würde.

§. 150.

Zu einem Beyspiele der blosen Anführung des letzten Conclusi mag folgendes dienen: In Sachen N. N. contra M. M. Rescripti, ist z. B. den 29. Novemb. 1776. ein grosses Conclusum ergangen; der impetran-

sche Anwald kömmt den 7. Febr. 1777. mit einem, den 26. des nämlichen Monats aber, mit einem andern Exhibito in dieser Sache ein: so muß er dem ersten das ganze Conclusum vom 29. Novemb. 1776. beylegen, bey dem zweyten hingegen braucht er nur setzen zu lassen: z. B.

Ultimum Conclusum.

Veneris 29. Novembris 1776.

N. N. contra M. M. Rescripti

liegt dem Exhibito hummo de præs. 7. mensis currentis in Extenso bey.

§. 151.

Ob das letzte Conclusum vor, oder nach den Beylagen geschrieben werde, ist einerley, meistentheils aber pflegt solches vor den Beylagen angefügt zu werden, und wann in einer Schrift gar keine Beylage angeführt ist, wie z. B. bey Currentien, gewissen Accusationibus lapsorum terminorum, und dergleichen: so wird das letzte Conclusum allein, gleich nach der Unterschrift des Exhibiti auf einer neuen Seite hingeschrieben. Der einzige Fall, wo die Beylegung oder blose Anführung des letzten Conclusi gar unterbleiben kann, ist, wenn ein Anwald im Namen seiner Parthey, sich mit den gewöhnlichen Vollmachten zu den Akten legitimirt.

Fünf-

Fünfzehentes Kapitel.

Von der Zusammenheftung und Vergleichung (Collationirung) der einzureichenden Schriften.

§. 152.

Ist alles bisher angeführte berichtigt: so bleibt vor der Ueberreichung nur noch übrig, daß jedes Exemplar, nebst allen Beylagen und dem allenfalls letzten Concluso *) sauber zusammengeheftet, mit dem gehörigen Rubro versehen, alsdann aber wenigstens die Schrift nochmals überlesen, wo es nöthig ist, gegen den Aufsatz gehalten, (collationirt) sofort die sich etwa noch ergebenden Fehler gebessert, und dasjenige was der Abschreiber aus Versehen etwa ausgelassen hätte, hinzugethan werde. **)

*) Schon in dem Decreto communi vom 22. Sept. 1670. ist den Agenten unter Strafe einer Mark Silbers aufgegeben, „ daß sie allen und jeden ihren „ Schriften und Handlungen die darinnen allegirte Beylagen ordentlich „ beyheften sollen.

**) Daß der Anwald auch die schon ins Reine geschriebene Schriften nochmals durchzusehen, und zu bessern verbunden sey, ist in der R. H. R. Ord. Tit. VI. §. 10. ebenfalls ausdrücklich mit den Worten vorgeschrieben:

„ Sollen sie Agenten und Procuratores bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe dergleichen (zu übergebende) Producta zuvor alles Fleißes revidiren, die befindende Errores corrigiren, und alsdann erst solche „ Schriften gehöriger Orten überreichen. Die erste angegebene Beweg-

ursache dieser Verordnung, „ damit in Fällen, wo mehrere Producta zu „ überreichen, solche correkt und gleichlautend seyen, „ gilt noch heutiges Tages. Die zwote hingegen „ damit, da sie nach ihrer beschehenen Exhibi„ tion in der Registratur collationirt werden müssen, solches dem Registra„ tor nicht beschwer- und verhinderlich falle, „ ist dermal bey einkommenden Duplikaten und Triplikaten nicht in der Uebung, und auch wirklich überflüßig, sobald die Verordnung selbst nur richtig beobachtet wird. Man stelle sich vor, welche Zeit es kosten würde, wenn der Registrator alle im ganzen Jahre so häufig einkommende Duplikate, Triplikate ꝛc. erst jederzeit noch collationiren müßte, ehe sie ihre gewisse Bestimmung erhalten, und was bliebe ihm zur Besorgung anderer Geschäfte übrig?

Sechzehentes Kapitel.

Von der wirklichen Ueberreichung der Schriften.

§. 153.

Die Ueberreichung selbst muß an einem Tage, an welchem Rath gehalten wird, vormittags, und zwar dergestalt bewerkstelligt werden, daß man die zu überreichende Schriften in das Vorzimmer des R. H. R. trägt, und dort dem R. H. R. Thürhüter einhändigt, oder auf den einen der daselbst befindlichen grünen Tische, hinlegt.

§. 154.

Da ordentlicherweise nach Vorschrift des allerhöchsten Kais. Dekrets vom 5. April 1766. am **Montag, Dienstag, Donnerstag** und

Frey-

Freytag vormittags, Rath gehalten wird, und wann an einem dieser Tage ein Feyertag einfällt, die Mittwoche oder der Samstag dafür genommen werden: so kann auch an diesen Tagen die Ueberreichung geschehen.

§. 155.

So viel hingegen die Stunde der Ueberreichung betrift, ist zu merken, daß, wenn der R. H. Rs. Präsident selbst im Rathe anwesend ist, man ohne Unterschied der Jahrszeit bis halb 11. Uhr kommen könne, wenn aber derselbe abwesend ist, und der Vice-Präsident den Vorsitz führt, man die zu überreichende Schriften vor 10. Uhr bringen müsse, indem derselbe später nichts mehr zu präsentiren vornimmt.

§. 156.

Mit der gegenwärtigen, die Zeit der Ueberreichung betreffenden Anmerkung, ist der §. 1. des III. Tituls der R. H. R. Ord. zu vereinbaren, wo es heißt: „ Es sollen die . . . Agenten . . . jederzeit, „ wenn R. H. R. gehalten wird, eine halbe Stunde vor dessen Endi- „ gung, als Sommers vor halber zehen, Winterszeit aber vor halber „ eilf der Partheyen . . . . Memorialien und Supplikationen . . „ . . . wie auch alle übrige . . . Produkten, Probationen „ und Dokumente in den R. H. R. durch den Thürhüter einliefern las- „ sen. Auch können wir in Ansehung dieses Paragraphen nicht unangemerkt lassen, daß Schriften, welche keine gerichtliche Processe, sondern z. B. Gnadensachen (deren Behandlung wenigstens anfänglich dem R. H. R. zusteht) betreffen, auf die nämliche Art bey dem R. H. R.

überreicht werden müssen, wie die Schriften, welche gerichtliche Proceßsachen betreffen, überreicht werden.

§. 157.

Zuweilen werden dem Kaiser in der Audienz, oder wenn er in der Burg aus dem Wagen tritt, zum R. H. R. gehörige Exhibita oder Memorialien zu allerhöchsten Händen gestellt, und wenn dieses geschieht: so werden solche in Gemäßheit des allerhöchsten Befehls, zu des Präsidenten Händen befördert; der Präsident selbst aber nimmt weder zu Hause, noch beym Auffahren dergleichen an.

Siebenzehentes Kapitel.
Von dem Präsentatum.

§. 158.

Die überreichte Schriften trägt der R. H. R. Thürhüter in die Rathsstube und behändigt solche dem Präsidenten, welcher auf jedes offene Exemplar gleich oberhalb des Rubri auf der rechten Hand, das verkürzte Wort præſ. (præſentatum) sodann den Tag, den Monat und das Jahr der Ueberreichung, nebst den drey Buchstaben R. H. R. (Reichs-Hofrath) schreibt, und wenn dieser Schriften etwa gar zu viele sind: so behält der R. H. R. Thürhüter einige auf den künftigen Rathstag zurücke.

§. 159.

Beyspiele von der Stelle, wo das Präsentatum bey offenen Schriften aufgeschrieben wird, sind in den Beylagen Nr. 6, 7, und 12. S. 12. 14. 22. zu sehen.

§. 160.

Die Nothwendigkeit des Präsentatum ist in der R. H. R. Ord. Tit III. §. 18. vorgeschrieben: „ Gestalt dann auch die Sekretarien einiges „ Memorial in das Rathsprotokoll, es sey dann dasselbe mit dem ge„ wöhnlichen præsentato von dem Präsidenten signirt, nicht einschreiben „ sollen.

§. 161.

Bey Schriften, welche verschlossen, in Briefsgestalt einkommen, und kein besonderes Rubrum haben, wird das Präsentatum auf die erste Seite des Nigri rechter Hand unter dem Titul des Kaisers geschrieben, die Umschläge aber nach der Hand gar weggeworfen. Wenn ein Exhibitum von dem Kaiser selbst herabgekommen ist: so wird statt des Wortes *præs.* geschrieben: *a Cæsare*, das übrige aber bleibt wie bey andern überreichten Schriften.

§. 162.

Daß allein der Präsident das *præs.* auf die Exhibita zu schreiben habe, ist in der R. H. R. Ord. Tit. III. §. 16. ausdrücklich verordnet, wie ihm denn auch dieses Recht in dem gleich darauf folgenden §. 17. nebst derselben Austheilung, (Distribution) vorzüglich zugelegt wird. *)

*) Son-

*) Es heißt dort: „ sonsten soll keiner aus den Reichs-Hofräthen als vorgemel-
„ deter Präsident, dergleichen Judicialsuppliciren und Schriften von den Par-
„ theyen und Agenten annehmen, noch selbige signiren, oder distribuiren.

§. 163.

Es versteht sich jedoch, daß wenn der Präsident abwesend ist, dessen Stellvertretter, nämlich der R. H. R. Vicepräsident dieses Recht ausübe.

Achtzehentes Kapitel.
Von dem Protonotat.

§. 164.

Die mit dem Präsentatum versehene Schriften, trägt hierauf der R. H. R. Thürhüter in das an die Rathsstube anstossende Zimmer einer Reichskanzley-Person, welche der Protonotar genennt wird. *)

*) Wenn I. F. W. de N. de W. in seinen Principiis Processus Judicii imperialis aulici hodierni Cap. I. §. 1. b) sagt, daß die mit dem Präsentatum verse-sehene Schriften in einem Sacke (culeo) eingeschlossen, dem Protonotar zugeschickt werden: so ist solches von den vorigen Zeiten zu verstehen, wo dieser noch seinen Siz in der Registratur hatte. Da er aber itzt an der R. H. R. Stube sein eigenes Zimmer hat: so ist der Aktensack nicht mehr gewöhnlich. Eben gedachter Schriftsteller sagt auch zuviel, wenn er uneingeschränkt erwähnt, daß auf alle und jede Schriften das Protonotat geschrieben werde.

§. 165.

§. 165.

Der Protonotar schreibt sofort den Hauptinnhalt des Rubrums einer jeden Schrift meistens etwas verkürzt oder zusammengefaßt, nicht nur in das Protocollum rerum Exhibitarum, sondern auch bey einfach (in simplo) überreichten Schriften, zugleich auf die rechte halbe Seite des über dem Rubro befindlichen leeren Quarttheils derselben (siehe Beyl. N. 6. 7. S. 12. 14.)

§. 166.

Dieser Auszug, welcher, wenn mehrere Exemplare von einer Schrift eingereicht werden, blos auf das Duplum geschrieben wird, heißt das Protonotat, und ist um so nothwendiger, als ohne denselben kein Exhibitum referirt werden darf. *)

*) R. H. R. Ord. Tit. III. §. 16. „und nachdeme die übrige eingelieferte, „und zu den gerichtlichen Processen gehörige Schriften vorher von dem „R. H. R. Protonotario ordentlich registrirt, und dem Präsidenten mit „der Verzeichnis wieder geliefert worden, alsdann solle er solche . . . „unter den Räthen distribuiren. Bey den zweyfach oder dreyfach überreichten Schriften wird das Protonotat aus der Ursache auf das Haubtexemplar geschrieben; damit die Duplikate von den Hauptschriften (Duplis) sogleich unterschieden seyn mögen, daß auch, da die ersten in fremde Hände kommen, nicht etwa ein Unterschleif mittelst derselben Vertauschung gegen die mit Originalbeylagen versehene letztere, geschehen könne.

§. 167.

Wenn eine Sache versiegelt, und daher ohne ein auf der letzten Seite befindliches Rubrum eingekommen ist: so muß das Protonotat

gleichwol an Ort und Stelle angesetzt werden, und wird von dem Umschlag, worauf das Rubrum steht, sodann von dem Innhalte und der Unterschrift, oder aber von der allenfalls mit einkommenden Nebenanzeige des Agenten ausgezogen.

§. 168.

Mit Ausziehung des Rubrums um es in das Protocollum rerum Exhibitarum einzubringen und zu protonotiren, geht der Protonotar folgendergestalt zu Werke: Er schreibt erstlich die Rubrik auf den angezeigten Platz in einem fort, (siehe in der Beyl. Nr. 6. (*a*) S. 12.) fängt hierauf mit der in einen Genitiv versetzten Qualifikation des unterschriebenen Agenten, oder der etwa selbst unterschriebenen Parthey, nebst seinem oder ihrem aus dem Nigro gezogenen Namen eine neue Zeile an, (daselbst (*b*)) fügt sodann die eigentliche Benennung der Schrift, (das. (*c*)) nebst der allgemeinen und besondern Bitte, (dort (*d*) und (*e*)) endlich die Erwähnung der Beylagen und des allenfalls letzten Conclusi mit den nämlichen Worten hinzu, mit denen solches der überreichende Anwald auf das Rubrum gesetzt hat, (das. (*f*)) und wenn mehrere Exemplare von einer Schrift eingekommen sind: so fügt er auch noch die Worte, welche diese Anzahl andeuten, und auf der Hauptschrift stehen, hinzu. (siehe ang. Beyl. (*g*))

§. 169.

Bey Sachen, welche wie z. B. Berichte, mit dem *humme exhibet* des Agenten versehen sind, wird in dem Protonotat nach der Rubrik, der Name der unterschriebenen Parthey, ebenfalls im Genitiv angesetzt; zuletzt aber erst das humme exhibet mit dem Namen des Uebergebers, wo einer vorhanden ist, angeführt. *)

*) Ein

*) Ein Reichsgraf läßt z. B. durch seinen Agenten zu einer Sache einen Bericht überreichen. Hier würde das Protonotat nach der Rubrik folgendermassen lauten können:

„ Des Herrn Grafen zu N. N. allerunterthänigster Bericht ad Rescri-
„ ptum Cæsareum de . . . humillime exhibet N. N.

Neunzehentes Kapitel.
Von dem Numero quadrangulo.

§. 170.

In Streitsachen (caussis contentiosis) pflegt der Protonotar auf dem obersten, oder auch untersten Ende des neben dem Protonotat noch leer bleibenden obern halben Quarttheils, in einem mit einem Nro. versehenen Quadrangul anzuzeigen: das wievielte in eben der Sache eingekommene Exhibitum das gegenwärtige protonotirte sey. *)

*) Bey dem ersten in einer Sache eingekommenen Exhibito steht also: z. B. |1| bey dem zweyten |2| und dergleichen.

Um das Präsentatum, das Protonotat, und den Numerum quadrangulum in anschaulichen Beyspielen im Ganzen zu zeigen, haben wir uns in Ansehung einer teutschen Sache, des schon in der Beylage Nr. 6. S. 12. angeführten Rubrums einer Schuldklage; in einer lateinischen aber des in der Beylage Nro. 7. S. 14. enthaltenen Rubrums einer Citationsklage bedient.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den einzelnen Sachenverzeichnißen.

(Repertoriis singularum caussarum.)

§. 171.

Den Numerum quadrangulum bey schon laufenden Sachen gleich zu finden, dienen dem Protonotar die nach dem Alphabete eingerichtete sogenannte Repertoria singularum caussarum, oder die von ihm über eine jede Sache haltende eigene Verzeichnisse.*) Wenn daher ein Exhibitum in einer Streitsache, die wirklich im Laufe ist, einkömmt: so schlägt er nur die Zahl der eingekommenen letzten Schrift nach, und weiß also der gegenwärtigen die gehörige Quadrangulzahl gleich zu geben.

*) Diese Protocolla, oder Repertoria singularum caussarum sind schon in der R. H. R. Ord. Tit. III. §. 22. vorgeschrieben, wo es heißt: „ Daß bey „ einer jeden gerichtlichen Sache ein absonderliches Protokoll verfaßt wer„ den solle, in welchem die Schriften, wie dieselbe der Zeit nach auf einan„ der gegangen, richtig und unmangelhaft . . . mit Ziffern notirt und „ numerirt seyn sollen ꝛc.

Die Protocolla singularum caussarum waren nachher wieder in Abgang gekommen; da aber dadurch zu ungemeinen Klagen der Referenten Anlaß gegeben wurde, indem, wie der Herr Reichs-Hofrath Freyherr von Burckard sich in einer Anmerkung zum gemeldeten §. ausdrückt, der Referent sich oft mit verstümmelten Akten behelfen, und wenn er sicher gehen wollte, viele Zeit mit Durchsuchung der Protocollorum rerum exhibitarum anwenden, darauf auch mehrmal die Akten zur Ergänzung in die Registratur zurückgeben, und zuletzt gleichwol gewärtigen mußte, daß er aufs neue keine vollständigen Akten

ten erhielt: so haben endlich des itzt glorwürdigst regierenden Kaisers Majestät, diese Sachenverzeichnisse wieder eingeführt, und die angeführte Stelle der R. H. R. Ord. in Ihr allerhöchstes Dekret vom 5. April 1766. einsetzen lassen.

Wir merken hiebey noch an, daß die übrigen in dem angeführten §. 22. der R. H. R. Ord. befindlichen Vorschriften, nicht mehr auf die nämliche Art gehalten werden, wie sie dort stehen; wie sich solches aus unserer gegenwärtigen Abhandlung von selbst ergeben muß.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von den Auszügen aus dem Protocollo rerum exhibitarum.

§. 172.

Wann jemand über eine überreichte Schrift eine **gerichtliche Bescheinigung** (Extractum Protocolli rerum exhibitarum) zu haben wünscht: so wendet er, oder sein Anwald, sich entweder in einem besondern schriftlichen Anbringen an den R. H. R. oder er sucht nur gleich beym Protonotar, der allein solche auszustellen berechtiget ist, mündlich darum an.

§. 173.

Im ersten Falle stellt man die Ursache, warum man einen Extractum protocolli rerum exhibitarum zu haben wünscht, allenfalls auch nur in den allgemeinsten Ausdrücken (terminis generalissimis) vor, und bittet um dessen Verleihung. Die Rubrik eines solchen Gesuchs muß aber die näm-

liche seyn, unter welcher dasjenige Exhibitum, worüber man den Extractum protocolli rerum exhibitarum verlangt, eingekommen ist. *)

*) Ein Beyspiel eines solchen Gesuchs ist in der Beylage Nr. 8. S. 15. 16. zu ersehen, worinnen über die in Nro. 6. S. 12. rubricirte Klagschrift, ein Extrakt nachgesucht wird.

§. 174.

Da das Gesuch um einen Auszug aus dem Protocollo rerum exhitarum, wenn jemand es in Ansehung seiner **eigenen schriftlichen Handlung** entweder selbst, oder durch den Anwald gestellt hat, nicht abgeschlagen werden kann: so lautet allemal die Formul des ergehenden Conclusi:

„ Detur petitus Extractus Protocolli rerum exhibitarum.

§. 175.

Wenn der R. H. R. das Gesuch solchergestalt bewilligt hat: so läßt man nur das Conclusum dem Protonotar zeigen, welcher alsdann den nachgesuchten Auszug auch unverzüglich ausstellen muß.

§. 176.

Der zweete Weeg einen solchen Auszug zu bekommen, (§. 172.) ist an und für sich geschwinder und gewöhnlicher, bedarf aber keiner weitern Beschreibung. Nur können wir hiebey nicht umhin zu erinnern, daß der Protonotar über eine eingekommene Handlung **eines dritten**, keinen Auszug hergeben darf.

§. 177.

Ein jeder solcher Protokollauszug enthält: 1) die Ueberschrift, oder den sogenannten Titul (siehe zum Beyspiel (*a*) in der Beylage Nr. 9. S. 19. worinnen das in Nr. 6. S. 12. vorkommende Rubrum zum Grunde gelegt ist,) 2) den Auszug der Rubrik, wie er in dem Protonotat enthalten ist, in einem und dem nämlichen Zusammenhange, (siehe (*b*) Nr. 9. S. 19.) 3) den Tag der Ueberreichung ((*c*) daselbst) 4) die Formul: In fidem protocolli, in einer besondern abgesetzten Zeile, ((*d*) daselbst) und endlich 5) weiter unten die Namensunterschrift des Protonotars ((*e*) das.) nebst seinem auf eine rothe Oblate, worüber ein weisses Papier gelegt worden ist, gedrücktem Pettschafte, (siehe (*f*) in der nämlichen 9ten Beylage.)

§. 178.

Wir merken hiebey nur noch an, daß für einen itzt beschriebenen Auszug, in Ansehung eines jeden besondern Schriftsatzes, ein **Gulden Wiener Währung**, folglich wenn über zwo verschiedene Schriften ein Auszug verlangt wird, zween Gulden zu zahlen sind. Zum Muster eines solchen Auszugs in lateinischer Sprache, mag übrigens die Beylage Nr. 10. S. 20. dienen.

Zwey

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Austheilung der eingekommenen Schriften zum referiren.

§. 179.

Nach berichtigtem Protonotat, trägt der R. H. R. Thürhüter die sämtliche Schriften, entweder gleich, oder doch den folgenden Tag, in die R. H. R. Stube zurücke, wo der Präsident bey neuen, noch nie angebrachten Sachen, einem der Räthe den Auftrag ertheilt, über die eingekommene Schrift, oder Schriften, den gehörigen Vortrag zu machen. *)

*) Diese Handlung ist eigentlich die in der gerichtlichen Sprache so oft vorkommende Ernennung oder Bestellung eines Referenten. Der Präsident nimmt auch zuweilen die einkommende Sachen mit sich nach Hause, und ließt sie, ehe er sie protonotiren läßt, und einen Referenten bestellt. Es hängt von des Präsidenten Willkühr ab, einen Referenten vor, oder nach der Rathssitzung zu bestellen.

§. 180.

Die Bestellung eines Referenten erfordert um so mehr Behutsamkeit und Klugheit, als theils derselbe ohne wichtige Ursache nicht mehr abgeändert werden darf, *) theils aber auch viel darauf ankömmt, ob dieser oder jener Rath, in dieser oder jener Sache nicht mehr, oder vielleicht gar die vorzüglichsten Real- oder Lokalkenntnisse und Erfahrung vor einen andern besitze.

*) R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 12. „ Welche Sache dann einem Rath ein„ mal ad referendum gegeben, solche soll fürters demselben in allen Bey„ urtheln, auch in der Definitiv ungeändert, da der Sachen Nothdurft „ nicht was anderes erfordert, verbleiben.

§. 181.

Betrift hingegen das von dem Protonotar zurücke kommende Exhibitum eine schon im Laufe begriffene Sache: so wird solches nur dem schon bestellten Referenten gegeben.

§. 182.

Diese Zustellung geschieht ordentlicherweise durch denjenigen R. H. R. Sekretar, in dessen Protokoll die Sache einschlägt, und wenn der Referent etwa nicht zugegen oder abwesend ist: so wird das Exhibitum ihm entweder in seine Wohnung nachgeschickt, oder einstweilen aufbewahrt.

§. 183.

Die gegen ein gewisses Haus überhaupt gehende Klagen, wie auch gewisse Hauptgegenstände, oder Länder betreffende Sachen, pflegen meistentheils einem und dem nämlichen Referenten zugetheilt; *) ein gleiches auch bey neu einkommenden, mit den schon anhängigen, in Verbindung stehenden (connexen) Sachen, beobachtet zu werden. **)

*) So hat z. B. der Freyherr v. Br. die gegen den Hrn. Grafen von Montfort gehende Klagen, der Hr. von St. die Sachen welche die Reichsstädte Dünkelsbühl und Biberach betreffen, vorzutragen. So ist nicht minder der Hr. von H. in allen unter der Hauptrubrik des Jesuiter Ordens

laufenden besondern Sachen, Referent, und der Freyherr von G. Correferent. So werden auch die unter dem Hauptrubrum eines Schuldenwesens laufende Specialsachen, dem in diesem Schuldenwesen bestellten Referenten zugetheilt.

**) R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 12. „wie auch die Supplicationes, so um „neue Processe einkommen, wenn sie sich auf andere voranhangende Sa„chen beziehen, oder mit denselben sonst connex seyn, sollen bessern Be„richts und Förderung willen, derselben Sachen gewesten Referenten eben„falls geliefert und eingeschrieben werden.

§. 184.

Wiewohl es der Regul nach bey neuen Sachen allein in der Willkühr des Präsidenten steht, zum Referenten zu ernennen, wen er will: *) so ist ihm gleichwohl in der R. H. R. Ord. **) die Beobachtung einer Gleichheit im Austheilen vorgeschrieben, den Räthen aber insbesondere zugleich verbotten worden, sich der Akten zum referiren anzumassen, oder etwa dergleichen zu thun, als ob sie diese oder jene Akten gerne zum referiren hätten. ***)

*) Es müßte nur etwa demselben durch einen ausdrücklichen Kais. Befehl aufgegeben seyn, in dieser oder jener Sache, diesen oder jenen Rath zum Referenten zu bestellen.

**) Tit. IV. §. 2. „Solle die Austheilung der Akten, Sachen und Geschäf„ten, ohne einzige Exemtion, unter allen unsern Reichs-Hofräthen mit „rechter Gleichheit beschehen.

***) Die R. H. R. Ord. befiehlt übrigens zwar auch Tit. IV. §. 2. daß die bestellten Referenten jederzeit verschwiegen gehalten werden sollen; allein diese Vorschrift ist ausser Uebung, und würde, wenn sie in Uebung wäre,

die

die Quelle groser Ungelegenheiten seyn, von denen wir nur eine einzige anführen wollen: Es hat seine Richtigkeit, daß die Sollicitatur in verschiedenen Fällen unvermeidlich nothwendig ist. Wüßten nun die Sollicitanten den Referenten nicht: so würden sie alle zusammen den Präsidenten, oder doch alle Räthe überlaufen, um nur auch denjenigen Rath gewiß nicht zu verfehlen, der der wirkliche Referent ist, und so würden dann alle Räthe von allen Sollicitanten überlaufen werden. Da bey dieser vorgeschriebenen Geheimhaltung der Referenten, hauptsächlich die Verhinderung der Bestechung und Gewinnung derselben gemeint war: so erwidern wir hierauf, daß, wenn ein Richter gewissenhaft, und seines Eides eingedenk ist, es wohl ganz gleichgültig sey, ob die streitenden Theile, seinen Namen wissen, oder nicht; ist er aber gewissenlos, so mag tausendmal verordnet seyn ihn geheim zu halten, man wird ihn doch zu entdecken wissen.

Sagt man: ein gewissenhafter Referent, der bekannt ist, stehe wenigstens in Gefahr der Versuchung sich bestechen zu lassen, so antworten wir: ein ehrlicher Mann ist über alle Versuchung hinaus, und unterliegt gewiß nicht.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Referentenbuche.

§. 185.

Wenn in einer neuen Sache ein Referent bestellt worden ist: so liegt demjenigen Reichs-Hofraths-Sekretar, in dessen Fach die Sache gehört, ob, den Namen dieses Raths in das Referentenbuch, mit Bemerkung des Tages, Monats und Jahres einzutragen, demselben auch

die ihm zugetheilte Schriften aus den Händen des Präsidenten zuzustellen. *)

*) Die R. H. R. Ord. befiehlt zwar Tit. IV. §. 4. daß der Name des Referenten gleich ins Referentenbuch eingetragen werden soll; es ist aber zur Gewohnheit worden, daß die Sekretare sich den Namen des bestellten Referenten im Rathe aufzeichnen, und solchen erst zu Hause in das Referentenbuch eintragen. In dem nachfolgenden §. 5. eben dieses Tituls der R. H. R. Ord. ist hingegen verordnet, „ das Buch aber soll der Präsident allezeit „ in seiner Verwahr behalten, auch damit er die Austheilung der Akten und „ Referenten wissen könne, solches in dem Rath bey sich haben, da aber „ er von unserer Kais. Hofstatt verreiset, alsdann vorhero selbiges dem Vice„ präsidenten, oder wer demselben damals am nächsten seyn wird, überant„ worten. „ Der Präsident pflegt dieses Buch jederzeit in einem verschlossenen Sacke, in den Rath und aus dem Rathe mit sich zu nehmen.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von der Bestellung eines Correferenten.

§. 186.

Nach Beschaffenheit der Umstände wird zuweilen auch gleich einem andern Rath aufgegeben, in eben der Sache, in welcher ein Referent bestellt worden ist, zu seiner Zeit ebenfalls einen eigenen Vortrag zu machen, welches man die **Bestellung eines Correferenten** nennt.

§. 187.

Diese Ernennung eines Correferenten hängt manchesmal von der blosen Willkühr des Präsidenten ab, manchesmal aber ist dieser ausdrücklich dazu verbunden.

§. 188.

Unter dem letzten Falle begreifen wir: 1) wenn eine an sich sehr wichtige, oder 2) eine geschlossene, zum endlichen Spruche reife (Definitiv-) Sache vorzutragen ist, *) 3) Die Revisionssachen, 4) Sachen, welche verschiedene reichsgrundgesetzmässige Religionsverwandten betreffen, 5) Wenn ein neu eingetrettener Rath, (besonders von der Herren Bank) zum Referenten bestellt wird.

*) R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 2. „ Nicht allein in wichtigen, sondern auch „ in allen Definitivsachen, sie seyen wichtig oder nicht, soll unser R. H. „ R. Präsident dem Referenten, bey Verfassung der Definitivurthel, einen „ Correferenten zuordnen.

§. 189.

In solchen Sachen, die einerley Religionsverwandten verhandeln, oder in solchen, wobey Juden interessirt sind, ist die Bestellung eines Correferenten, aus dem blosen Grunde der Religion, nicht nothwendig.

§. 190.

In Sachen hingegen, welche verschiedene reichsgrundgesetzmässige Religionsverwandten betreffen, soll ein Correferent bestellt werden, und muß dieser von einer andern Religionsparthey, als der Referent seyn. *)

*) Die angeführte Regul hat ihren Grund in der R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 2. wo es heißt: „ und zwar da die Sachen beederseits Religionsverwandte be„ treffen thäte, (soll der Präsident) solche Re und Correferenten auch „ von beederley religionsverwandten Räthen ansetzen.

Bekanntermassen sind jederzeit 6. dem Augsburgischen Glaubensbekenntniße beypflichtende Reichs-Hofräthe vorhanden.

M 3 §. 191.

§. 191.

Von der freyen Willkühr des Präsidenten aber (§. 187.) hängt die Bestellung eines Correferenten alsdann ab, wo z. B. zweifelhaft ist, ob diese oder jene Sache eine sehr wichtige, (caussa gravior) und eine solche Sache sey, wo ein Correferent zu bestellen ist. *)

*) Wenn bey Processen, in welchen nach der Regul die Bestellung eines Correferenten nicht vorgeschrieben ist, die Partheyen um einen bitten: so pflegt es der Präsident nicht abzuschlagen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.
Von der Vorbereitung des Vortrags.

§. 192.

Der bestellte Referent trägt die Sache, wenn sie nicht weitschichtig ist, zuweilen gleich auf der Stelle vor; *) gemeiniglich aber nimmt er die Schrift, oder Akten, mit sich nach Hause, verwahrt dieselbe wohl, und wenn ihr Innhalt unter die Currentien gehört: so verschiebt er den Vortrag ordentlicherweise, bis auf den Nachmittag des nächst eintrettenden Montags. **)

*) Gleichwie dieses an und für sich etwas seltenes ist, also kann es sich auch nur bey Currentien, z. B. Fristgesuchen und dergleichen, oder etwa in den Fällen, wo etwas zu einer Sache einkömmt, die schon im Vortrage ist, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn die Sache an sich ganz geringe ist, eräugnen. Zu einem Beyspiele mag folgendes Conclusum dienen:

Lunæ

Lunæ 24. Novembris 1776.

Von Seida contra den Magistrat zu Augsburg Patricii Ordinis, Catholicæ Religionis, pto nullitatis & promovendæ Commissionis aulicæ, sive Implorant von Seida sub *præs. hodierno* überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clem. mitiganda pœna.

Fiat Decretum per Imperatorem an den Kais. Hofmarschall:

Nachdem Kais. Majestät den jüngsthin zu gefangenen Haften gebrachten Seida, seiner allerunterthänigst vorgestellten schwächlichen Gesundheit halber, eine warme, jedoch ganz geringe Kost gegen seine des Arrestanten eigene Bezahlung, aus besondern allerhöchsten Gnaden zu verstatten geruhet hätten; als werde ihm Obrist-Hofmarschallen solches hiemit zu seiner diesfallsigen Nachricht und Anweisung bekannt gemacht, und zugleich nochmalen aufgetragen, nach verflossener Arrestzeit denselben ohne Aufenthalt, bereits anbefohlenermassen, von hier hinweg zu schaffen; und wie solches geschehen, allerunterthänigst anzuzeigen.

**) Bekanntermassen werden am Montage nachmittags 2. Stunden, nämlich von 5. bis 7. Uhr, blos für die Currentien, worunter z. B. die Ertheilungen der Fristen, die Positiones ad acta, Communicationes ad replicandum, duplicandum in caussis ordinariis, und dergleichen angewendet, „ sollen an-
„ bey (heißt es im Kaiserl. Dekret von 1766.) für die Termins, und
„ andere geringere Sachen, einschlüßig der Taxationen und Expensarum li-
„ tis, Publikation der Testamenten, Sperren, auch anderer das Personale des
„ R. H. R. unter sich und sonsten betreffender Sachen, in jeder Woche
„ eine, auch wenn es die Umstände nach Ermässen des Præsidii erheischen
„ sollen, zwey Seßionen nachmittags von 5. bis 7. Uhr begangen werden.

§. 193.

Es fehlt auch gar nicht an Beyspielen, daß die Currentien vormittags, an was immer für einem Rathstage, wenn nämlich z. B noch nicht alle Räthe beysammen sind, vorgetragen werden.

§. 194.

§. 194.

Enthält aber dasjenige, so dem Referenten zugetheilt worden ist, einen wichtigern und weitläuftigern Gegenstand: so erwägt er nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände den Innhalt, verfaßt seine Relation selbst, und erstattet alsdann in dem gewöhnlichen Zimmer, vor dem in hinlänglicher Anzahl versammelten R. H. Rathe (in pleno) darüber **seinen** meistentheils schriftlich aufgesetzten **Vortrag, mündlich.** *)

*) R. H. R. Ord. Tit. I. §. 14. „Es solle auch der Sachen Relation und „Erörterung anderstwo nicht, als in der gewöhnlichen R. H. R. Stu„ben, und in Beyseyn aller, oder ja genugsamer Anzahl eines „*Collegii* .... keineswegs aber in andern Privat-Orten, oder durch „Absonderung etlicher wenigen Personen ... vorgenommen werden.„ Unter Kaiser Ferdinand II. (sagt Portner in einer Anmerkung zu eben dieser Stelle der R. H. R. Ord.) ist gar oft in des Reichs Vicekanzlers von Strahlendorf Behausung, wegen dessen Unpäßlichkeit und Verhinderung des Präsidenten, Rath gehalten worden.

Aus dem gegenwärtigen, und den vorhergehenden Paragraphen, kann man sichs selbst erläutern, was in der R. H. R. Ord. Tit. III. §. 16. von dem gleich im ersten Rathssize, oder folgenden Tages zu machenden Vortrage, enthalten ist.

§. 195.

Wenn in der vorzutragenden Sache ein Correferent bestellt ist: so muß der Referent demselben, vor seinem Vortrage, die Akten zuschicken, und mit diesem warten, bis jener mit seiner Correlation fertig ist.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von den Gegenständen des Vortrags.

§. 196.

Der Gegenstand eines **Vortrags**, (Relation) ist nicht immer ein einzelner Schriftsatz, sondern es sind zuweilen mehrere, zuweilen auch **völlig** ausgestrittene und zu einem Endurtheile reife Schriften der Gegenstand des Vortrags.

§. 197.

Es ergiebt sich also von selbst, daß wir das Wort **Vortrag** (Relation) nach Beschaffenheit der Umstände, bald im engsten, bald im weitläuftigern und bald im weitläuftigsten Verstande nehmen.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von dem wirklichen Vortrage überhaupt.

§. 198.

Der wirkliche Vortrag des Referenten besteht darinnen, daß er dem gesamten Collegium, in der ihm zugetheilten Sache, nach ihrer Beschaffenheit, die von den Partheyen vorgetragene Thatsachen, Umstände, Beweggründe und Gesuche, sodann wo es nöthig ist, auch den gerichtlichen Verlauf dieser Sache kennbar mache, und dabey eröfne, wie er meyne, daß der Schluß gefaßt werden könne.

§. 199.

Sobald eine solche Relation etwas mehrers, als die sogenannte Currentien, oder einzelne gleich auf der Stelle vorzutragende Sachen zum Gegenstande hat: so ist nöthig, daß dieselbe von dem Referenten **selbst, vorläufig schriftlich** *) verfaßt worden sey, und daher bey der wirklichen Vortragung nur abgelesen werde.

*) Daß in wichtigen und zu einem Endurtheile reifen Sachen, alle Relationen schriftlich ausgearbeitet werden müssen, ist in der R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 18. am Ende, klar vorgeschrieben, mit den Worten: „ sodann (solle) „ jede Definitivsache schriftlich re- und correferirt werden, „ wie es dann in eben diesem §. in der Mitte heißt; „ daß der Re- und Correferent „ sich in grossen, bevorab Definitivsachen mit ihrer schriftlichen Rela- „ tion gefaßt halten sollen.

Daß aber auch die Referenten alles, ja sogar die Auszüge aus denen, den Gegenstand des Vertrags enthaltenden Akten, selbst ausarbeiten, nicht weniger alles selbst ganz und fleisig lesen sollen, ist schon in der R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 14. ebenfalls ausdrücklich verordnet, wo es heißt: „ Es „ sollen sowohl die Referenten als Correferenten, die ihnen vertraute Sa- „ chen nicht obenhin, oder nur zum Theil, vielweniger dieselbe durch ihre „ eigene Leute oder Diener durchlesen, und Extrakt daraus machen lassen, „ folgends aus demselben referiren, und ihre Vota darnach richten, son- „ dern ihren Pflicht und Eyden nach, alles selbsten ganz, und mit „ solchem Fleis lesen, daß sie einer jeden Parthey billiges Recht, und „ derselben Behelf getreulich und vollkommentlich zu referiren wissen, und „ so wenig von den andern Räthen, als künftig von den Partheyen selb- „ sten, aus den Actis mögen überzeugt werden, daß sie einer Parthey et- „ was nothwendiges zu referiren vergessen, übersehen, oder fürsetzlich aus- „ gelassen

„ gelassen haben: immassen dann unser R. H. R. Präsident auf diesen „ ganzen Artikul vor andern sein fleisiges Aufmerken tragen, und da er einen, „ oder mehr Referenten zugleich, oder absonderlich dawider gehandelt be„ findet, dasselbe durchaus von keinem, wer der auch sey, geduldten, son„ dern solches des erstmals stracks in gesessenem Rath aller Nothdurft und „ Gebühr nach verweisen; das anderemal aber ohne Mittel Uns (dem Kai„ ser) selbsten um nothwendiges Einsehen berichten, und hierunter keines „ verschonen solle.

Eben so heißt es im Kaiserl. Dekret vom 14ten Jan. 1714. N. 8. „ und „ nachdemalen einige in den Wahn gerathen und ausgestreuet: als ob zu„ weilen die Referenten die Extractus actorum und Relationes von an„ dern verfertigen lassen, und dadurch einige Partheyen wären gefähr„ det worden, obwohlen die verdeckte Angeber das Factum nicht erwiesen, „ oder den Theil, dem solches begegnet, benamset: so wollen Se. Kais. „ Maj. jedoch aus Liebe zur Gerechtigkeit, und guter Ordnung, auch zu „ Verhütung derley üblen Nachrede hiemit Dero gehorsamsten R. H. R. „ ausdrücklich dessen erinnert, und denselben auf dasjenige, was diesfalls in „ der R. H. R. Ord. vorgeschrieben ist: absonderlich angewiesen, und die „ genaue Folge anbefohlen haben. Auf gleiche Art verordnet das Kais. Dekret vom 5. April 1766. N. 7. ebenfalls „ daß die Extractus actorum „ von dem Referenten selbst mit behörigen Fleise, um die Sache klar, „ und mit gebührender Kürze vorzutragen, verfasset werden sollen.

In den Kurfürstl. Erinnerungen (monitis electoralibus) vom Jahre 1711. zu gemeldetem §. der R. H. R. Ord. ist gegen die Uebertretter sogar auf eine Amtsentsetzung angetragen worden. Verschiedene Räthe beobachten diese Verordnungen auch auf das pünktlichste.

Wenn jedoch ein Rath blos den Aktenauszug durch eine andere Person verfertigen läßt: so scheint er den oben gemeldeten Verordnungen dadurch Genüge zu leisten, wenn er das übrige nur selbst ausarbeitet; den Aktenaus-

zug aber gegen die Akten auf das genaueste hält, und die bey dieser Vergleichung entdeckende Gebrechen fleisig beseitigt.

§. 200.

Damit sowohl der Referent, als die übrigen Räthe sich bedürfendenfalls aus den Akten zugleich ersehen können: so hat jener während dem Vortrage, diejenigen Akten, woraus er eben referirt, allemal vor sich liegen.

§. 201.

Da die Lage, Umstände und Beschaffenheit der Sache, worüber referirt wird, sehr verschieden seyn können, auch eben diese Relation, bald einen erst anfangenden, bald einen zur Entscheidung reifen summarischen, oder ordentlichen Proceß, oder sonst eine Verhandlung, nicht minder auch etwa einen wesentlichen, oder geringen Nebenpunkt in eben dieser Proceßgattung, oder Verhandlungsart, zum Gegenstande haben kann: so ergiebt sich von selbst, daß auch der wirkliche Vortrag nach diesen Verhältnißen in verschiedenen Sachen sehr verschieden seyn müsse. *)

*) Es ist demnach ganz natürlich, daß der Vortrag über eine inrotulirte Definitivsache ganz anderst lauten müsse, als wenn solcher z. B. über eine Klagschrift, oder etwa gar über ein bloses, mündlich vorzutragendes Fristengesuch, geschieht.

§. 202.

Die Zeit, wann der Vortrag zu erstatten ist, hängt selten allein von der Willkühr des Referenten, sondern meistentheils von der Lage der vorzutragenden Sache ab, und so wie es seine Richtigkeit hat,

daß

daß die Relationen nur an Rathstagen geschehen können, eben so gewiß ist es, daß der Regul nach, für die erst angebrachte, sodann die im Laufe begriffene Sachen, (worüber, wie z. B. über die Exceptiones oder Replicas im Mandats- oder Reskriptsproceße ohne Clausul, oder über Berichte, oder Gegenberichte in Appellationssachen, ebenfalls ein besonderer Vortrag geschehen muß,) die Abwechselung der Referenten nach der Reihe; (Turnus) für die geschlossene, und zur Entscheidung fertig liegende Sachen aber, die Stunden die diese Turne übrig lassen, bestimmt sind. *)

*) Von dem Zeitpunkte der den Currentien gewidmet werden kann, ist oben (§. 192. flg.) schon gehandelt worden.

§. 203.

Der bey dem R. H. R. gewöhnliche Turnus ist, weitläuftiger beschrieben, diejenige Abwechselung, vermöge welcher jeder Rath, vom ersten bis zum letzten, *) wann ihn die Reihe trift, durch eine ganze Woche, vormittags zwo Stunden referiren muß.

*) Der Vicepräsident ist kraft seines Amtes von dem referiren frey, folglich im Turnus nicht begriffen.

§. 204.

Es wird damit, in so ferne längere Abwesenheit, Krankheit, eine mit des Präsidenten Erlaubnis getroffene Verabredung und dergleichen, keine Ausnahme machen, nnd etwa einen Uebersprung (Saltum) verursachen, nach der Länge der Dienstjahre dergestalt verfahren, daß z. B. diese Woche ein Rath von der Herren Bank, und die künftige Woche

N 3 einer

einer von der gelehrten Bank, seinen Turnus hält; und wie von dem ältesten Rath damit angefangen wird: so kömmt auf eben diesen ältesten Rath die Reihe wieder, sobald der jüngste mit seinem Turnus fertig ist. Die übrigen zwoo, von denen gewöhnlichen Rathsstunden, sind überhaupt für die Endurtheilssachen bestimmt. *)

*) Eben deswegen heißt es im Dekret Kaiser Josephs II. vom 5. April 1766. Nr. 14. „Die vormittägige Rathsstunden sollen von denen bis anhero „üblich gewesenen dreyen, auf vier Stunden erstreckt, und von diesen „jedesmalen zwey Stunden zu denen beschlossenen alten und neuen Sachen „bestimmt werden.

§. 205.

Wer wünscht, daß eine zu dem Turnus bestimmte Sache, die im letzten Turnus eines Referenten nicht hat vorkommen können, vor dem nächstfolgenden, und daher ausser der Reihe (*extra turnum*) vorgebracht werden möchte, hat ordentlicherweise kein anderes Mittel, als sich an den Präsidenten, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Referenten, zu wenden, und ihn um diese Art von Dispensation zu bitten; denn ein Referent darf solches für sich nicht thun.

§. 206.

Nur das einzige pflegen die Räthe manchesmal zu thun, daß sie die weitläuftigste, zu ihrem Turnus bestimmte Sache, auf den letzten Tag zurück halten, und daher, weil sie an diesem Tage nicht fertig werden können, die von dem Turnus des nachfolgenden turnirenden Raths übrig bleibende Stunden, entweder ganz, oder zum Theil gewinnen, bis sie mit der Relation desjenigen ebenfalls fertig werden, was sie in ihrem Turnus nicht haben vollenden können.

§. 207.

§. 207.

Zu dem Vortrage einer Definitivsache kann ein Rath, ohne die, entweder von ihm selbst, oder den interessirten Partheyen, erlangte Erlaubniß des Präsidenten, oder aber ohne ausdrücklichen Befehl des Kaisers, ebenfalls nicht schreiten.

§. 208.

So wie Geseze und Herkommen eine gewisse Reihe im Vortragen eingeführt haben: so sind jene auch in Ansehung der Sachen besorgt gewesen, damit einer Sache vor der andern, in Ansehung des Vortrags ein gewisser Vorzug bestimmt werde.

§. 209.

Dieser Vorzug besteht darinnen, daß vor allen andern zur Sprache gebracht werden müssen: 1) die Sachen, deren Vortrag der Kaiser selbst durch ein Dekret anbefohlen hat; alsdann kommen 2) die Sachen, welche keinen Verzug leiden, Gotteshäuser, oder Gefangene betreffen, besonders, wenn diese letzte gepfändet worden sind, oder sonst übel mit ihnen verfahren wird, 3) die Sachen der Armen, Wittwen und Waysen, insonderheit, wenn solche Leute sich etwa aus Noth oder Einfalt an das Kais. Hoflager begeben haben, 4) die fiskalischen Sachen, 5) die gefreyte Sachen, (privilegiatæ) vor den ungefreyten, 6) die ältere vor den neuern. *)

*) R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 7. 8. 9. 10. 11. In Ansehung der Armen insbesondere, heißt es in nur erwähntem §. 9. „und weil zum dritten der „armen Leute, auch dergleichen Wittiben und Waysen Sachen vor andern

im

„ im Rath und Relationibus befördert, und derselben Elend mit billichen
„ Mitleiden in Acht genommen werden solle, welche dann etwa aus Noth,
„ zum Theil aus Einfalt, auch wohl aus Muthwillen, oder anderer unru-
„ higer LeuteVerhezung, uns fernen Weeg nachreisen: so solle Präsident
„ und R. H. Räthe gegen solchen, geziemende Discretion halten, also, daß
„ diejenigen, so von Noth wegen und aus ziemlichen Ursachen sich dieser
„ Zuflucht gebraucht, um so vielmehr befördert, ihnen in ihrer Armuth
„ zu Recht förderlich verholfen, die andern aber, und muthwilligen, zeit-
„ lich abgeschaft, auch da der Frevel so groß, der Nothdurft nach abge-
„ straft werden.

§. 210.

Die eben angezeigte Ordnung kann jedoch, (die erste Gattung ausgenommen, denn diese wird auf das genaueste beobachtet) bey der vorhandenen übergrossen Menge und Verschiedenheit der Sachen, so genau unmöglich beobachtet werden, deswegen sehr viel auf die von den Partheyen erbettene, oder auch von dem Referenten selbst bewirkte, Erlaubniß des Präsidenten ankömmt.

§. 211.

Unter der Zeit, da über eine Sache re-oder correferirt wird, merken die übrigen Räthe, *) vorzüglich aber der zuerst votirende, fleisig auf, und machen bey wichtigern Sachen zu Erleichterung des Gedächtnißes und eigener Wissenschaft, besondere Bemerkungen; **) (Notamina) demjenigen R. H. R. Sekretar hingegen, in dessen Protokoll die Sache einschlägt, liegt ob, den Re-und Correferenten, dann die gegenwärtige und abwesende Räthe, nicht weniger, wenn ein Rath etwa früher abgetretten, oder später gekommen wäre, oder wann etwa die Re-

Re-oder Correlation mehrere Tage dauert, welcher Rath einen oder den andern Tag abwesend gewesen sey, aufzuzeichnen. ***)

*) K. G. Ord. I. Th. Tit. 13. §. 4. „Die Beysitzer sollen auch ihren „Aemtern im Rath und sonst allein auswarten, sich keiner andern Ge„schäften unterfahen, im Rath, oder sonst nichts arbeiten, schreiben, le„sen, oder studiren, das ihnen an Besichtigung, Relation, fleißiger Zu„hörung und Erwägung der Gerichtshändel, Verhinderung bringen möcht, „sondern ihrem studiren im Rechten, referiren, votiren und Urtheil„fassung mit höchsten treuen Fleis obseyn, damit die Partheyen ge„fördert und abgefertigt werden mögen, „ingleichen §. 6. „Es „sollen auch die Beysitzer in ihren Relationibus einander fleißig hören, kei„ner den andern hindern, und in seine Stimm einreden. Item von „einander nicht aufstehen, umgehen, oder miteinander von andern Sa„chen reden, damit in Relationibus nichts den Partheyen zu Nachtheil „überhört, oder versäumt werde.

**) R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 16. „Es sollen auch unsere Räthe, be„vorab die Gelehrten, fürnämlich in hochwichtigen und weitläuftig dispu„tirten Handlungen indem man referirt, oder die Schriften verliest, „die Principal-Punkten, und Motiven derselben zu besserer ihrer Ge„dächtnis alsobald im Rath in ihr Memorial aufzeichnen, auf daß sie „denenselben desto besser nachdenken, und ihre Meinung darauf eröfnen „können.

***) R. H. R. Ord. Tit. I. §. 16. „als sollen die Sekretarien bey ihrem „Protokoll mit Fleiß darauf Achtung geben und fürmerken, wie lange, oder „welcher Sachen sowohl zu späth ankommende als abtrettende Räthe bey„oder nicht beygewohnt haben, damit man eigentlich wissen möge, welche „Räthe bey jeder Sache mit ihrem Voto concurrirt haben.

§. 212.

Wenn die Re- und Correlation einer Sache einmal angefangen haben: so dürfen solche ohne des Präsidenten oder aber des Kaisers Befehl, oder eine sonst wichtige Ursache, als z. B. unvermuthete Unpäßlichkeit des Re- oder Correferenten, oder wenn während der Re- und Correlation von den Partheyen etwas weiters angebracht wird, worüber ebenfalls noch ein besonderer schriftlicher Vor- oder Mitvortrag zu machen ist, und dergleichen, nicht unterbrochen, *) vielweniger mehrere wichtige Relationen untereinander vermengt werden. **)

*) J. R. A. §. 146. in der ersten und zwoten Zeile. Dekret Josephs II. von 1766. N. 11. gleichfalls in den ersten Zeilen. Diese Verordnung ist auch um so nothwendiger und nützlicher, weil durch die sonst nöthige Wiederholungen viele kostbare Zeit verlohren gienge. Sie ist aber doch nicht so zu verstehen, als wenn die Vor- und Mitvorträge in einem und dem nämlichen Tage solange fortgesetzt werden müßten, bis sie ganz zu Ende sind, sondern nur die Meinung ist, wenn der Referent, oder Correfereat z. B. zwo Stunden, oder auch mehrere Zeit, ihren Vor- und Mitvortrag gemacht haben, daß der Rest den nächstkommenden Rathstag fortgesetzt, und so weiter verfahren werde, bis einmal die Sache ganz entschieden ist.

**) R. H. R. Ord. Tit. IV. §. 18. „Es sollen auch die Relation und „Correlation nächst aufeinander folgen, und keine Interruption darinnen „geschehen. „ Ingleichen J. R. A. §. 146. „In alle Weege (soll) von „dem Correferenten, sobald die Referenten ihre Vota abgelegt haben, „correferirt werden.

§. 213.

Sobald der Referent seinen Vortrag völlig geendigt hat, muß der Mitreferent mit seinem Mitvortrage den Anfang machen (R. H. R. Ord.

Tit.

Tit. IV. §. 19.) welcher letzte bald kurz, bald weitläuftig ausfällt, je nachdem die Umstände der Sachen, oder die Beschaffenheit der Relation es erheischen.

§. 214.

Geschieht es, daß der Correferent über die vorzutragende Sache mit dem Referenten einerley Meinung hegt: so ist es ganz natürlich, daß die Correlation alsdann weit kürzer ausfallen könne, als wenn jener von der Meinung des Referenten, entweder nur über gewisse Punkte, oder zum Theil, oder wohl durchaus abgeht.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Umfrage, und dem Stimmen geben. (Votiren.)

§. 215.

Nach geendigter Relation, und allenfalls der Correlation, sammelt der Präsident die Stimmen der übrigen Räthe, *) fängt, nach Beschaffenheit der vorkommenden Sache, seine Umfrage entweder bey dem ersten Rath auf der Herren Bank, oder bey dem ersten auf der gelehrten Bank an, **) und geht hierbey dergestalt zu Werke, daß auf jede Stimme eines Raths von der einen Bank, immer die Stimme eines Raths von der andern Bank abgegeben, und solchergestalt vom ersten bis zum letzten Rath einer jeden Bank, fortgeschritten werde.

*) Der neueste R. Absch. verordnet im §. 146. ausdrücklich: daß nach abgelegter Re- und Correlation die *Vota* der Ordnung nach ohneingestellt,

 und

und zwar ohne Einmischung einiger anderer Sachen abgelegt werden sollen.

**) In der R. H. R. Ord. ist Tit. V. §. 8. vorgeschrieben, „ daß in „ Sachen die Justiz betreffend, mit Frag der ersten Stimme an den „ Gelehrten, aber in Staats-Landes- und dergleichen Sachen an den an„ dern angefangen werde. Der Gesetzgeber hat inzwischen diese Stelle nicht so uneingeschränkt dahingesetzt, sondern die ausdrückliche Ausnahmen hinzugefügt: „ Jedoch solle unser Präsident in demselben nach Ge„ stalt und Gelegenheit der Sachen, Landesart, und voriger Relation „ nicht gefährdet werden, sondern vielmehr Ihme bevorstehen, und ge„ bühren, nicht nur nach Gelegenheit der unterschiedenen Bänke und „ Stände, sondern jezuweilen, wenn es der Sachen Beschaffenheit erfor„ dern will, ohne Bedenken diejenigen Räthe nach einander zu fragen, die „ vermuthlich um die Gelegenheit, Natur, und vorige Relation der Sa„ chen mehr Wissens haben; damit sich die andern um so vielmehr in ih„ ren Rathschlägen darein finden könnten.

§. 216.

In Betrachtung der von den sämtlichen bey einem Vortrage gegenwärtigen Räthen, zu gebenden Stimmen überhaupt, ist in den Gesetzen vorgesehen, daß dieselbigen den verhandelten Akten und beygebrachten Urkunden, sodann den Reichsgrundgesetzen und gemeinen Rechten beystimmig, zugleich auch auf genugsame und erhebliche Ursachen gegründet seyn, folglich ohne unziemliche sonderbare Meinungen oder Eigensinn *) abgegeben werden sollen, damit nicht etwa unbedächtliche Mehrheit der Stimmen, oder andere Inkonvenienzen verursacht würden.

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 14. „ ob dann wohl einem jedwedern Rath „ gebührt und obliegt, seine Stimme frey, und nach seinem besten Wissen „ zu

„ zu eröfnen, so sollen sich doch unsere R. H. Räthe aller unziemlichen
„ Singularität gänzlich entäussern, und da einer oder mehr sich der-
„ selben vorsetzlich und gefährlich, oder aber solcher Opinionen, die kei-
„ nen Grund haben, annehmen, und darinnen eigensinnig öfter be-
„ harren wollte, (dessen wir uns doch gar nicht versehen) so solle unser
„ Präsident demselben solches untersagen, denjenigen aber, so sich daran
„ nicht kehren wollte, uns nahmhaft machen, die Nothdurft dargegen
„ vorzunehmen. (S. weiter auch die folgende erste Anmerkung.)

§. 217.

Ferner ist auch vorgeschrieben, daß die stimmende Räthe, ihre Stimmen anderst nicht, als nach vorhergehender Frage des Präsidenten, in der an sie kommenden Ordnung geben, keineswegs aber einem andern Rath im Votiren vorgreifen, oder in die Rede fallen dürfen *). Räthe, die bey einem Vortrage nicht durchgehends zugegen gewesen, müssen sich des Votirens gänzlich enthalten; auch soll keiner dem andern zu gefallen, seine Stimme geben. **)

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 4. „ Es solle auch (ausser) unsers Prä-
„ sidenten Erlauben und Anfragen im Referiren keiner dem andern
„ vorgreifen, oder einreden, sondern einer den andern ruhig und fleisig
„ hören, und ein jeder, warum er etwa den Referenten zu fragen, oder
„ zu erinnern möchte haben, dasselbe vor sich schriftlich aufzeichnen, und nach
„ Ende der Relation, oder bis das Votum an ihn kommt, sparen „; und
in dem, im Dekret Kaiser Josephs II. vom 5. April 1766. Nr. 8. von
Wort zu Wort wiederholten §. 9. eben dieses Tit. der R. H. R. Ord. heißt
es: „ Unser Präsident solle auch daran seyn, daß ein jeder aus unsern Rä-
„ then seine Stimme anderst nicht, dann in seiner Ordnung, und auf vor-
„ hergehende Frage, sein des Präsidenten, gebe, einem andern im votiren

 „ nicht

„ nicht fürgreife, oder in die Rede falle, gestalt dann auch gedachter un-
„ ser Präsident keineswegs gestatten solle, daß einer von unsern Räthen
„ sein Votum anderst, dann den gerichtlichen Akten und Dokumenten zu-
„ folge, denen Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten gemäß for-
„ mire, dazu auf vernünftige und genugsam erhebliche Ursachen fundire,
„ auf daß nicht unbedächtliche *Majora*, oder andere Inconvenien-
„ tien durch eigensinnige *Vota* verursacht werden.

**) Dekret Kaiser Karls VI. N. 19. „ Fürohin (sollen) diejenigen Rä-
„ the, welche den Anfang einer Relation nicht beygewohnet, in einer un-
„ vollkommen angehörten Sache **nicht befragt werden, oder allen-**
„ **falls sich des Votirens enthalten**, und wofern der R. H. R. Präsi-
„ dent, oder dessen Amtsvertretter, vermerken thäte, daß einer dem an-
„ dern **zu gefallen votiren**, oder für, oder gegen einer Sache, oder
„ dessen Referenten eine Faction unter den Räthen wäre (welches sich in
„ einem, und zwar solchen Gerichte, ganz und gar nicht geziemet, auch wi-
„ der der Räth Eyd und Pflichten laufet) der Präsident, oder dessen Amts-
„ Verweser, alsdann der R. H. R. Ord. gemäß verfahren, die Ungebühr ge-
„ gen den Schuldigen ahnden, diejenigen aber, so sich daran nicht kehren
„ wollten, zu verfügender Nothdurft Ihrer Kaiserl. Maj. anzeigen. „ In
eben dieser Numer 19. ist übrigens auch das allzulange und unnöthige Vo-
tiren und Referiren, sodann das Zeitungslesen und anderer Zeitvertreib
verbotten.

§. 218.

Sollte etwa ein votirender Rath bemerken, daß die von ihm schon gegebene Stimme, von diesem oder jenem nicht recht verstanden worden sey, und also für nöthig halten, sich besser zu erklären, oder aus gewissen durch die nachstimmende Räthe angezeigten Ursachen, seine vorige Meinung zu ändern, zu verbessern, oder sonst etwas erhebliches seinem schon gege-

gegebenem Votum beyzusetzen: so steht ihm solches, nach einer dem Präsidenten von ihm disfalls gemachten Anzeige, und darauf erfolgten Genehmigung, frey. *)

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 10. welcher im Dekrete Kaiser Josephs II. vom 5. April 1766. Nr. 8. ebenfalls von Wort zu Wort wiederholt ist.

§. 219.

Wann hingegen ein Rath auf die erfolgte Umfrage, über, oder wider des Referenten, oder anderer Räthe, vor ihm gegebene Stimmen, nichts neues oder erhebliches vorzubringen vermag: so braucht er nur ganz kurz anzuzeigen, welcher vorstimmenden Meinung er Beyfall gebe, und hat nicht nöthig, das Votum desjenigen, dem er Beyfall gibt, unnöthigerweise zu widerholen; hat er aber über des vorstimmenden Raths Meinung, ein Bedenken: so kann er nur den Grund und die Bewegursachen, die ihn leiten, kürzlich eröfnen. *)

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 11. welcher im oft angeführten Josephinischen Dekrete Nr. 8. wörtlich wiederholt ist.

§. 220.

Dem Präsidenten steht auch zu, im Fall es die Nothdurft der Sache erfordern, oder er selbst es gut finden sollte, über eine Sache, oder auch nur über einen Hauptpunkt derselben, eine zwoote Umfrage zu halten; und in diesem Falle sind die Räthe ebenfalls verbunden, sich der Kürze zu bedienen, und nichts unnöthigerweise zu widerholen, wo sodann diejenigen, die bey ihrer gegebenen Meinung durchaus zu verbleiben gesinnt sind, es nur mit wenigen Worten anzuzeigen haben. *)

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 12. der ebenfalls in Kaiser Josephs II. Dekrete Nr. 8. wiederholt ist. Man vergleiche auch den J. R. Absch. §. 148. In dem §. 13. des V. Tituls der R. H. R. Ord. ist weiters auf den Fall, daß ein Rath unversehens in wichtigen Geschäften verschickt würde, die Vorsehung getroffen, daß dieser vor seiner Abreise seine Meinung dem Präsidenten schriftlich und versiegelt zustellen soll.

§. 221.

Verlangt ein Votant, zu besserm Nachdenken, die Akten mit nach Hause zu nehmen: so kann es der Präsident nach Ermessen oder Gelegenheit der Sachen, in so ferne etwa nicht eine unnöthige Aufzüglichkeit darunter verborgen wäre, nicht abschlagen; doch ist ein solcher Rath verbunden, die Akten binnen zwey, drey, oder höchstens vier Tagen wieder zurücke zu bringen, und falls er befunden haben sollte, daß in wesentlichen Stücken anderst referirt worden wäre, als die Akten mit sich bringen, solches bey seinen Pflichten anzuzeigen. *)

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 5. „Wo dann einer oder mehr von unserm „Kais. R. H. Rath in Sachen nach geschehener Verlesung und Relation, „um besseres Nachdenkens willen, dieselbe Schriften ihme nach Haus auf „eine kurze Zeit zu vergönnen, sich besser darinn zu ersehen, oder wo von- „nöthen, darauf zu studiren, begehren würde, das soll ihnen unser Prä- „sident nach Ermessung und Gelegenheit der Sachen, doch in alle Wee- „ge, daß hierinnen kein unnöthiger Aufzug gesucht, sondern die Acta in „zweyen, drey, oder meistens vier Tagen wiederum in Rath gebracht „werden, nicht abschlagen, und da von solchem Rath, alsdann etwas „mehrers, wenigers, oder gar was anders, dann referirt, und doch in den „Actis begriffen, auch zur Substanz gehörig, und bey der Decision in „Acht zu nehmen, nothwendig befunden würde, solches solle ein jeder bey „seinen

„ seinen Pflichten nicht verschweigen, und nicht allein in seinem Voto an„ ziehen, sondern auch aus den Actis zeigen, und alsdann auch der ganze „ R. H. R. dasselbe in Acht zu nehmen verpflichtet seyn.

§. 222.

Bemerkt hingegen ein Rath, daß er einer Parthey, deren Sache eben vorgetragen wird, mit Sippschaft, Schwägerschaft, oder sonst dergestalt verwandt ist, daß er in Rechten für einen Richter oder Zeugen nicht gelten könne, oder er steht mit einer solchen Parthey in wirklicher Freundschaft, oder hat in derselben Sache advocirt, prokurirt, oder in andere Weege ihr gedient: so ist er verbunden solches dem Präsidenten unverzüglich anzuzeigen, ohne Aufschub abzutretten, und sich der Mitstimmung gänzlich zu enthalten. *)

*) Nach der R. H. R. Ord. Tit. I. §. 18.

§. 223.

Es steht auch den Stimmgebern in wichtigen und zweifelhaften Sachen frey, von dem Präsidenten sich eine Bedenkzeit auszubitten, welches dieser nicht versagen darf. *)

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 6. „ Wo auch etliche aus unsern Räthen, ob „ sie gleich die Ersehung der Akten nicht begehren, jedoch sonsten mit ih„ ren Stimmen auf die beschehene Umfrag sobald nicht könnten gefaßt „ seyn, sondern einen ungefährlichen Bedacht begehren würden, das solle „ ihnen, sonderlich in wichtigen Sachen, auf die Maas wie obsteht, glei„ chergestalt durch unsern Präsidenten zugelassrn werden.

§. 224.

Wann endlich die Stimmen abgegeben sind: so wird nach der völligen Uebereinkunft aller, oder auser diesem Falle, nach Mehrheit derselben *) der Schluß gefaßt. **) Sind etwa die Räthe auf zweyerley Meinungen in gleicher Anzahl verfallen: so kann der Präsident mit seiner Stimme, der Regul nach, zwar die grössere Zahl machen; ***) wenn er aber zugleich merkt, daß der beeden Theile gegeneinandergehende Meinungen mit stattlichen grundfesten Ursachen unterstützt seyn sollten, oder etwa solche Sachen im Vortrage sind, worüber die Räthe sich nicht vergleichen können: so ist er verbunden, den Antrag zu machen, daß die widrige Meinungen dem Kaiser selbst, in eigenen Gutachten, (Votis) zur Entscheidung vorgelegt werden. ****)

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 15. „Wann dann nach beschehener ersten „und andern Umfrage, die Räthe alle vernünftig und wohl bedächtlich vo„tirt haben: so solle alsdenn unser R. H. R. Präsident nach dem, was „die mehrere Stimmen unserer R. H. Räthe geben, beschliesen, und „derselben mehrere Stimmen billig den Vorgang haben.

Ein gleiches fordert auch das Dekret K. Karls des VI. R. 19. in den Worten: „sonsten (solle der Präsident) nach denen Majoribus schliesen.

**) Die R. H. R. Ord. verlangt auch im Tit. I. §. 14. bey jedem Schluße die Gegenwart aller, oder doch einer genugsamen Anzahl von Räthen, nicht weniger, daß alles in vollem Rathe (in pleno) ausgemacht werde. In einem Schreiben des Kurfürsten von Maynz, vom 7. Jun. 1711. an Kaiser Karl den VI. ist der Antrag geschehen, daß der R. H. R. Präsident, oder dessen Amtsverwalter, angehalten werden möchte „nicht mehr ad majora su„pernumerariorum, sondern ad majora der wirklich in certo numero be-

„solde-

„ soldeteten Räthe zu sehen, damit die status Imperii zu den Richtern, „ und deren Urtheil, ein genugsames Vertrauen, die liebe Gerechtigkeit „ aber ihre billigmäsige grundfeste Bedienung haben möge.„ Es ist aber dieses Verlangen, sagt der ehemalige Hr. Reichs-Hofrath von Burckard, in seinen Anmerkungen zu der R. H. R. Ordnung Tit. V. §. 9. nicht beliebt worden.

***) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 16. „ Da auch unterschiedliche Vota in der „ Anzahl gleich wären: so solle unser Präsident einem Theil mit seiner „ Stimme Beyfall thun, und alsdann auf dasselbige, als das mehrere „ schliesen.

****) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 18. „ Wo aber die Stimmen in ziemlicher „ Anzahl zertheilt, und unser Präsident bemerken würde, daß beyder „ Theile Meinung mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärket, oder da „ in unserm R. H. R. Sachen vorkommen werden, darinnen unsere „ R. H. Räthe sich nicht vergleichen möchten, dahero wegen ihrer Hoch- „ wichtigkeit deren Erledigung bey uns vonnöthen: so solle unser R. H. „ R. Präsident ausserhalb unserm Vorwissen nichts endliches schliesen, son- „ dern nachdem selbige Sache zuforderist am fleisigsten erwogen, beyder „ Theile schriftliche Meinungen kürzlich dem Secretario in die Feder zum „ Protokoll gegeben werden, und alsdann dem Referenten ein schriftliches „ Gutachten mit allen umständlichen, und wichtigen Bedenken aufzusetzen, „ dem Correferenten aber andern theils Meinung, gleichfalls in ein anderes „ Gutachten zu bringen anordnen. „ Eben so verordnet das schon bemerkte Dekret Kaiser Karls Nr. 19. daß der Präsident in wichtigen Sachen, wo die Meinungen in ziemlicher Anzahl zertheilt, und beyde Theile mit wohl festen Gründen versehen werden, darob vor dem Endlichen, Ihro Kais. Maj. von beyden Meinungen schriftlich berichten, und Dero Entschluß erwarten solle.

Wir merken hier an, daß jene Stelle im §. 18. der R. H. R. Ord. daß beeder Theile schriftliche Meinungen dem Sekretario in die Feder zum Protokoll gegeben (diktirt) werden sollen, nicht mehr gewöhnlich sey.

Ein Beyspiel, wo der Präsident wegen getheilter, doch aber beederseits mit sehr wichtigen Gründen versehener Meinungen, sich dieses Weeges bedient hat, ist in der berühmten und sehr wichtigen Sache: Oettingen-Spielberg *contra* Oettingen-Wallerstein, *pcto tractatus successorii* vorgefallen, als den 1. Febr. 1740. pro sententia cassatoria & respective condemnatoria 10; pro absolutoria hingegen 6. Räthe gestimmt, letztere aber ebenfalls sich auf sehr stattliche Gründe gesteift hatten, da alsdann der Präsident damals den Schluß machte, daß beeder Theile Meinungen dem Kaiser in besondern Gutachten vorgetragen werden sollten.

§. 225.

Eräugnet sich etwa ein anderer Fall, daß der Re- und Correferent in Darstellung der Thatsache, (Facti) sich nicht vergleichen können: so muß der Präsident sie zu vereinigen suchen, und wann ihm solches gelingt, das aus solcher Vereinigung entspringende Faktum zur Grundlage nehmen lassen, gelingt ihm aber diese Vereinigung nicht: so muß die Geschichtserzählung (Facti species) in vollem Rathe aus den Akten gezogen, und alsdann die Sache ebenfalls durch Gutachten an den Kaiser gebracht werden. *)

*) R. H. R. Ord. Tit. V. §. 20; wo der Gesetzgeber noch hinzugefügt hat: „so wollen wir darauf unsern R. H. R. Präsidenten, und wie wir es „nach Gelegenheit der Sachen vonnöthen befinden, auch den Referenten „und Correferenten, neben etlichen derjenigen R. H. Räthe, so der un- „verglichenen Meinungen absonderlich beweglichen Bedenkens gewesen, „vor uns erfordern, der Sachen Nothdurft und Umstände anhören, die-

„selbe

„ selbe folgends erledigen, oder nach unserm Willen und Gefallen in an„ dere Weege der Gebühr nach zu geschehen, befehlen.

§. 226.

Entsteht etwa über den Verstand der Reichsgesetze und Abschiede ein Zweifel: so muß die Sache an den Reichstag verwiesen werden. *)

*) Westph. Fr. Art. 5. §. 55. . . . . Si quæ vero dubia circa interpretatio„ nem Constitutionum ac Recessuum Imperii oriantur . . . remit„ tantur ad Comitia Imperii universalia, „ oder wie es in der R. H. R. Ord. Tit. V. §. 22. übersetzt ist: „ da über den Verstand der Reichs-Constitu„ tionen und Abschieden Zweifel vorfallen, ... so solle solches „ auf einen allgemeinen Reichstag verwiesen werden. „ Hr. Reichs-Hofrath von Burckard sagt jedoch bey dieser Stelle: Casus sunt rarissimi!

§. 227.

Ein gleiches muß auch geschehen, wenn zwischen zweyerley Reichsverfassungsmäßigen Religionstheilen entweder principaliter, oder per interventionem obschwebende, geistliche oder weltliche Sachen, von beederseits in gleicher Anzahl votirenden Räthen zwar erwogen werden, die katholische Räthe sich aber auf eine, die dem Augsburgischen Bekenntniße beypflichtende, Räthe hingegen, sich auf die andere Seite schlagen sollten. *)

*) Westph. Fr. Art. 5. §. 55. „ Si quæ vero in diiudicandis caussis ecclesia„ sticis vel politicis, inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate asses„ sorum utriusque religionis, postquam in pleno etiam senatu, pari tamen „ semper utrinque judicantium numero, examinata fuerint, contrariæ orian-

„ tur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis „ Assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Comitia Imperii universa- „ lia. „ Welche Stelle in der R. H. R. Ord. Tit. V. §. 22. gleichergestalt dahin übersetzt ist: „ da . . . in Erkentniß über geist- und weltliche Sachen, „ (so) zwischen obbesagten Theilen schweben, aus Gleichheit beederley Reli- „ gions-Assessoren, nachdem selbige in vollem Rath, jedoch von beederseits „ gleicher Anzahl Richtern, erwogen worden, ungleiche Meinungen entstün- „ den, also daß die Katholischen auf einer Seiten, die Augsburgischen „ Confessions-Verwandten auf die andere schlügen: so solle solches auf ei- „ nen allgemeinen Reichstag verwiesen werden.

§. 228.

Wenn jedoch keine wirkliche Zusammentrettung in Theile, (Itio in partes) vorhanden ist, und etwa nur zween, oder mehrere katholische Räthe, mit einem oder dem andern dem Augsburgischen Bekenntniße zugethanen Rath auf einer, die übrigen Räthe aber dergestalt der andern Meinung sind, daß dennoch gleiche Stimmen (paria) entstehen: so hat die Verweisung auf den Reichstag nicht mehr Platz, sondern der Streit muß nach der Kammergerichtsordnung, oder wie größtentheils unumgänglich nothwendig ist, nach der R. H. Ordnung entschieden werden. *)

*) Westph. Fr. Art. 5. §. 55. „ Sin autem duo, pluresve catholici cum uno & „ altero Augustanæ Conf. Assessore, & vicissim, unam; reliqui vero totidem „ numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, in- „ deque contrarietas oriatur, hoc casu juxta Ord. Cam. lis terminabitur, ul- „ teriore remissione ad Comitia cessante, „ oder wie es in der R. H. R. Ord. Tit. V. §. 22. in teutscher Sprache heißt: „ falls aber zwey oder mehr „ Katholische, mit einem oder andern Augsburgischen Confessions-Ver- „ wandten Assessorn eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, ob- „ schon

„ schon nicht einer Religion, eine andere Meinung fassen würden, und „ dannenhero Zwiespalt entstünde, auf diesem Falle solle die Sache der „ K. G. Ord. nach, erledigt werden, und fernere Verweisung auf einen „ Reichstag keine Statt haben.

§. 229.

Die vorgehende zween Paragraphen leiden nur in denjenigen Sachen ihre Anwendung, wo entweder ein wirklicher Stand des Reichs, oder eine Reichs-Ritterschaft klagender oder beklagter Theil sind; denn in Sachen der **mittelbaren Glieder des Reichs** findet die Verweisung auf den Reichstag nicht Platz, sondern die Sache muß gleich gehörig entschieden werden: nur das einzige Recht haben die **mittelbare** alsdann, daß, im Falle sie eine gleiche Anzahl aus beederseits religionsverwandten Räthen verlangen, ihrem Gesuche willfahrt werden muß. *)

*) Westph. Fr. Art. 5. §. 22. „ Et hæc omnia in caussis Statuum, comprehensa immediata Imperii Nobilitate, sive actores illi, sive rei, sive „ intervenientes fuerint, observentur. Si vero inter *mediatos* vel actor, „ vel reus, vel tertius interveniens fuerit Augustanæ Confessionis, & paritatem judicantium ex utriusque religionis assessoribus postulaverit, adhibeantur pares: eveniente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad „ Comitia, & lis juxta Ord. Cameræ terminetur. „ oder nach der in der R. H. R. Ord. Tit. V. §. 22. vorkommenden Uebersetzung: „ Und „ dieses alles soll in Sachen der Stände, (die unmittelbare freye Ritterschaft miteingeschlossen) sie seyen Actores, oder Rei, oder Intervenienten beobachtet werden. Da aber unter den **mittelbaren Ständen** „ entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient, „ der Augsburgischen Confession zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religions-Assessorn begehren wird, sollen solche glei-

„ che

„ che auch gesetzt werden: da aber die Meinung deren gleich fallen sollte,
„ so solle die Verweisung auf einen Reichstag cessiren, und der Streit der
„ K. G. Ord. nach entschieden werden.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von den Schlüßen des Reichshofraths (Conclusis) überhaupt.

§. 230.

Der nach Beschaffenheit der vorgetragenen Sache, und ihrer Umstände, ausfallende Schluß des Reichshofraths, pflegt ein Conclusum genennt zu werden; wie solcher aber den Partheyen bekannt werde, wird sich gleich ergeben.

§. 231.

Nach geendigtem Vortrage und berichtigter Formul des erfolgten Schlusses, (Conclusi) stellt der Referent die referirten Akten demjenigen R. H. Raths Sekretar zu, in dessen Fach die vorgekommene Sache einschlägt, giebt, oder schickt ihm auch gleich, oder einige Tage darnach, das sogenannte Conclusum in Abschrift, welches nichts anderes als den Tag, den Monat und das Jahr, sodann die bey anfangenden Sachen meistens etwas verkürzte Rubrik, und den vom R. H. R. gefaßten Schluß selbst, enthält. *)

*) Wir wollen z. B. setzen, daß dasjenige Rescriptum sine Clausula, welches in dem in der Beylage Nr. 3. S. 6. enthaltenen Rubrum gesucht worden

den ist, den 18. April 1777. wirklich erkannt worden sey: so würde das von dem Referenten herzugebende Conclusum lauten, wie in der Beylage Nro. 11. S. 21. zu ersehen ist.

§. 232.

Die referirten Akten, unter welchen wir, nach Beschaffenheit der Umstände, auch einzelne Schriften verstehen, nimmt der R. H. R. Sekretar mit sich nach Hause, und läßt hernach das von dem Referenten erhaltende Conclusum, mittelst Voraussetzung des Tages, Monats und Jahrs, auf das unter den referirten Aktenstücken befindliche zuletzt eingekommene Hauptexhibitum (Duplum) neben dem Protonotat hinschreiben. *)

*) Wir wollen z. B. setzen: der regierende Hr. Graf zu A. hätte wider den Hrn. Fürsten zu B. unterm 20. Okt. 1776. ein Mandatum de non turbando in possessione vel quasi juris venandi in einem gewisen Waldbezirke nachgesucht, und den 13. Dec. wäre darauf beschloßen worden: „ Hat das Begehren „ angebrachtermassen nicht statt „ so würde das Rubrum in Ansehung des Conclusi aussehen, wie (*a*) in der Beylage Nr. 12. S. 22. zeigt.

§. 233.

Wenn, wie es oft geschieht, wegen Enge des Raums, das Conclusum auf das Hauptexhibitum nicht geschrieben werden kann: so wird dort, wo nicht weiter fortgefahren werden kann, ein 2c. 2c. gemacht, und die Worte: *ut latius in Protocollo* hinzugefügt.

§. 234.

Auf das Duplikat hingegen ist nicht gewöhnlich, daß das Conclusum auf die erzählte Weise geschrieben werde.

Dreyßigstes Kapitel.

Von dem sogenannten Anschlagsprotokolle.

§. 235.

Ein jeder der vorhandenen zween R. H. R. Sekretaren läßt allemal nach geendigtem vormittägigen Rathe, die blosen Rubriken der sämtlichen vorgekommenen, und in sein Protokoll gehörigen Sachen, auf ein eigenes Blat schreiben, und solches in seiner Wohnung öffentlich anschlagen. Dieses öffentlich angeschlagene Blat, heißt das Anschlags-Protokoll. Das aus des Referenten Händen erhaltende Conclusum (§. 231.) aber verwahrt er in sein sogenanntes Hauptbuch, welches man auch Kapularbuch nennt, und itzt nach ganz kurzer Zeit, z. B. 14. Tagen jedesmal in die Registratur geliefert werden muß.

§. 236.

Das Anschlagsprotokoll enthält nichts anderes, als den Tag, den Monat, und das Jahr des abgehaltenen Raths, und die Rubriken der sämtlichen an diesem Tage vorgekommenen Sachen, es mag etwas beschloßen worden seyn, oder nicht. *);

*) Wir wollen z. B. setzen, daß das lateinische Citationsgesuch, wovon ein Rubrum in der Beylage Nr. 5. S. 10. angeführt wurde, den 4ten März 1777. wie auch das in der Beylage Nr. 3. S. 6. rubricirte Reskriptsgesuch, am nämlichen Tage zur Sprache gekommen; über das erste die gebettene Citation erkannt, das letztere aber abgeschlagen worden wäre: so würde

es

es im Anschlagsprotokolle des Sekretars der lateinischen Ausfertigung (Expedition) von diesem Tage, heissen: z. B.

Malaspina Marchio Conradus contra Marchionem Joannem de Pozzolo Citationis, pto transactionis nulliter initæ.

Im teutschen Protokolle, oder im Anschlagsprotokolle der teutschen Expedition aber, z. B.

Schmidt contra den Grafen von N. N. Rescripti, pto debiti.

§. 237.

Es läßt sich also aus dem Anschlagsprotokolle nicht im geringsten abnehmen, was eigentlich ergangen ist, sondern nur ob, und unter was für Rubriken, gewise laufende Sachen, zur Sprache gekommen seyen.

§. 238.

Nach dieser vorausgesetzten Erklärung, kann es niemand schwer fallen, zu verstehen, was z. B. der Agent sagen wolle, wann er dieser oder jener Parthey schreibt: er habe die Rubrik N. contra N. rc. in dem R. H. Räthlichen Anschlagsprotokolle von diesem und jenem Tage, vorgefunden.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Wie die Conclusa den Partheyen bekannt- und hinausgegeben werden.

§. 239.

Wenn die Agenten, oder die selbst anwesende Partheyen sehen, oder erfahren, daß die Rubrik einer sie betreffenden Sache, in dem Anschlagsprotokolle enthalten sey: so lassen sie sich von demjenigen R. H. R. Sekretar, bey welchem diese Rubrik angeschlagen wurde, über dasjenige, was im Rathe vorgegangen, oder beschloßen worden ist, einen Auszug des Protokolls, oder (wie die durchgängig gewöhnliche Redensart lautet,) das Conclusum mittheilen.

§. 240.

Damit der Agent das Interesse seiner Partheyen in allen Stücken, nach Beschaffenheit der Umstände, gehörig besorgen möge: so ist er schuldig, sich um das etwa ergangene Conclusum sogleich zu bewerben, und deswegen das Anschlagsprotokoll an jedem Rathstage zu beschicken, oder wie man sagt, besuchen zu lassen. *)

*) Man setze z. B. der Anwald unterliese an einem Rathstage das Protokoll besuchen zu lassen, wo eine, seine Partheyen betreffende Rubrik, vorgekommen ist, und zwey Tage darnach rief er etwa in eben dieser Sache an, führte aber das vor 3. Tagen ergangene Conclusum aus Unwissenheit nicht an: so ist es natürlich, daß diese Unachtsamkeit, Verwirrung verursachen, und der Erfolg, besonders bey Terminsgesuchen, oder bey Anzeigen

zeigen

zeigen verflossener Termine, eine mit, oder ohne Verweis, versehene Beziehung auf das schon ergangene Conclusum, oder gar einen Verweis wegen dem nicht beygelegten letzten Concluso, nach sich ziehen müßte. Daher kömmt die Formul des in solchen Fällen ergehenden Conclusi: „ Remittatur . . . Mandatarius ad Conclusum dc . . „ welche Formul auch den Zusatz haben kann: z. B. „ und wird ihm Anwald aufgegeben, das Protokoll fürohin fleißiger besuchen zu lassen. „

§. 241.

Es giebt einige Fälle, wo der R. H. R. dem Sekretar untersagt, die Rubrik der vorgekommenen Sache ins Anschlagsprotokoll zu bringen. Ein solcher Fall ist z. B. wenn die Gefangennehmung einer gewisen Person beschloßen, oder wenn sonst etwas anderes verordnet wird, dessen Geheimhaltung hauptsächlich nothwendig ist, damit die ergangene Verordnung nicht vereitelt werden könne. *)

*) So ist z. B. als in Sachen von Seida contra den Magistrat zu Augsburg Patricii ordinis, catholicæ religionis, nullitatum & promovendæ commissionis aulicæ, im November 1776. die Arrestnehmung des in Wien gegenwärtig gewesenen Querulanten, beschloßen wurde, nichts im Anschlagsprotokolle zu lesen gewesen, denn sonst hätte der zum Arrest Verurtheilte leicht von der Verordnung, vor der Zeit, Nachricht bekommen, und flüchtig werden können. So ist auch ehemals, als eine unverhofte Visitation der Münzstätte im Reich angeordnet wurde, die dahin lautende Rubrik, nicht ins Anschlagsprotokoll gekommen.

§. 242.

In solchen Fällen (§. 241.) wird auch dasjenige was geschehen soll, (agenda,) nach Beschaffenheit der Umstände, von amtswegen (ex officio) besorgt.

§. 243.

Es kann sich daher auch eräugnen, daß keiner von den in der vorgekommenen Sache dienenden Agenten, das in derselben ergangene Conclusum, oder solches doch wenigstens nur derjenige bekömmt, für dessen Parthey der Ausschlag unmittelbar günstig ist.

§. 244.

Wir müßen aber hiebey anführen, daß auf vorgegangene Erinnerungen (monita) der Stände des Reichs, in dem Dekrete Kaiser Karls des VI. Num. 14. ausdrücklich verordnet worden ist, daß in Fällen, wo *Conservatoria*, *Protectoria* und *Auxiliatoria* erkannt werden, die Rubrik dem Protocollo rerum resolutarum jedesmal einverleibt werden solle. *)

*) Dieses ist ohne Zweifel aus der Ursache vorgeschrieben, damit die in Sachen interessirte Partheyen sicher erfahren mögen, was wirklich beschloßen worden ist, um allenfalls ihre Nothdurft dagegen beobachten zu können.

§. 245.

Mit der Verfassung eines jeden, den Partheyen zu gebenden Conclusi, geht der R. H. R. Sekretar, oder wie seither gewöhnlich gewesen ist, dessen Protokollist, Kanzellist, oder Schreiber, folgendesgestalt zu Werke: Er schreibt zuerst auf einen Bogen, oben in die Mitte, den Tag der Woche, des Monats und des Jahrs, an welchen der Schluß gefaßt worden ist, (siehe (*a*) in der Beylage Nro. 15. S. 27.) hernach fängt er eine neue Zeile mit der Rubrik an, (siehe (*b*) in der nämlichen Beylage) fügt derselbigen das Wörtchen *sive* hinzu, (siehe (*c*) am angef. Orte) und extrahirt alsdann das Rubrum auf die nämliche Weise, wie es der Protonotar

tar in dem Protonotat gethan hat, oder schreibt das Protonotat ganz, jedoch mit dem Unterschiede ab, daß er nach der Qualifikation und dem Namen des Agenten, (*d*) oder der anwesenden Parthey (vergl. (*e*) daselbst) den Tag der Ueberreichung mit den Worten: *sub præs*. . . . (s. (*f*) das.) anführt, endlich aber die eigentliche Benennung der Schrift, nebst der allgemeinen Erwähnung der Bitte, in ein tempus præsens; oder die erste in ein Gerundium in *do*, die letzte aber in ein tempus præsens verwandelt; (siehe (*g*) in mehrangeführter Beylage Nro. 15.) das besondere Gesuch aber, so wie das übrige, welches noch in dem Protonotat steht, von Wort zu Wort abschreibt. (daselbst (*h*))

§. 246.

Dieses wird bey allen Exhibitis, worauf das eben herauszugebende Conclusum erfolgt ist, beobachtet; und solche, fast in jedem Concluso enthaltene Auszüge, nennt man in der gerichtlichen Sprache die **Narraten** (*Narrata.*)

§. 247.

In den Sachen wo noch gar kein Conclusum ergangen ist, nehmen diese Narraten ihren Anfang mit dem eingekommenen ersten Exhibito; wo aber schon eins, oder mehrere Conclusa ergangen sind, da enthalten sie nur die seit dem letzten Concluso eingekommene Exhibita.

§. 248.

Da aber nicht nur von dem klagenden, sondern auch von dem beklagten Theile, ja sogar von dritten Personen, Schriften eingekommen, und erledigt worden seyn können: so ist eingeführt, daß in den

Nar-

Narraten: 1) die Rubra der sämtlichen Schriften des klagenden oder ansuchenden Theils, sodann 2) die Rubra der sämtlichen Schriften von dem Gegentheil, (wenn einer vorhanden ist) und endlich 3) die von dritten Personen eingekommene Schriften, nach Ordnung der Zeitfolge, angeführt werden.

§. 249.

Wenn etwa z. B. von des beklagten Theils Seite, eins oder das andere Exhibitum früher eingekommen ist, als ein anderes, so der klagende Theil eingereicht hat: so darf jenes in seiner chronologischen Ordnung dennoch nicht eher recensirt werden, bis die sämtlichen Schriften des klagenden Theils angeführt worden sind; in der Anführung selbst aber, fängt der Auszug einer jeden Schrift mit einer neuen Zeile an.

§. 250.

Der Anfang des Auszugs der resolvirten Schriften des beklagten Theils, wird mit den Worten: *E contra* bemerkt, (siehe (*i*) in der mehrerwähnten Beylage Nr. 15. S. 27.) wo hingegen mit Ausziehung der von dritten etwa eingekommenen und resolvirten Schriften der Anfang gemacht wird, da pflegen die Worte: *In eadem* gebraucht zu werden; (das. (*k*)) und wo endlich mehrere Schriften eines Theils, auf einander folgen, wird die 2te 3te ꝛc. mit dem Ausdrucke: *Idem sub præs.* . . . angefangen.

§. 251.

Nach geendigten Narraten, folgt die Formul des Conclusi selbst, welche zum sichtbaren Unterschiede von jenen, nur halbbrüchig ge-

schrie-

schrieben wird, dagegen dieselben die ganze Breite des Blats einnehmen. *)

*) Siehe die angeführte Beylage Nro. 15. durchaus, und besonders wo Lit. (*l*) steht.

§. 252.

Zu Ende des Conclusi selbst, welches sehr oft aus mehrern Gliedern (Membris) besteht, (vergl. in der Beylage Nr. 15. (*l*) (*m*) und (*n*)) ja auch zuweilen noch Unterabtheilungen (Submembra) hat, schreibt endlich der R. H. R. Sekretar, in dessen Fach die Sache gehört, seinen Namen eigenhändig hin. *)

*) Mehrere Beyspiele von allem diesem, werden in der Folge noch vorkommen; itzt wollen wir nur zur nähern Erläuterung noch folgendes anführen:

Wir setzen z. B. daß in der, Nr. 12. S. 22. rubricirten Mandatssache, das gebettene Mandat den 24. Febr. 1777. erkannt worden wäre, und daß der Impetrantische Theil solches den 30. Julii 1777. nach dem in dergleichen Fällen gewöhnlichen Styl reproducirt, auch zugleich, mittelst eines nach dem Innhalte der Beylage Num. 13. S. 24. rubricirten und protonotirten Exhibiti, der eingeführten Ordnung gemäß angerufen; der Gegentheil hingegen schon den 25. des nämlichen Monats die in der Beylage Nro. 14. S. 26. rubricirte und protonotirte Exceptionshandlung, der Hr. Fürst Bischof zu C. aber den 29. Aug. ein Intercessionalschreiben überreichen lassen, sodann, daß der R. H. R. nach erfolgtem Vortrage den 15. Novemb. 1777. über die Reproduktion des Impetrantischen Theils, wie auch die Intercession des Hrn. Fürsten Bischofs, ein *Ponatur ad acta*, sofort über die impetratischen Einreden beschloßen hätte, daß solche dem impetrantischen Theile ad replicandum mitgetheilt werden sollten: so würde das ganze Conclusum so lauten, wie die oft angeführte Beylage Nr. 15. ausweißt.

weißt. Damit man sich einen noch anschaulichern Begriff von Verfassung der Narraten machen könne: so halte man nur nochmals, unter Voraussetzung unserer Reguln, das Narratum des Exhibiti de præs. 30. Julii 1777. gegen die schon angeführte Beylage Nro 13. S. 24; dasjenige de præs. 25. desselbigen Monats hingegen, gegen die ebenfalls schon angeführte Beylage Nr. 14. S. 26. Um nun auch ein Beyspiel von einer lateinischen Sache zu haben: so stelle man sich den Fall vor, als wäre auf das lateinische Citationsgesuch, dessen Rubrum samt dem Protonotat in Nr. 7. S. 14. angeführt ist, die gebettene Citation den 4. März des nämlichen Jahres erkannt worden. In diesem Falle würde das Conclusum lauten, wie die Beylage Nro. 16. S. 28. mit sich bringt.

§. 253.

Es geschieht oft, daß eine Relation in einem oder zween Tagen nicht geendigt, folglich auch den ersten oder zweeten Tag des Vortrags, noch kein förmlicher Schluß (Conclusum) im eigentlichen Verstande, herausgegeben werden kann: in solchen Fällen kömmt die Rubrik gleichwohl gleich den ersten, und jeden Tag, da die Sache im Vortrage war, ins Anschlagsprotokoll, und der R. H. R. Sekretar gibt auch sogar Conclusa, oder wie man in diesen Fällen eigentlicher zu sagen pflegt, und sagen muß, Extractus protocolli rerum resolutarum, heraus.

§. 254.

Da aber dergleichen Extractus protocolli rerum resolutarum noch keine Formul eines Schlußes enthalten können, weil wirklich noch nichts beschloßen worden ist: so wird darinnen, nach der Rubrik und den Narraten, woferne nämlich dergleichen noch anzuführen sind, nur über-

überhaupt, und zwar in der gegenwärtigen Zeit (Præsenti) angezeigt, was im Rathe, in der vorgetragenen Sache, eigentlich vorgegangen ist.

§. 255.

Wenn daher z. B. nichts anderes geschehen wäre, als daß die Auszüge aus mehrern Schriften, oder aus weitläuftigen Akten, vorgetragen worden sind: so pflegt es im ersten Falle blos zu heissen: „ *Referuntur exhibita*; im letzten aber: „ *Referuntur acta*.

§. 256.

Ist ein schon angefangener gerichtlicher Vortrag, nur fortgesetzt worden: so heißt es: „ *Continuatur Relatio*; wenn hingegen, nebst der Fortsetzung, auch noch ein Schluß gefaßt worden seyn sollte: „ *Absolvitur Relatio & Conclusum*.

§. 257.

Die Natur der Sache gibt von selbst, daß die Formul eines Schlußes des R. H. R. nicht anderst geschrieben werden darf, als wie sie von dem Referenten zum Protokoll gelangt ist; weil sogar der Referent selbst, nicht das geringste mehr zu ändern vermag, sobald ein solches Conclusum einmal im vollen Rathe (Pleno) berichtigt worden ist. *)

*) Es ist eine bekannte Sache, daß die Conclusa, wenn sie eines wichtigen Innhalts sind, von Wort zu Wort, in voller Versammlung noch vorgelesen werden, ehe sie ins Protokoll des Sekretars eingetragen werden.

§. 258.

Bey Sachen, die in lateinischer Sprache vorzutragen sind, müssen sowohl die Narraten, als die Formul des R. H. R. Schlußes, und die Unterschrift des Sekretars, ganz lateinisch seyn. *)

*) Wie es bey teutschen Sachen mit der Sprache gehalten werde, läßt sich aus obigem leicht schliesen.

§. 259.

Hiebey müssen wir annehmen, daß die in den R. H. R. Schlüßen enthaltene Verordnungen, (welche nicht etwa blos aus dem sogenannten Schlender, wie z. B. dem auch bey teutschen Sachen gewöhnlichen: ponatur ad acta, oder: communicentur exceptiones ad replicandum, fiat petitum Mandatum und dergleichen bestehen) nach Beschaffenheit der Sache, entweder in der teutschen, oder in der lateinischen Sprache, meistentheils rein, fliesend und klar sind, auch zwischen der pedantischen, und zu gekünstelten Weise sich auszudrücken, das rechte Mittel halten.

§. 260.

Das Anschlagsprotokoll, und die, den Partheyen schriftlich zukommende R. H. R. Entscheidungen verursachen, daß bey diesem höchsten Reichsgerichte, keine öffentliche Urtheilsverkündungen (publicationes sententiarum) wie z. B. bey dem Kais. und Reichs-Kammergerichte, üblich sind, auch bey dieser Verfaßung unnöthig wären. Es ist daher die Stelle der R. H. R. Ord. Tit. VI. §. 5. wo es heißt: „ daß dieienige Endurtheil, welche auf gerichtlich referirte Processe zwischen

„ Stän-

„ Ständen des Reichs geschlossen und verfaßt worden, zu Ende der „ Session in dem R. H. R. von dem Sekretar verlesen werden sollen, „ gänzlich aus der Uebung gekommen.

§. 261.

Für einen jeden, nach der itzigen Gewohnheit ziemlich weitläuftig geschriebenen Bogen eines Conclusi, oder Protokollauszugs, müssen dem Sekretar, der solche abfolgen läßt, 30. Kreuzer W. Währ. bezahlt, diese 30. kr. auch alsdann erlegt werden, wenn z. B. das Conclusum samt den Narraten, nur einige Zeilen ausmacht. *)

*) Wenn es z. B. nur heißt:

N. N. contra N. N. . . . .

Continuatur Relatio.

so müssen gleichwol die 30. kr. bezahlt werden.

§. 262.

Ein dergleichen eingehendes Geld gehört lediglich demjenigen R. H. R. Sekretar, in dessen Fach die Sache gehört; es macht also, besonders bey demjenigen des teutschen Protokolls, wo weit mehrere Sachen, als in dem lateinischen vorkommen, eine nicht unbeträchtliche Einnahme aus.

§. 263.

Weil der Kurfürst von Maynz, die R. H. R. Sekretare zu bestellen berechtigt ist: so müssen seinen Anwälden in allen, sein Kurfürstenthum betreffenden Angelegenheiten, die Conclusa unentgeltlich ausgefolgt werden, welches auch, in Ansehung der wirklichen R. H. Räthe, in ihren eigenen Sachen, nicht weniger bey den zum Armenrechte (ad iura

pauperum) zugelassenen Partheyen, und bey den Reichsagenten in ihren eigenen persönlichen Sachen beobachtet wird.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von den Gutachten an den Kaiser.

(Votis ad Imperatorem.)

§. 264.

Es geschieht nicht selten, daß der R. H. R. statt einer förmlichen Entscheidung, ein Gutachten an den Kaiser (Votum ad Imperatorem) erkennt, oder erkennen muß, und darinnen zwar seine Meinung, wohin er nämlich glaubt, daß der Schluß gehen könnte, ausführt; die Entscheidung selbst aber, dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupte lediglich zu überlassen hat.

§. 265.

Ein solches Gutachten wird entweder von dem Kaiser selbst, aus eigener Bewegung, abgefordert, wie z. B. bey Gelegenheit des durch die bekannte päpstliche Bulle aufgehobenen Jesuiter-Ordens, in Ansehung der von diesem im Reiche besessenen Güter, geschehen ist, *) oder der R. H. R. erkennt es von amtswegen.

*) Das angeführte Beyspiel zeigt, daß es nichts ungewöhnliches sey, wenn der Kaiser auch in Sachen, die beym R. H. R. nicht anhängig sind, oder waren, ein solches Votum abfordert. Als daher in Sachen: zu Fulda Hochstift contra Sachsen-Meinungen und Eisenach, die Einlösung der Aemter Salzungen und Lichtenberg betreffend, die von dem impetratischen Theile

am

am R. H. R. nachgesuchte Revision abgeschlagen wurde, wandte sich dieser an den Reichstag, ließ daselbst eine gedruckte speciem facti austheilen, und beklagte sich darinnen gewaltig, über das verletzte Recht der Austräge. Die Kais. Principalkommission schickte diese speciem facti an den Kaiser, und dieser ließ solche, nebst dem Berichte der Principalkommission, durch ein Dekret vom 7. Jäner 1736. an den R. H. R. mit dem Befehl gelangen, daß an Allerhöchst Dieselbe ein standhaftes Gutachten erstattet werden solle.

§. 266.

Die Fälle, wo der R. H. R. ein Gutachten an den Kaiser von amtswegen erkennen muß, sind überhaupt: 1) die Gnadensachen, 2) die sehr wichtigen Streithändel, oder caussæ contentiosæ arduæ, und 3) die von uns oben (§. 224. und 225.) angezeigten Umstände, in welchen der R. H. R. Präsident, auf ein Votum ad Imperatorem den Antrag zu machen, verbunden ist.

§. 267.

Die allgemeine Beantwortung der Frage: ob ein Gutachten an den Kaiser zu erkennen sey? hängt im zweifelhaften Falle, von der Erinnerung des Präsidenten, oder dem, von dem Referenten, oder einem andern Rath, durch die Mehrheit der Stimmen unterstützten Antrage, ab.

§. 268.

Wenn ein solches Gutachten abgefordert, oder erkannt worden ist: so muß es der in dieser Sache bestellte Referent verfassen, und nachher bey voller Versammlung des R H. Raths, von Wort zu Wort vorlesen, wo es, wann nichts weiter zu erinnern ist, durch die mehrere,

oder

oder einhellige Stimmen genehmigt, oder wie die gewöhnliche Redensart mit sich bringt, approbirt wird.

§. 269.

Der R. H. R. gebraucht im Eingange solcher Gutachten, die kurze Anrede:

Allergnädigster Kaiser und Herr!

(Siehe Beyl. Nr. 17. S. 29. gleich im Anfange) die Haupttheile des Innhalts aber sind: das Faktum mit seinen wichtigen Umständen, allenfalls die Proceßgeschichte, die wichtigen Gründe der Parthey, (oder Partheyen) die Zweifelsgründe, hierauf die Entscheidungsgründe, und endlich die Meinung des R. H. H. Raths selbst, wobey etwa auch die Formul des anrathenden Schlußes beygefügt ist.

§. 270.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß ein Gutachten an den Kaiser, nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, bald weitläuftig, *) bald mittelmässig, **) bald ganz kurz ausfallen kann. ***)

*) So soll z. B. das im Jahr 1776. in der Kloster Schönthalischen Suspensionssache erstattete Votum, über 100. Bögen im Aufsatze betragen haben.

**) Gutachten von mittlerer Grösse sind z. B. in Mosers Sammlung, der in den Jesuiter-Ordens Angelegenheiten (causis Jesuiticis) von dem R. H. R. an Kais. Maj. erstatteten Votorum, zu finden. Die ältere von Moserische Sammlungen von R. H. R. Gutachten, sind fast in jedermanns Händen. Das in des Hrn. von Neumann Formularbuch, gleich nach Nro. 47. angeführte Votum ad Imperatorem, verdient seines Innhalts wegen, gelesen zu werden.

***) Siehe Beyl. Nr. 17. S. 29.

Lesenswerth sind auch diejenigen Gutachten, deren wir uns in den Beylagen Nr. 18. S. 31. Nr. 19. S. 47. und Nr. 20. S. 55. bedient haben. Jenes kurze, Nr. 17. ist am ersten August 1735. abgelesen und approbirt worden, die drey letztere weitläuftigere aber sind zusammenhängend, und betreffen die nämliche Sache.

Diese sämtliche 4. Stücke, sind zwar etwas alt, aber keineswegs verlegen, und taugen gar wohl in unsern Plan.

§. 271.

Zuweilen werden auch in einer Sache zu gleicher Zeit verschiedene Gutachten an den Kaiser erstattet. Dieses geschieht nämlich, wenn verschiedene Reichs-Hofräthe verschiedener Meinungen sind. *)

*) In der R. H. R. Ord. ist in Tit. V. §. 18. vorgeschrieben, daß der Correferent in Fällen, wo zweyer Theilen Meinungen, mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärkt sind, oder Sachen vorkommen, darinnen sich die R. H. Räthe nicht vergleichen könnten, seines Orts ebenfalls ein Votum an den Kaiser erstatten, und des andern Theils Meinung vortragen solle.

§. 272.

Da es manchesmal geschieht, daß der Referent das Votum schon aufgesetzt hat, und mit sich bringt, wo es eben erst erkannt werden soll: so pflegt dasselbe auch alsdann gleich abgelesen, und etwa nach berichtigten Erinnerungen der übrigen Herren Räthe, approbirt zu werden. Die Formul des den Partheyen hinauszugebenden Conclusi aber, lautet gemeiniglich nach den Narraten folgendergestalt:

„ Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur. (Man sehe z. B. die Beylage Nr. 21. S 63.)

§. 273.

Ist es aber, wenn es erkannt wird, noch nicht aufgesetzt, (wie ohnehin vielmal ohnmöglich ist) so heißt es in dem Auszuge des Protokolls:

„ Fiat Votum ad Imperatorem. (Man sehe z. B. die Beylage Nr. 22. S. 64.) und wenn es hernach von dem Referenten ausgearbeitet, seiner Zeit abgelesen und approbirt worden ist: so heißt der R. H. R. Schluß: „ Legitur nuper (heri) decretum Votum ad Imperatorem, „ & approbatur. (Man sehe z. B. die Beylage Nr. 23. S. 65.)

§. 274.

Ist das Votum so weitläuftig, daß der Referent mit dessen Ablesung am ersten Tage nicht fertig werden konnte, sondern auch den zweeten darzu gebraucht hat: so heißt es in dem Protokollauszuge des ersten Tags:

„ Legitur nuper decretum Votum ad Imperatorem; in dem Auszuge des zweeten Tages aber: „ Absolvitur lectio Voti ad Imperatorem, „ quod approbatur. *) (s. Beyl. Nr. 24. S. 66.)

*) Dieses hat sich im Jahr 1776. in der oben (§. 270. *) erwähnten Klösterl. Schönthalischen Suspensionssache zugetragen, wie es die eben angeführte Beylage bewährt.

In den ältern Zeiten hat es statt des „ Fiat Votum ad Imperatorem &c. fast allezeit geheissen: Referatur Sacræ Cæsareæ Maiestati; itzt aber ist solches nur in geringern Sachen, wie z. B. wo von Verleihung eines Indults,

dults, von der Bestättigung eines Privatvergleichs, oder sonsten von einer Sache von minderer Wichtigkeit die Rede ist, gewöhnlich. In den letztern Fällen pflegt auch nicht der Referent, sondern derjenige R. H. R. Sekretar, in dessen Fach die Sache einschlägt, das Votum zu verfaßen. So hat es z. B. in Sachen: Hanauische Lehens-Succession und das sogenannte Freygericht vor dem Berg Alzenau betreffend, in specie Kurmaynz contra Hessen-Cassel, pto turbationis ac manutenentiæ, über den von den Partheyen errichteten Vergleich, unterm 26. May 1750. geheissen:

„ Referatur Sacræ Cæsareæ Maiestati & dicatur loco Voti: R. H. R. sey „ des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß die von beyden Theilen an„ gesuchte Kais. Bestättigung, cum solitis clausulis unbedenklich ertheilt „ werden könne; „ worauf es auch am 8. Junius weiters hies:

„ Publicatur Resolutio Cæsarea:

„ Se. Kais. Maj. haben Dero gehorsamsten R. H. R. allerunterthänig„ stes Gutachten allergnädigst bestättiget, & in huius sequelam, fiat die „ von beyden Theilen angesuchte Kais. Confirmation, sub clausulis solitis.

§. 275.

Ist ein Votum ad Imperatorem zwar schon erkannt, aber noch nicht abgelesen, und es werden immittelst von dieser, oder jener Parthey, neue, oder weitere Umstände angebracht: so wird darüber ebenfalls berathschlagt, und es heißt alsdann in dem Schluße:

„ Inseratur nuper decreto Voto ad Imperatorem. (Man sehe die Beylage Nr. 25. S. 67.) oder wenn das Votum auch schon approbirt, jedoch noch nicht in des Kaisers Händen ist: „ Inseratur nuper decreto „ & approbato Voto ad Imperatorem.

§. 276.

Eräugnen sich hingegen weitere und neue Umstände, wenn das Votum schon zur allerhöchsten Behörde gekommen ist, und solche werden ebenfalls angebracht: so heißt es nach erfolgter Berathschlagung:

„ Annectatur nuper decreto Voto ad Imperatorem.

§. 277.

Wenn ein an Kaiserliche Majestät erkanntes Gutachten, von Seiten des R. H. Raths vollkommen berichtigt ist: so wird es in der Reichs-Kanzley neu abgeschrieben, und darauf dieser Abschrift, von dem R. H. R. Sekretar, in dessen Fach die Sache einschlägt, das Datum, und die Namen der zugegen gewesenen Räthe hinzugefügt, nachher aber das solcherstalt ins Reine gebrachte Votum, von dem Präsidenten, dem Kaiser zugestellt.

§. 278.

Wenn ein Votum an einem Tage, zugleich erkannt, abgelesen und genehmigt worden ist: so lautet der von dem R. H. R. Sekretar am Ende anzufügende Anhang, folgendergestalt: „ Ita conclusum, lectum & „ approbatum in Consilio Imp. Aulico, die . . .

Præ-

Præsentibus
Excellentissimo Dno Præside Comite ab N. N.

Dann kommen auf einer Seite die gegenwärtig gewesenen Räthe von der Herren Bank; z. B.	Auf der anderen aber, die gegenwärtig gewesenen Räthe auf der gelehrten Bank. z. B.
Excellmo Dno Barone ab . . . Vice-Præside.	Dno Barone à . . . . .
Dno Comite à . . .	Dno ab . . .
Dno Comite à . . .	Dno à . . .
Dno Comite à . . .	Dno ab . . . .
&c. &c.	&c. &c.

et me Secretario N. N.

(Man sehe die Nro. 20. vorkommende Beylage, am Schluße S. 62.)

§. 279.

Ist hingegen das Votum zu einer andern Zeit erkannt; zu einer andern aber abgelesen und approbirt worden: so wird solches in gedachtem Anhange folgendergestalt angezeigt:

„ Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico die . . . .

Præsentibus

N. N.

N. N.	N. N.
N. N.	N. N.
N. N.	N. N.
N. N.	N. N.

et me Secretario
N. N.

Lectum vero & approbatum die . . . .

Præsentibus (e. g.) ultra supradictos,

N. N. N. N.

Absentibus vero ex supradictis

z. B.

N. N. N. N.

(Man sehe die schon angeführte Beylage Nr. 18. am Schluße, S. 46. *)

*) Daß ein gleiches mit einem angehängten, oder nachher erkannten anderweitem Gutachten geschehe, ergibt sich von selbst, so wie sichs versieht, daß es der Bemerkung der gegenwärtigen und abwesenden R. H. Räthe nicht bedürfe, wenn bey der Ablesung und Approbirung eines solchen Gutachachtens, nicht mehr, und nicht weniger Mitglieder des R. H. R.Collegiums zugegen gewesen sind, als bey dessen bloser Erkennung anwesend waren.

§. 280.

Daraus, daß der R. H. R. seine Meinung dem höchsten Reichs-Oberhaupte geziemend vorzutragen, die Entscheidung aber demselben allein zu überlassen hat, wie solches auch zuweilen am Schluße von diesen Gutachten ausdrücklich contestirt wird, (man sehe z. B. die unter Nro. 17. schon angeführte Beylage S. 30.) erhellet also von selbst, daß es in des Kaisers Willkühr lediglich beruhe, ob Er es bey des R. H. Raths Gutachten lassen, oder von dessen Innhalte entweder völlig, oder nur zum Theil abgehen wolle; oder auch in Fällen, wo z. B. die wenigere (minora) und mehrere Stimmen, (majora) ein Gutachten an den Kaiser erstattet haben, ob er die Meinung der ersten, oder letzten, oder gar keine derselben annehmen und gutheisen wolle.

§. 281.

Läßt es nun der Kaiser bey dem Gutachten des R. H. R. bewenden: so schreibt er bey dem Schluße desselben an dem Rand: *placet*, oder: *placet per totum*. (Man sehe z. B. die schon angeführte Beylage Nro. 18. S. 46.) Will er aber etwas abgeändert, oder völlig anderst beschlossen haben: so wird solches entweder zu Ende des Gutachtens angemerkt, oder der Kaiser macht es dem R. H. R. in einem besondern Dekrete zu wissen.

§. 282.

Ueber die an den R. H. R. mit seinem Voto zurückgekommene allerhöchste Kais. Entschliesung, bekommen die in Sachen theilhabende Partheyen, eigene Conclusa, oder Protokollauszüge heraus, welche nach dem Tage, dem Monate und Jahre, wie auch der Rubrik, unter welcher die Sache läuft, die Worte: „ Publicatur Resolutio Cæsarea; und wenn es der Kaiser bey dem Schluße des R. H. R. hat bewenden lassen, noch den Zusatz: z. B.

„ Se. Kais. Maj. haben Dero gehorsamsten R. H. Raths allerunter-
„ thänigstes Gutachten allergnädigst genehmigt, dem zufolge *) . . . .
enthalten.

*) Hier kömmt die Formul des Conclusi nach dessen vollem Inhalte. (Man sehe z. B. die Beylage Nr. 26. S. 68.)

§. 283.

Ist hingegen der Kaiser von dem Gutachten des R. H. R. ganz, oder zum Theil abgegangen: so heißt es: z. B.

„ Pub-

„ Publicatur Resolutio Cæsarea. „

„ Se. Kais. Maj. haben des gehorsamsten R. H. Raths allerunter-
„ thänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt *) . . . .

*) Hier folgt erst die von dem Kaiser selbst gewählte Formul des Schlußes. (Man sehe die Beylage Nro. 27. S. 69.)

§. 284.

Es sind auch Beyspiele da, daß besonders in wichtigen und geheimen Sachen, die allgemeine Formul des Publicatur, in dem Schluße zwar enthalten; hingegen die besondere Formul, oder der Innhalt des Schlußes selbst, ganz ausgelassen gewesen ist. *)

*) So hat es in Sachen: Hamburg contra Dänemark, pto Commercii, ehemals geheissen:

„ Publicatur Resolutio Cæsarea.

„ Se. Kais. Maj. haben Dero gehorsamsten R. H. Raths allerunterthä-
„ nigstes Gutachten allergnädigst approbirt, diesem zufolge fiant die einge-
„ rathene Expeditiones.

Gleichergestalt lautete ein in Sachen: Pfalz-Zweybrücken, pto Investituræ, am 18. März 1748. ergangenes Conclusum lediglich dahin:

„ Publicatur Resolutio Cæsarea.

„ Se. Kais. Maj. haben Dero gehorsamsten R. H. Raths allerunterthä-
„ nigstes Gutachten, allergnädigst bestättigt.

Es ist auch kein unmöglicher Fall, daß das auf erfolgte allerhöchste kaiserl. Resolution zu gewärtigende Conclusum, den Partheyen, wenigstens auf einige Zeit, gar nicht herausgegeben werde. Zu einem Beyspiele mag der Umstand in der Kloster Schönthalischen Suspensionssache dienen, da nämlich die allerhöchste kaiserl. Resolution, auf das an Ihro Majestät im

Jahr

Jahr 1776. erstattete Gutachten des Reichs-Hofraths, zurücke gekommen war, das Conclusum aber aus wichtigen Ursachen erst mehrere Monate nachher, im Jun. 1777. den Partheyen hinausgegeben wurde.

§. 285.

Wenn sichs zuträgt, daß in einer Sache nach der publicirten, oder doch schon erfolgten allerhöchsten Kais. Entschliesung, neuerdings ein Votum ad Imperatorem zu erkennen ist: so pflegt die Formul des Schlußes, sowohl in teutschen, als lateinischen Sachen zu lauten:

„ Fiat Votum ulterius ad Sacram Majestatem.

Uebrigens aber wird so, wie wir in Ansehung der einfachen an den Kaiser gestellten Gutachten, (§. 268. flgg.) gezeigt haben, verfahren. *)

*) Die sämtliche von uns in den vorhergehenden §§. in Ansehung der Votorum ad Imperatorem angeführte lateinische Formuln, sind auch durchgehends in Sachen, die zum teutschen Protokolle gehören, gewöhnlich.

§. 286.

Es geschicht zuweilen, daß der R. H. R. etwas förmlich erkennt, und davon blos in einem sogenannten *Voto notificatorio*, dem Kaiser die allerunterthänigste Eröfnung macht. Dieser Fall ergiebt sich alsdann, wenn der R. H. R. für nöthig erachtet, dasjenige, was er wirklich erkannt hat, dem Kaiser nebst den Entscheidungsgründen bekannt zu machen. *) In einem solchen Falle nun heißt es in dem gehörigen Absatze des ergehenden Schlußes:

„ Fiat Votum Notificatorium ad Cæsaream Majestatem.

*) Siehe z. B. das oben in der Note zum 192sten §. S. 95. angeführte Conclusum in Sachen: von Seida contra den Magistrat zu Augsburg rc.

Ein Beyspiel eines ausgearbeiteten Voti notificatorii ad Imperatorem, ist in der schon angeführten Beylage Nr. 19. S. 47. bis 54. zu sehen.

Drey und dreysigstes Kapitel.

Von der Ausfertigung der Erkenntniße und Verordnungen des R. H. R.

I.) Abtheilung.

Wie und von wem die Ausfertigung besorgt wird; auch den dafür zu bezahlenden Taxen.

§. 287.

Wenn die in einem R. H. R. Schluße enthaltene Verordnung, worüber nach Beschaffenheit der Umstände, die Kais. Entschliesung eingeholt, oder nicht eingeholt worden ist, erst in eine besondere Gestalt gebracht (expedirt) werden soll, wie z. B. eine Citation, ein Mandat, ein Reskript: so muß diejenige Parthey, auf deren Ansuchen, oder zu deren Vortheil, eine solche Erkenntnis des R. H. R. ergangen ist, die Ausfertigung (Expedition) davon, bestellen und betreiben.

§. 288.

In den Sachen, die zum R. H. Rathe gehören, steht zwar blos demselben die Beurtheilung, ob etwas, und dessen was ausgefertigt werden soll (Expediendi) zu; die Ausfertigung selbst aber, wird von der unter Kurmaynz stehenden, an dem Wohnsitze des R. H. R. befindlichen Reichskanzley, besorgt. *)

*) Dar-

*) Darum heißt es auch in den R. H. R. Schlüßen nur z. B: Cum inclusione Exhibiti de præs. . . . Rescribatur dem Hrn. Fürsten zu ꝛc. ꝛc. Fiat petitum Mandatum, Fiat petita Citatio, und dergleichen.

§. 289.

Länger als ein Jahr darf bey gerichtlichen Erkenntnißen (in judicialibus) die Bestellung der Ausfertigung nicht verschoben werden, denn sonst verliehrt das Expediendum seine Kraft, und wird nicht eher wieder geltend, als bis bey dem Kais. R. H. R. dessen Erneuerung nachgesucht und bewirkt worden ist.

§. 290.

Wer ein Expediendum ausgefertigt haben will, dem liegt ob, die Verfaßung (Concipirung) desselbigen, bey dem R. H. R. Sekretar, in dessen Protokoll die Sache einschlägt, (weil alles, was in gerichtlichen Sachen auszufertigen ist, von den R. H. R. Sekretaren verfaßt werden muß,) zu betreiben. Dieses geschieht meistentheils durch einen auf ein Quartblat geschriebenen, und mit des Bestellenden (Anwalds) Namens Unterschrift versehenen Zettul, worauf man die Anzeige der Rubrik, und den Tag, an welchem das Auszufertigende erkannt worden ist, nebst dem Ersuchen um dessen Beförderung, verzeichnet. *)

*) Wir wollen z. B. setzen, dasjenige Reskript, welches unter dem Rubrum Nr. 6. S. 12. gebetten worden ist, wäre den 10. Jäner 1777. erkannt worden: so würde der Sollicitirzettul lauten, wie die Beylage Nr. 28. S. 70. zeigt.

§. 291.

Ist das Expediendum concipirt: so ist es nicht mehr gewöhnlich, daß das Concept dem Referenten noch gezeigt werde, *) sondern der Sekre-

tar schickt solches nebst dem Zettul des Bestellenden (Agenten) in das Taxamt, wo vor allem, nach Beschaffenheit der auszufertigenden Sachen, verschiedene, aber sonst fast durchgehends festgesetzte Taxen, von dem ausbringenden Theil, oder dessen Anwalde bezahlt werden müßen. **)

*) Die R. H. R. Ord. Tit. 6. §. 1. hatte zwar verordnet, „ daß das Concept dem Referenten, oder demjenigen Gelehrten, welchen der Präsident hiezu deputiren würde, vorhero zu verlesen zugestellt werden soll; „ es hat aber der Gebrauch dieser Stelle aufgehört.

**) So müssen z. B. pro plenis Appellationis processibus 48. fl., für eine Citation 16. fl., für ein simples Reskript 3. fl. 30. kr., für ein Rescriptum commissorium 16. fl. 30. kr., für ein Reskript, dem eine Temporalinhibition beygefügt ist, 16. fl., für ein Mandat 20. fl., für eine Paritoriam in contumaciam 3. fl., für eine Paritoriam plenam 24. fl., für Patente an Unterthanen, Bürgerschaften und dergleichen 9. fl., für eine Sentenz gewöhnlicherweise 36. fl., und wenn der Gegenstand des Streits beträchtlich ist, auch mehr, für ein an Reichsmittelbare ergehendes Dekret 6. und ein halber fl., für eine Insinuation in Freundschaft, an eine der Oesterreichischen höchsten Stellen, 6. und ein halber fl., und s. w. bezahlt werden.

§. 292.

Nach bezahlter Taxe kann der Anwald selbst, wenn er allenfalls wegen besserer Beförderung will, das Concept dem Reichskanzley-Registrator derjenigen (teutschen, oder lateinischen) Expedition, in welche die Sache gehört, zustellen lassen, oder es wird diesem Registrator unmittelbar aus dem Taxamte, jedoch schon gedachtermassen nicht eher, als bis die völlige Taxe baar bezahlt ist, zugestellt.

§. 293.

Der Registrator schreibt hierauf auf das Concept, den Namen desjenigen Kanzellisten, dem es obliegen wird, dasselbe in die gehörige reine

ne Abschrift zu bringen, und stellt es sodann dem Expeditor, oder wenn die Sache in die lateinische Expedition gehört, wo kein besonderer Expeditor itzt vorhanden ist, dem dazu bestimmten ältern Kanzellisten zu, welcher hierüber in sein Protokoll die gehörige Anmerkung macht, und das Concept hernach dem darauf bemerkten Kanzellisten behändigt.

§. 294.

Ist alles ins Reine gebracht: so schreibt der nämliche Kanzellist, den Tag, an welchem er mit der reinen Abschrift fertig worden ist, auf das Concept, gibt beydes demjenigen wieder zurücke, der ihm das letztere zugestellt hat, und auf diese Art kömmt die reine Abschrift, nebst dem Concept, wieder in die Hände des Registrators, der hernach beydes gegen einander noch genau vergleicht. (collationirt.)

§. 295.

Damit die Rechtssache, zu welcher die reine Abschrift gehört, gleich in die Augen falle: so wird die Rubrik davon, auf das unterste Ende des Expediendums geschrieben, wohin auch der Registrator, nach gepflogener Vergleichung, das Wort:: collationirt, gemeiniglich folgendergestalt verkürzt: collatl. schreibt.

§. 296.

Ist endlich alles dieses berichtigt: so wird das Concept zu den Judicialakten gelegt; die reine Abschrift aber kömmt, unter mehrern andern reinen Abschriften, dem Rollisten zu, welcher solche an die Behörden zur nöthigen Unterschrift zu tragen hat.

§. 297.

Diese Unterschrift geschieht in einigen Fällen vom R. H. R. Sekretar derjenigen Expedition, in welche die Sache einschlägt, und dem Reichs-Vice-Kanzlar; in andern, und zwar den meisten schon bestimmten Fällen hingegen, nebst diesen beeden, auch noch von des Kaisers Majestät selbst. *)

*) Wir haben hier den R. H. R. Sekretar vor dem R. Vice-Kanzlar, und beede, vor dem Kaiser, aus der Ursache genennet, weil dasjenige, was der Reichs-Vice-Kanzlar in gerichtlichen Sachen unterschreibt, schon von dem R. H. R. Sekretar; dasjenige hingegen, was der Kaiser in eben diesen Sachen unterschreibt, von jenen beeden vorher unterschrieben seyn muß.

§. 298.

Zu der letzten Gattung gehören: z. B. die sogenannten Citationen, Mandate, Reskripte, Patente, die ertheilten Kais. Freyheiten und Privilegien, die Kais. Bestättigungen, die Beschirmungsbriefe, (Protectoria) Anstandsbriefe, (Moratoria) die sogenannten Conservatoria, die Auftragsertheilungen, (Commissionalia) die Dekrete durch den Kaiser (Decreta per Imperatorem) an den Hofmarschall, und überhaupt alle gerichtliche Expeditionen, die mit Wir anfangen; zu der ersten Gattung hingegen gehören: die an Reichsmittelbare gehende Dekrete, wie auch die Endurtheile und Paritorien.

§. 299.

Nur die Kais. Lehenbriefe, sodann die blos zum Kais. Ministerium gehörigen Gnadensachen, wie z. B. die Adelsbriefe, Standeserhöhungs-Diplomen und dergleichen, werden statt des R. H. R. Sekretars, von demjenigen Geheimen Reichsreferendar, in dessen Fach die Sache einschlägt, unterschrieben. *)

*) In

*) In des Herrn Geh. Justizraths und Professors Pütters zweeten Theil der Anleitung zur Juristischen Praxi, Göttingen 1767. heißt es §. 125. in Ansehung der Unterschrift der R. H. R. Sachen: „ daß alle förmliche „ Ausfertigungen mit des Kaisers eigenhändiger Unterschrift bestärkt, an- „ dere aber von dem R. H. R. Sekretario unterschrieben werden. „ Jenes ist irrig, denn nicht alle förmliche Ausfertigungen werden von dem Kaiser unterschrieben.

Was diejenigen förmlichen Ausfertigungen, welche von dem Kaiser nicht unterschrieben werden, betrifft: so wird zu solchen, nebst der Unterschrift des Sekretars, wenigstens allemal doch die Unterschrift des Reichs-Vice-Kanzlars erfordert.

Die R. H. R. Conclusa sowohl, als die weiter unten zu erklärende Dekretirungen derjenigen Schriften, worüber eine Communication verordnet worden ist, werden zwar von einem und dem andern R. H. R. Sekretar ganz allein unterschrieben, aber sie gehören auch nicht zu den förmlichen Ausfertigungen.

II.) Abtheilung.

Von der äuserlichen Gestalt, in welcher die Ausfertigungen den Parthenen gegeben werden.

§. 300.

Nach den erfolgten Unterschriften, kommen die ausgefertigten Erkenntniße wieder in das Taxamt zurücke, wo sie nach ihrer herkommlichen Verschiedenheit den Parthenen, entweder offen, und mit dem auf weises Papier, das über einer rothen Oblate liegt, gedrucktem Kais. Innsiegel versehen; oder zugemacht, und mit dem Kais. Innsiegel versiegelt, *) abgefolgt werden.

*) Nur den Kais. Lehen- und Bestättigungsbriefen, und einigen andern Gnadensachen (Grazialien), als z. B. den Kais. Adels- und Standeserhöhungs-Diplomen, welche sämtlich, besonders aber die letztern, in prächtiger Gestalt ausgefertigt werden, pflegt das Kaiserliche, in rothes Wachs gedrückte grosse Innsiegel, in einer besondern vergoldeten Kapsul, durch die eine goldene Schnur gezogen ist, angehängt zu werden.

§. 301.

Zu der ersten Gattung gehören die Kais. Citationen, die Mandate, die Patente, *) die End- und Paritorienurtheile, und die Appellations-Processe; zu der letzten hingegen rechnen wir die an Reichsunmittelbare ergehende Kais. Reskripte, und die an Reichsmittelbare erlassene Dekrete.

*) Nur von den an Unterthanen, oder Bürgerschaften ergehenden Patenten, ist hier die Rede, welche doch auch nie insbesondere abgefolgt, sondern jederzeit demjenigen, welcher den Auftrag zu derselben Publikation erhält, beygeschloßen werden.

§. 302.

Die Appellationsprocesse werden meistentheils auf einen grossen und breiten Regalbogen; die übrige offene Ausfertigungen hingegen, auf einen gewöhnlichen, obwohl etwas grössern Bogen, geschrieben.

§. 303.

Die Kais. Reskripte werden in die Gestalt eines Briefs zusammen gelegt, und mit dem grossen Kais. Innsiegel versiegelt, hinausgegeben; die Dekrete aber werden in die Gestalt, die man z. B. im Privatstande den Quittungen zu geben pflegt, zusammengelegt, und an den beyden, in der Mitte zusammenpassenden Enden, mit dem kleinen Kais. Innsiegel verschloßen.

III.) Ab-

III) Abtheilung.

Von der Einschliesung und Beyfügung zu den R. H. R. Erkenntnißen, oder von der sogenannten Acclusion und Inclusion.

§. 304.

Es ist nicht genug, daß die ausgefertigten Erkenntniße den interessirten Partheyen in ihrer gehörigen Gestalt geliefert werden; es müssen auch in den meisten Fällen, diejenigen eingereichten Schriften, oder andere Sachen eingeschlossen, (includirt) oder beygefügt (accludirt) werden, welche zu Erkennung eben dieser Verordnungen Anlaß gegeben haben, *) zumalen ohne derselben Einsicht, demjenigen Theil, an den eine solche Erkenntnis gerichtet ist, das etwa auferlegte zu leisten, oder sich dagegen der vergönnten rechtlichen Behelfe zu bedienen, entweder unmöglich, oder doch nicht zuzumuthen seyn würde.

*) Wenn ein solcher Fall vorhanden, oder nicht vorhanden sey, muß aus der Natur einer jeden Erkänntnis selbst sich ergeben. Das Wort includirt paßt hauptsächlich und der Regul nach, blos auf Ausfertigungen, welche versiegelt herausgegeben werden; accludirt hingegen auf offene Ausfertigungen.

§. 305.

Die Acclusion und Inclusion muß nicht nur alsdann vorgenommen werden, wenn der R. H. R. solche bey Erkennung der auszufertigenden Sache ausdrücklich verordnet hat, *) sondern auch in jenem Falle, wenn ein Expediendum erkannt worden ist, wobey zwar von der Einschliesung,

oder Beyfügung, keine Meldung gemacht zu werden pflegt, solche aber nach der Natur dieses Erkenntnißes an und für sich unumgänglich nothwendig ist. **)

*) Die Formuln, wann der R. H. R. eine Einschliesung oder Beyfügung ausdrücklich anordnet, lauten in den Conclusen also:

„ *Cum inclusione* Exhibiti de præs. . . . rescribatur &c.

oder:

„ Cum *inclusione* Exhibitorum de præsentatis . . . rescribatur dem Hrn. Grafen ꝛc.

„ Cum *inclusione* Exhibiti (Exhibitorum) de præs. . . fiat Decretum &c.

**) Wenn der R. H. R. z. B. eine Citation, ein Mandat, oder Appellationsprocesse erkennt, so geschieht in dem Concluso nie einige Meldung von einer Acclusion; es versteht sich aber von selbst, daß die sämtlichen übergebenen Schriften, die zu Erkennung einer solchen Ausfertigung Anlaß gegeben haben, dieser Ausfertigung selbst beygefügt werden müssen.

Den Reskripten wird selten etwas beygeschlossen, wenn nicht in dem ergangenen R. H. R. Schluße ausdrückliche Meldung davon geschehen ist; es müste nur etwa ein Reskript, wie es zuweilen geschieht, mit der Formul: „ Fiat petitum rescriptum, erkannt werden, denn da dürfte die Beyfügung der Schriften, die zur Erkennung des Reskripts Anlaß gegeben haben, nicht übergangen werden.

Den Kais. Patenten wird nie etwas angeschlossen, weil sie nicht zu Händen gestellt, (ad manus insinuirt) sondern öffentlich angeschlagen werden, und auch die Vermuthung einer gerechten Sache nur für den klagenden Herrn streitet, folglich für überflüssig gehalten wird, die Unterthanen noch besonders zu hören. Wenn jedoch diese, den Patenten etwas gegründetes entgegen setzen zu können glauben: so können sie um die Mittheilung der Schriften, die zur Erkennung der Patenten die Veranlassung gegeben haben, ohne Anstand einkommen, und es wird ihnen auch das Begehren nie

abgeschlagen, wohl aber die Communikation nicht anderst, als blos zur Wissenschaft (ad solam notitiam) verstattet; da sie aber dennoch immer wieder, obschon nur durch den Restitutionsweeg ex capite novorum, ihre gegründete Gegennothdurft vortragen können.

§. 306.

Die Verfahrungsart bey der Einschliesung und Beyfügung, ist folgende: Wenn das, was zu einem Reskripte eingeschloßen werden soll, wenig ist, und nur etwa aus einigen Blättern, oder Bögen besteht: so wird es in das Reskript hineingelegt, und mit demselben zugleich zugemacht. Daher paßt der Ausdruck: z. B. *Cum inclusione rescribatur &c. &c.* ganz wohl hieher. Ist aber ein solcher Einschluß von weitläuftigem Innhalte, und etwas dicke: so wird er in ein eigenes, meistentheils länglicht zusammen gemachtes Packet eingemacht, wohl zugebunden, und in der Mitte mit dem großen Kais. Innsiegel versiegelt, oben auf aber das Reskript besonders mit angebunden, daher auch hier der Ausdruck: Cum inclusione noch immer nicht unpaßend ist; hingegen bey Kais. Dekreten, die an Mittelbare (mediatos) ergehen, lassen sich wegen ihrer besondern Zusammenlegung auch geringe Sachen nicht einschliesen, mithin ist bey Erkennung derselben das Wort Acclusion gebräuchlicher, als Inclusion, was daher mit denselben hinauszugeben ist, wird ebenfalls in ein besonderes Packet eingemacht.

Bey Ausfertigungen, welche offen hinausgegeben werden, (§. 301.) wird gleichergestalt ein solches versiegeltes und zusammengebundenes Packet mit abgefolgt, und zwar ohne daß das Expeditum auf die nämliche Weise darauf gebunden werde, wie solches bey Reskripten zu geschehen pflegt. Das zu einer offenen Ausfertigung gehörige Packet, hat jederzeit auf der obern Seite eine besondere Aufschrift, nämlich: Apponen-

dum, z. B. plenis appellationis processibus, in Sachen N. N. contra N. N.

§. 307.

In den Fällen, wo eine Einschliesung, oder Beyfügung angeordnet wird, dürfen keine andere Schriften wirklich includirt, oder accludirt werden, als welche in dem diesfalls ergangenen Concluso ausdrücklich gemeldet worden sind; indem nur über solche Schriften eine Einschliesung oder Beyfügung angeordnet wird, welche zu der erkannten Ausfertigung die Veranlaßung gegeben haben, und worüber demnach nunmehr derjenige Theil, an den das Expediendum erkannt wird, vor allen Dingen, wo es nöthig ist, gehört werden muß, oder wovon er doch wenigstens Nachricht haben soll.

IV.) Abtheilung.

Von den offenen Abschriften, welche mit den versiegelten Ausfertigungen hinausgegeben werden.

§. 308.

Einer jeden Ausfertigung, (Expedito) welche versiegelt hinausgegeben zu werden pflegt, muß in dem Taxamte noch eine offene, in Octav zusammengelegte Abschrift (Kopie) desselben Innhalts, (aperta Copia) beygefügt werden, weil sonst der Urkunde über die vollzogene Insinuation einer solchen Ausfertigung, nicht eingeschaltet werden könnte, was eigentlich insinuirt worden sey, welches aber aus dieser offenen Abschrift zu entnehmen, und ein wesentliches Stück der Insinuation ist.

§. 309.

Für eine solche Abschrift, wenn sie nicht über einen Bogen beträgt, müssen dem Reichskanzley-Taxator 30. kr. W. Währung bezahlt werden *); beträgt sie aber mehr als einen Bogen: so ist für jeden andern Bogen, ebenfalls ein halber Gulden zu entrichten. Dieses eingehende Geld gehört dem Taxator, und daher läßt er dergleichen Abschriften durch seine eigene Leute besorgen,

*) Wenn die Kopie weniger als einen Bogen beträgt: so müssen die 30. kr. gleichwohl bezahlt werden. Ohne diese Kopialgebühren würde z. B. ein Reskript nur 3. fl. und ein Dekret nur 6. fl. kosten, so aber kostet jenes 3. fl. 30. kr. und dieses 6. fl. 30. kr.

§. 310.

Wenn offene Kopien nebst ihren Urschriften, den Anwälden der Partheyen, an welche die letztern gerichtet sind, eingehändigt werden: so pflegen die Anwälde solche offene Abschriften zu ihren Manualakten zu legen, die insinuirte Urschrift (Original-Insinuatum) aber den Partheyen einzuschicken.

V.) Abtheilung.

Von der Aufdrückung des großen Kaiserl. Siegels.

(Impressione Aquilæ.)

§. 311.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, daß die Ausfertigung eines Erkenntnisses des R. H. R. nicht abgewartet werden kann: so ist üblich, daß man in dem Reichskanzley-Taxamte auf das Originalconclusum linker

Hand, unter, oder neben der Unterschrift des Sekretars, das große Kais. Siegel aufdrücken, und in dieser Gestalt das Conclusum der Gegenparthey an statt der Ausfertigung einhändigen läßt.

§. 312.

Diese Aufdrückung des Kaiserlichen Siegels, (impressio Aquilæ) kostet 1. fl. 30. kr. W. Währung. Da sie von keinem sonderlichen Nutzen ist, weil die einem solchen Concluso nicht gehorchende Parthey, nicht gestraft werden kann: so ist es zuträglicher, wenn eine Parthey in gefährlichen Umständen, sich um Beschleunigung der Ausfertigung selbst, mit allen Kräften bewirbt.

VI.) Abtheilung.

Von der Dekretirung der eingereichten Schriften.

§. 313.

In Fällen, wo über ein Einbringen kein besonderes Expediendum, sondern ein bloses Communicetur (z. B. ad excipiendum, ad replicandum, ad duplicandum, zur Vernehmlassung, zur Erklärung und dergleichen,) erkannt worden ist, mit einem Worte, so oft es heißt: *Communicetur* . . . ist nichts anderes nöthig, als daß man das Duplikat derjenigen Schrift, welches zur Erkennung des Communicetur Anlaß gegeben hat, bey demjenigen R. H. R. Sekretar, in dessen Fach die Sache gehört, abverlangen, und wie man zu sagen pflegt, dekretiren lasse.

§. 314.

Diese Dekretirung besteht darinnen, daß der R. H. R. Sekretar auf die umgekehrte Seite des Duplikats, den mit dem Worte: Communicetur,

nicetur, anfangenden Absatz, (membrum) des ergangenen Schlußes, mittelst einer über, oder unter dem Worte: Duplicatum angefügten, und auf der gedachten umgekehrten Seite zu wiederholenden Remise, (-⊖-) (man sehe (*a*) und (*b*) in der Beylage Nro. 29. S. 72.) nebst dem sowohl bey teutschen, als lateinischen Schriften üblichen Zusatze: *Ex Consilio Imperiali Aulico*, schreibt, (siehe (*c*) daselbst) alsdann das Jahr, Monat und Tag, des ergangenen Conclusi bemerkt, und zuletzt seine eigenhändige Unterschrift hinzufügt. *) (s. (*d*) am a. O.)

*) Zu einem anschaulichen Beyspiele im Ganzen, bedienen wir uns der Exceptionshandlung, die zufolge des 2ten Absatzes des in der Beylage Nr. 15. S. 27. angeführten Schlußes, ad replicandum communicirt werden sollte, und welche nach der Dekretirung aussehen würde, wie die angeführte 29ste Beylage zeigt.

§. 315.

Die Dekretirungen sind in den bestimmten Fällen eben so unentbehrlich, als in jenen Fällen, wo Ausfertigungen beschloßen wurden, diese Ausfertigungen nothwendig sind; weil man ohne solche nicht zur Insinuation des zu communicirenden Exhibiti schreiten kann, ohne die Insinuation aber der weitere gerichtliche Weeg gesperrt ist.

§. 316.

Wenn über mehrere eingereichte Schriften eines Theils, z. B. Hauptschriften und Nachträge in einer Sache, ein Communicentur erkannt worden ist: so pflegt diese Verordnung nur auf das eingekommene letzte Exhibitum geschrieben, und diesem sodann die übrigen, ohne weiters beygefügt zu werden.

§. 317.

§. 317.

Hat der Anwald, oder die anwesende Parthey, dasjenige, so zu expediren, oder zu dekretien gewesen war, in Händen: so müssen sie solches demjenigen Theil, gegen, oder an welchen es gerichtet ist, zustellen (insinuiren) lassen; denn ohne Beweis der geschehenen Insinuation, kann man nicht weiter anrufen. *)

*) Wenn jemand ohne einen solchen Beweis gleichwohl anrufen sollte: so ist es gewiß, daß die Berichtigung dieses Umstandes durch einen Vorbescheid, vor allem auferlegt werden würde. Gesetzt z. B. wider einen beklagten unmittelbaren Reichs-Freyherrn ergienge ein Kais. Reskript, mit der Auflage, binnen zween Monaten dieses oder jenes zu leisten; der klagende Theil hingegen riefe nach Verlauf der zween Monate, der Ordnung nach, weiter an, ohne die vollzogene Insinuation des gedachten Kais. Reskripts zu erweisen: so folgete gewiß in dem Concluso darauf: z. B. „ Würde pars impetrans de facta insinuatione Rescripti Cæsarei de . . . dociren: so ergeht fernerer Bescheid.

§. 318.

Endlich beobachten nach Verlauf der angesetzten Frist, welche das Insinuatum enthält, die bey der Sache interessirten Partheyen, oder derselbe Anwälde, weiters, was ihre mit der Natur einer solchen Sache, und der etwa angestellten Proceßgattung, im Verhältnisse stehenden Absichten, mit sich bringen.

Beylagen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hanzely, Vincenz

Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen mit erlä
uternden Anmerkungen und Beyspielen

Bd.: 1

Nördlingen (1778)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 S 228
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11222742-1
VD18 15512959-001